



Verhandlungen

der

Versammlung

des

Verbandes der deutschen Schutzvereine

für

entlassene Gefangene zu Mannheim

am 5. und 6. Juni 1907.



MANNHEIM.

Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co.

1908.



N^o V²

31

38

Verhandlungen

der

Versammlung

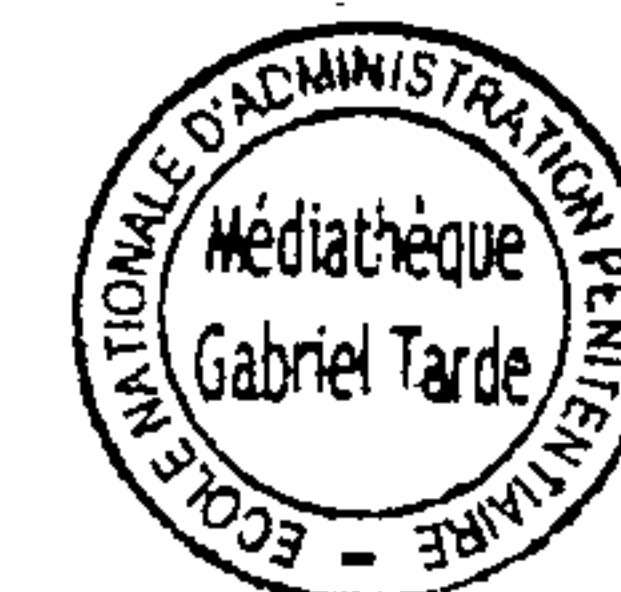
des

Verbandes der deutschen Schutzvereine

für

entlassene Gefangene zu Mannheim

am 5. und 6. Juni 1907.



MANNHEIM.
Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co.
1908.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
A. Begrüssung der Versammlung durch den bisherigen Vorsitzenden Geheimerat Fuchs, den neugewählten Vorsitzenden Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt und die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden	5
B. Präsenzliste	13
C. Mitteilung des Verbandsberichts	19
D. Frage 1 der Tagesordnung	
a) „Die Unterbringung von vermögenslosen Schulentlassenen auf erstklassigen Segelschiffen in Hamburg als Schiffsjungen unter Zugrundlegung der bisher in Baden gemachten Erfahrungen.	
b) Die Ermöglichung des Eintritts vermögensloser schulentlassener Knaben (bestrafte und unbestrafte) in die deutsche Hochseefischerei in Hamburg als Schiffsjungen.“	
Berichterstatter Oberamtsrichter Dr. Wetzlar-Karlsruhe	24
Mitberichterstatter Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg . . .	35
Mitteilungen des Rechtsanwalts Dr. Scharlach-Hamburg über die Tätigkeit des deutschen Hilfsvereins	52
Leitsätze zu Frage 1	61
E. Frage 3 und 4 der Tagesordnung:	
a) „Ueber die schutzvereinliche Fürsorge zu Gunsten von hilfsbedürftigen Familien von Strafgefangenen. Sollen Erkundigungen über die Würdigkeit solcher hilfsbedürftigen Familien, welchen ihr in Haft befindlicher Ernährer einen Teil seines Arbeitsguthabe zuwenden will, künftig durch den zuständigen Gefangenschutzverein und nicht durch Polizeibeamte vorgenommen werden?	
b) Die Freizügigkeit derjenigen Straftlassenen, welche eine Unterstützung von einem Gefangenschutzverein für sich erbitten wollen.“	
Berichterstatter zu a) Frau Landgerichtsrat Langerhans-Berlin	62
Mitberichterstatter zu a) Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim	73

	Seite
Berichterstatter zu b) Pastor Dr. von Rhoden-Düsseldorf	81
Mitberichterstatter zu b) Geh. Kommerzienrat Frey- Mülhausen i. E.	88
Teilnehmer an der Diskussion	90
Leitsätze	111
F. Berichterstattung der Rechnungsrevisoren	113
G. Frage 2 der Tagesordnung: „Die Unterstützung von vermögenslosen gebesserten Zwangszöglingen der Gr. bad. Erziehungsanstalt Flehingen während der Dauer ihrer aktiven Militär- dienstzeit und anlässlich ihrer Entlassung zur Reserve.“	
Berichterstatter: Geheimerat Fuchs-Karlsruhe	114
H. Frage 5 der Tagesordnung: „Die Invalidenversicherung der Strafgefangenen und deren etwaige Regelung.“	
Berichterstatter: Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin	117
Mitberichterstatter: Regierungsrat Michal-Nürnberg . .	131
Teilnehmer an der Diskussion	136
Leitsätze	167
J. Frage 6 der Tagesordnung: „Ist es wünschenswert, dass Gefangenenschutzvereine, welche Angehörige des deutschen Verbands sind, je- weils einen Vertreter zur Verbandsversammlung ent- senden und dies dadurch zu ermöglichen suchen, dass sie diesem die baren Reiseauslagen aus der Vereinskasse ersetzen?“	
Berichterstatter: Geheimerat Fuchs-Karlsruhe	170
K. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verbandsaus- schusses	174



Der Vorsitzende, Geheimer Rat Fuchs-Karlsruhe, eröffnete um 9 Uhr die Versammlung mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Versammlung!

Namens des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene heisse ich alle Teilnehmer der heutigen Verbandsversammlung herzlich willkommen.

Diesen Willkommgruss entbiete ich in erster Reihe dem Grossh. Staatsminister Herrn Dr. Freiherrn von Dusch mit verbindlichem Dank für sein Erscheinen in unserer Mitte sowie den übrigen staatlichen Vertretern, durch deren Anwesenheit alle Angehörigen des Verbandes sich hoch geehrt fühlen.

Ebenso heisse ich aber auch diejenigen willkommen, welche Angehörige des Verbandes sind und namentlich auch die in sehr dankenswerter Zahl erschienenen Vertreter badischer Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenensfürsorge.

Das Programm der heutigen Versammlung enthält Fragen aus allen Tätigkeitsgebieten der modernen Gefangenenschutzfürsorge, und ich zweifle nicht daran, dass durch die eingehende Verhandlung über dieselben so manchem Teilnehmer an der Versammlung eine willkommene Anregung für die Reform der eigenen Vereinstätigkeit geben wird.

Ebenso werden die Vertreter badischer Bezirksvereine gerne einen Einblick in die Organisation des Deutschen Verbandes und dessen wohltätige Erfolge anlässlich von Gesuchen um Heimbeförderung Straffentlassener sich zu verschaffen suchen.

Zu der Wahl der Stadt Mannheim als Versammlungsort hat hauptsächlich das beigetragen, dass die städtische Behörde auf Anfrage in sehr dankenswerter Weise der

Verbandsversammlung einen geeigneten Saal zur Verfügung gestellt hat.

Es wurde dabei hervorgehoben, dass die Stadt Mannheim in diesem Jahre anlässlich der Feier ihres 300jährigen Bestehens eine Gartenbau- und Kunstausstellung veranstalten wird, an welche sich während der Sommermonate Feste aller Art anschliessen werden.

Ich durfte deshalb wohl auch annehmen, dass unter den Teilnehmern der Versammlung manche das grösste Interesse haben, all die Einrichtungen persönlich kennen zu lernen, auf Grund welcher die Stadt Mannheim zu einer der grössten Hafenstädte innerhalb des Deutschen Reiches sich emporgearbeitet und dabei den Grund zu einer stets zunehmenden Wohlhabenheit gelegt hat.

Aber auch an der warmen Pflege der Kunst und aller sonstigen Bestrebungen zur Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt, haben es die Bewohner Mannheims nicht fehlen lassen.

In dieser Beziehung empfehle ich Ihnen die Besichtigung des Grossh. Hof- und Nationaltheaters hier, dessen historische Berühmtheit darin besteht, dass in demselben Schillers „Räuber“ zum ersten Male aufgeführt worden sind. Sie können aber auch gelegentlich von dem hier sehr gut funktionierenden Arbeitsnachweis, sowie dem unter der vortrefflichen Leitung unseres hochgeschätzten Mitarbeiters des Grossh. Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. von Engelberg eines steten Gedeihens sich erfreuenden Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und von der letzten Schöpfung auf diesem Gebiete, dem Mädchenfürsorgeheim Neckarau Einsicht nehmen. Der Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin entsprechend, finden hier schulentlassene, noch nicht bestrafte Mädchen, ohne Rücksicht auf ihre Konfession Aufnahme, um hier gegen die Gefahren der Grosstadt rechtzeitig durch nachträgliche Erziehung und gründliche Vorbereitung für ihren künftigen Beruf als weibliche Dienstboten geschützt zu werden.

Diese Anstalt wird von einer Anzahl opferwilliger und sachkundiger Damen geleitet, welche ebenfalls den verschiedenen Konfessionen angehören. Dieselbe hat sich bis jetzt als sehr wohlthätig bewiesen.

Gestützt auf diese dem Wohlthätigkeitssinn der Stadt Mannheim zur Ehre gereichenden Einrichtung, erhoffe ich, dass unsere Verhandlungen einen segensreichen Verlauf nehmen werden und erkläre deshalb die 6. Verbandsverhandlung für eröffnet.

Ich gehe nun über zu der Wahl eines Vorsitzenden. Sie gestatten mir, dass ich das lese, mein Alter macht das notwendig. Ich kann nicht mehr so viel leisten wie früher.

Die Rücksicht auf mein hohes Alter und meine angegriffene Gesundheit hat mich gezwungen, den Vorsitz im Verbandsausschuss niederzulegen. Die Mitglieder des letzteren haben auf Vorschlag des Berliner Vereins Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt in Karlsruhe einstimmig als meinen Nachfolger bestimmt. Es geschah dies unter solch ehrenden Ausdrücken für mich und meinen Nachfolger, sowie aber auch für das Land Baden, dass ich nicht ermangeln will, hiefür den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Die badische Zentralleitung hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai d. J. den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt, ermächtigt, im Verbandsausschuss die Vertretung des badischen Landesverbandes zu übernehmen. Ich selbst werde die Geschäfte der badischen Zentralleitung, solange meine Gesundheit dies gestattet, weiterführen.

Ich bitte die Versammlung, durch Akklamation den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt als ihren Vorsitzenden zu bestätigen.

Als weitere Vorsitzende schlage ich den Herrn Pastor Dr. von Rhoden von Düsseldorf und den Herrn Regierungsrat Michal aus Nürnberg vor. Ich bitte die Herren, sich zu erklären, ob Sie bereit sind, dieses Amt zu übernehmen. (Zustimmung.)

Zur Führung der Sekretärsgeschäfte haben sich Herr Referendär Böhringer, Herr Rechtspraktikant Behrle hier, sowie Herr Kanzleirat Humpert von Karlsruhe, dessen Namen Sie wahrscheinlich schon öfter gehört haben, bereit erklärt.

Damit übergebe ich den Vorsitz dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt und bitte denselben, hier Platz zu nehmen.

Hierauf ergreift der neuernannte Verbands-Vorsitzende, Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt-Karlsruhe das Wort:

Meine verehrten Damen und Herren!

Es geziemt sich mir vor allem, den Herren des Verbandsausschusses den Dank auszusprechen für die Wahl zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. Ich weiss diese Ehre wohl zu schätzen, und ich gebe Ihnen die Versicherung ab, dass ich meine Kräfte gern in den Dienst unserer guten Sache stellen werde.

Es war für mich eine ganz besondere Ehre, als Nachfolger für unseren bewährten langjährigen Vorsitzenden, den Herrn Geh. Rat Fuchs, ernannt zu werden. Diese Ehre bringt aber für mich auch Beschwerden mit sich; denn es ist nicht leicht, nach einem solchen Manne die Leitung zu übernehmen. Ich hoffe aber, dass es mir möglich sein wird, Sie dadurch zu befriedigen, dass ich den Grundsatz befolge: ich will meines Vorgängers Nachfolger sein. (Bravo!)

Ich spreche der Versammlung auch den Dank aus, dass Sie mich zu ihrem Vorsitzenden erwählt hat. Ich nehme dieses Amt an und richte die Frage an die beiden anderen Herren, ob sie gleichfalls das ihnen übertragene Amt annehmen.

Herr Pastor von Rhoden?

Pastor Dr. von Rhoden-Düsseldorf: Ich nehme an mit herzlichem Dank.

Vorsitzender: Darf ich bitten, Herr Regierungsrat Michal?

Regierungsrat Michal-Nürnberg: Ich nehme mit Dank an.

Vorsitzender: Wenn wir nun in der Tagesordnung weiter schreiten dürfen, so möchte ich Gelegenheit geben für allenfallsige Begrüssungen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch-Karlsruhe.

Meine verehrten Damen und Herren!

Gestatten Sie mir, zunächst dem verehrten bisherigen Herrn Vorsitzenden meinen wärmsten Dank auszusprechen für die freundlichen Worte, mit denen er mein Erscheinen begrüsst hat. Ich bin der Einladung ausserordentlich gern gefolgt; denn es bedarf keiner besonderen Versicherung, dass die Justizverwaltung Ihren Bestrebungen das wärmste Interesse entgegenbringt, und ich speziell vermöge meiner früheren nahezu 20jährigen Tätigkeit als Staatsanwalt habe ja so oft die ausserordentlich segensreiche Wirksamkeit der Schutzvereine kennen gelernt und empfinden dürfen.

Wenn der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn das Urteil gesprochen, die Strafe vollzogen ist, dann nahen sich die Schutzvereine mit helfender Hand, um den Verirrten wieder den Weg zurückzubahnen in die bürgerliche Gesellschaft, ihm wieder die Möglichkeit einer Existenz zu begründen. Diese Tätigkeit, meine Damen und Herren, ist nicht bloss ein Akt schöner Menschlichkeit und Nächstenliebe, sondern auch von der grössten Bedeutung für die Gesellschaft im allgemeinen, für die Wohlfahrt der Gesellschaft; denn es ist ja eine der bedeutsamsten Aufgaben, Menschen, die sich verirren, und die dem Strafgesetz verfallen sind, zurückzuhalten, die Menschheit, die Gesellschaft vor weiteren strafbaren Handlungen der gleichen Personen zu sichern.

Ganz besonders zu begrüssen ist meines Erachtens die Ausdehnung der weit überwiegenden Zahl der deutschen

Schutzvereine auch auf eine weitere Tätigkeit, die sich nicht nur auf Personen bezieht, die dem Strafgesetz verfallen sind, sondern die den Zweck hat, zu verhindern, dass strafbare Handlungen begangen werden, die mit einem Wort sich der Fürsorge für verwahrloste Jugendliche widmet. Wir haben heute von dem Herrn Vorsitzenden gehört, dass auf diesem Gebiete wieder ein schönes neues Werk hier in Baden geschaffen worden ist.

Welch' schöne Erfolge eine Tätigkeit auf diesem Gebiete zeitigen kann, das beweist ja der Verband unserer deutschen Schutzvereine, das beweist die Tatsache, dass sich so ausserordentlich zahlreiche helfende Mitarbeiter in stiller treuer Arbeit zusammenfinden, das beweist, dass eine ausserordentliche Zahl, wenn auch nicht sehr grosser, aber doch eine sehr grosse Zahl von Beiträgen sich in kleinen Bächen und Bächlein zusammenfindet, um schliesslich doch einen recht stattlichen Fluss zu bilden, der Gelegenheit gibt, recht hohe Ziele sich zu stecken.

Ich möchte meinerseits den Wunsch aussprechen, dass die gesegnete Tätigkeit der Schutzvereine auch in der gleichen Weise sich weiter bewähren möge, und möchte meinerseits noch den Anlass ergreifen, um auch meinem Gefühl des besonderen Dankes und der Verehrung für den bisherigen Vorsitzenden Herren Geh. Rat Fuchs, Ausdruck zu geben.

Ihnen allen aber, meine Damen und Herren, wünsche ich einen recht fruchtbaren Erfolg Ihrer Verhandlungen und dann recht schöne Tage in Mannheim, das Ihnen ja jetzt bei den Jubiläumsfestlichkeiten gar viel Schönes bietet. (Bravo!).

Bürgermeister von Hollander-Mannheim:

Hochgeehrte Damen und Herren!

Der ehrenvollen Begrüssung, die Ihnen seitens der Staatsregierung aus dem Munde Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers zuteil geworden ist, habe ich die

Begrüssung seitens der Stadt Mannheim nachfolgen zu lassen in Vertretung des zu seinem lebhaften Bedauern verhinderten Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck.

Wir freuen uns, diese stattliche Versammlung, die zahlreichen Vertreter der Schutzvereine aus dem ganzen Reiche in Mannheim versammelt zu sehen. Wir wissen, welche segensreiche Tätigkeit diese Vereine entfaltet haben, nicht nur auf dem engsten Gebiete, das in dem Namen „Schutzverein für entlassene Strafgefangene“ ausgedrückt ist, sondern namentlich auch auf dem weiteren Gebiete, das der Zentralverband der badischen Schutzvereine in seinem Namen aufgenommen hat: „Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.“ Unsere badischen Vereine haben damit zum Ausdruck bringen wollen, dass, wenn sie für entlassene Strafgefangene sorgen wollen, für Strafgefangene überhaupt sorgen wollen, sie es eigentlich nicht besser tun können, als wenn sie für diejenigen sorgen, von denen zu befürchten steht, dass sie einst entlassene Strafgefangene werden könnten.

Wer wie ich seit Jahren hier im Dienste der Armenpflege steht, der weiss, dass es zwar ein notwendiges, aber nicht sehr dankbares Gebiet der charitativen Fürsorge ist, für diejenigen zu sorgen, die bereits dem Elend, der Not, der Bestrafung verfallen sind, dass es aber ein dankbares, segensreiches, herrliches Gebiet ist, für diejenigen zu sorgen, von denen zu befürchten steht, dass sie der Not, dem Elend verfallen; dass auf diesem Gebiete eine ausserordentlich dankbare Aufgabe der gesamten Armenpflege, insbesondere auch der Privatwohlthätigkeit, winkt.

Hochverehrte Damen und Herren! Sie sind in diesen Tagen in eine Stadt gekommen, die im Festschmuck prangt, eine Stadt, die eine Reihe grosser Festlichkeiten hinter sich hat und der auch noch einige grosse Festlichkeiten bevorstehen. Wir bedauern in gewissem Maasse dieses Zusammentreffen, das sich bei Festsetzung Ihrer Tagung in diesem Maasse noch nicht voraussehen liess. Wir bedauern es deswegen, weil der für Ihre Bestrebungen in Mannheim

offenbar vorhandene günstige Boden nicht so bei dieser Tagung zum Ausdruck kommen kann, als es sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen geschehen wäre. Wir hoffen aber trotzdem, dass Sie doch in diesen Tagen in Mannheim des Geistes einen Hauch verspüren werden, der in Ihren Bestrebungen zum Ausdruck kommt. Wir hoffen, dass die Verhandlungen die hier stattfinden werden, unsere Schutzvereine weiter kräftigen werden. Wir hoffen, dass Sie manche Anregung aus diesen Verhandlungen mit nach Hause tragen werden. Wir hoffen aber auch, dass Sie wenigstens in beschränktem Maasse auch die Gastlichkeit der Bürger Mannheims empfinden, dass Sie in diesen festlichen Tagen auch einen Eindruck von dem empfangen werden, was die Stadt Mannheim durch lange Arbeit Ihnen zu bieten imstande ist.

Wer wie ich im Dienste der Armenpflege steht, der weiss es, wie insbesondere unser Mannheimer Schutzverein in den letzten Jahren und schon seit langen Jahren eine rege Tätigkeit unter der Leitung seines hochverdienten Vorsitzenden entfaltet hat, und der weiss es zu würdigen, dass in dem engen Zusammenarbeiten zwischen dem Schutzverein und der Armenpflege günstige Resultate für unser Gemeinwesen erzielt werden. Wir hoffen, dass dieses Band speziell zwischen dem Mannheimer Schutzverein und den Organen der städtischen Armenpflege auch in Zukunft fortbestehen werde.

Wir wünschen von Herzen Ihrer Tagung einen recht segensreichen Verlauf, und wir wünschen auch von Herzen, dass Sie aus Mannheim recht gute und günstige Eindrücke in die Heimat mit zurücknehmen und dass Sie an die hier verlebten Tage gern zurückdenken werden.

Ich heisse Sie nochmals in Mannheim herzlich willkommen. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Verehrten! Eine Präsenzliste ist bereits gedruckt in Ihren Händen. Ich bitte die Herr-

schaften, welche noch nicht auf derselben verzeichnet sind, die Güte haben zu wollen, sich noch in die Präsenzliste einzutragen.

Der Versammlung wohnten an:

A. Als staatliche Vertreter die Herren:

1. Dr. Freiherr von Dusch, Wirklicher Geh. Rat, Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe (Baden).
2. Dr. K. Reichardt, Geh. Oberregierungsrat im Gr. bad. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe.
3. Best, Gr. hess. Ministerialrat, Darmstadt.
4. Dr. Gennat, Gefängnisdirektor am Gefängnis I, Hamburg-Fuhlsbüttel.
5. Heidkämpfer, Pastor in Bückeberg, Vertreter des Fürstlichen Ministeriums von Schaumburg-Lippe.
6. Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat und Landeskommisär, Mannheim, Vertreter des Gr. bad. Ministeriums des Innern, Karlsruhe.
7. Freiherr von der Goltz, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des Kaiserlichen Rats, Strassburg i./Els.
8. Preetorius, Generalstaatsanwalt, Vertreter der Gr. hess. Regierung, Darmstadt.
9. Wolf, Pastor, Kassel-Wehlheiden.
10. Ziegler, Pastor, Wolfenbüttel.

B. Als Vertreter von sonstigen staatlichen und kommunalen Behörden.

1. von Hollander, Bürgermeister, Mannheim, als Vertreter der Stadt Mannheim.
2. Beeres, Gefängnisinspektor, Preungesheim.
3. Hülsberg, Strafanstaltsdirektor, Kassel-Wehlheiden.
4. Langerhans, Landgerichtsrat, Berlin.

5. Migula, Gefängnisdirektor, Preungesheim.
6. Dr. Stark, Geheimer Finanzrat, Karlsruhe.
7. Williard, Baurat, Karlsruhe.
8. von Jagemann, Wirklicher Geh. Rat und Ordentlicher Honorarprofessor, Heidelberg.

C. Als Verbandsangehörige.

a. Baden.

1. Fuchs, Adolf, Geh. Rat, Vorsitzender der badischen Zentralleitung und bisheriger Vorsitzender des deutschen Verbandes, Karlsruhe.
2. Antoni, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Säckingen.
3. Dr. Bär, Amtsrichter, Pforzheim.
4. Bardon, Bürgermeister, Wertheim.
5. Börsig, Stadtpfarrer, Mannheim.
6. G. Behringer, Reallehrer, Freiburg.
7. Christian, Stadtpfarrer, Mannheim.
8. Eckert, Gerichtsschreiber, Säckingen.
9. Ellstätter, Geh. Finanzrat, Karlsruhe.
10. Dr. von Engelberg, Geheimer Regierungsrat und Strafanstaltsdirektor, Mannheim. Vorsitzender des Bezirksvereins Mannheim.
11. Emele, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Villingen.
12. Eppelsheimer, Amtmann, Mannheim.
13. Dr. Ettle, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Bühl.
14. Dr. Finkh, Direktor, Karlsruhe.
15. van der Floë, Stadtpfarrer und stellvertretender Vorsitzender des Bezirksvereins Pforzheim.
16. Frech, Oberamtmann, St. Blasien.
17. Freund, Stadtpfarrer, Mannheim-Neckarau.
18. Dr. Gerbel, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Müllheim.
19. Giessler, Amtsgerichtsdirektor, Mannheim.
20. Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter, Mannheim.

21. Grein, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Sinsheim.
22. Gross, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Pfullendorf.
23. Guth-Bender, Oberamtmann, Schopfheim.
24. Haager, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Eppingen.
25. Dr. Haas, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Adelsheim.
26. Helbling, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Wolfach.
27. Hitzig, Stadtpfarrer, Mannheim.
28. Dr. Hönl, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Eberbach a./N.
29. Hoffmann, Oberlehrer, Mannheim.
30. Hogg, Strafanstaltsgeistlicher, Bruchsal.
31. Hug, Hauptlehrer, Breisach.
32. Hugelmann, Hauptlehrer, Mannheim.
33. Hummel, Landgerichtsrat, Mannheim.
34. Humpert, Kanzleirat, Karlsruhe.
35. Hurst, Justizaktuar, Ettlingen.
36. Dr. Joachim, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins, Bruchsal.
37. Junghanns, I. Staatsanwalt, Mannheim.
38. Junker, Amtsrichter, Mannheim.
39. Junker, Stadtpfarrer, Schwetzingen.
40. Dr. Kamp, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Messkirch.
41. Kastner, Stadtpfarrer und Vorsitzender des Bezirksvereins Gernsbach.
42. Kaufmann, Gerichtsschreiber, Heidelberg.
43. Kiefer, Pfarrer, Mannheim-Waldhof.
44. Dr. Kiefer, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Bonndorf.
45. Kirsch, Reallehrer, Freiburg.
46. Knebel, Stadtpfarrer, Mannheim.

47. Kopp, Oberregierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Freiburg und Vorsitzender des Bezirksvereins daselbst.

48. Kölle, Pfarrer, Wiesloch.

49. Dr. Korn, Polizeidirektor, Mannheim.

50. Krautinger, Rechnungsrat am Männerzucht-
haus Bruchsal.

51. Lenhard, Regierungsrat und Direktor des
Landesgefängnisses Bruchsal.

52. Link, Privatier, Walldürn.

53. Loës, Oberamtsrichter und Vorsitzender des
Bezirksvereins Achern.

54. Dr. Mayer, Amtsrichter und Vorsitzender des
Bezirksvereins Lahr.

55. Meck, Strafanstaltspfarrer, Mannheim.

56. Merta, Strafanstaltspfarrer, Freiburg.

57. Meyer, Stadtpfarrer und Dekan in Durlach.

58. Mössinger, Pfarrer, Mannheim-Käferthal.

59. Moll, Amtsrichter, Mannheim.

60. Dr. Muchow, Amtsrichter und Vorsitzender
des Bezirksvereins Breisach.

61. Müller, Justizaktuar, Karlsruhe.

62. Müller, Verwaltungsassistent, Mannheim.

63. Nopp, Altbezirksrat, Philippsburg.

64. Nüsse, Oberamtsrichter und Vorsitzender des
Bezirksvereins Offenburg.

65. Oesterle, Amtsgerichtsdirektor und Vorsitzen-
der des Bezirksvereins Pforzheim.

66. Pfefferle, Landtagsabgeordneter, Endingen.

67. Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels,
Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins
Heidelberg.

68. Saeltzer, Pfarrer, Freiburg.

69. Schredelseker, Oberamtsrichter und Vor-
sitzender des Bezirksvereins Emmendingen.

70. Dr. Schwöbel, Strafanstaltsgeistlicher, Mannheim.

71. Simon, Stadtpfarrer, Mannheim.

72. Dr. Steckelmacher, Stadtrabbiner, Mannheim.

73. Sternberg, Oberamtmann, Ettenheim.

74. Weber, Amtsrichter, Donaueschingen.

75. Weisser, Amtsrichter und Vorsitzender des
Bezirksvereins Tauberbischofsheim.

76. Wesch, Strafanstaltsverwalter, Freiburg.

77. Dr. Wetzlar, Oberamtsrichter und Vorsitzender
des Bezirksvereins Karlsruhe.

78. Wintermantel, Vikar, Gengenbach.

79. Dr. Wolfhard, Amtsrichter und Vorsitzender
des Bezirksvereins Buchen.

80. Zier, Sparkassenkontrolleur, Bonndorf.

81. Zimpfer, Oberamtsrichter und Vorsitzender des
Bezirksvereins Ettlingen.

b. Bayern.

1. Erhard, Rechtsrat, Vorsitzender des Obsorge-
vereins Ansbach.

2. Jakob, Kgl. Strafanstaltsdirektor, Kaiserslautern.

3. Kretzer, Gefängnisinspektor und Vorsitzender
des Obsorgevereins, Regensburg.

4. Krieg, Professor und Schriftführer des Pfälzischen
Schutzvereins für Hilflose, Speyer.

5. Michal, Regierungsrat und Vorsitzender des
Obsorgevereins, Nürnberg.

6. Stähler, Regierungsassessor und Vertreter des
Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des
Kreises Oberfranken, Bayreuth.

c. Elsass-Lothringen.

1. Frey, Max, Geh. Kommerzienrat und Vorsitzen-
der des ev. Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge,
Mülhausen i./E.

2. Liebler, Geh. Justizrat und Vorsitzender des
Lothringer Gefangenenfürsorgevereins Metz.

d. Freie Städte.

1. Dr. Eschenburg, Staatsanwalt, Lübeck.

2. Dr. H. Seyfarth, Pastor und Geschäftsleiter des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene, Hamburg.

3. Dr. Scharlach, Rechtsanwalt, Hamburg.

e. Preussen.

1. Haarmann, Pastor und Schriftführer der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Halle a./S.

2. Haseroth, Oberinspektor, Stettin.

3. Hülsberg, Strafanstaltsdir., Kassel-Wehlheiden.

4. Langerhans, Landgerichtsrat, Berlin.

5. Neckes, Dirigent des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, Berlin.

6. Dr. Rosenfeld, Gerichtsassessor und Schriftführer des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, Berlin.

7. Dr. von Rohden, Pastor und Vorsitzender der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf.

f. Württemberg.

von Nestle, Präsident, Vorsitzender des württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, Stuttgart.

g. Sonstige Teilnehmer.

1. Dr. Appel, Referendär, Karlsruhe.

2. Behrle, Rechtspraktikant, Mannheim.

3. Böhringer, Referendär, Mannheim.

4. Frau Geheime Finanzrat Ellstätter, Karlsruhe.

5. Frau Geheime Regierungsrat Dr. v. Engelberg, Mannheim.

6. Frau Geheimerat Fuchs, Karlsruhe.

7. Haller, Redakteur, Mannheim.

8. Imhoff, Privatier, Mannheim.

9. Frau Anna Ladenburg, Mannheim.

10. Frau Landgerichtsrat Langerhans, Berlin.

11. Frau Palm, Mannheim.

12. Frau Pastor Dr. Seyfarth, Hamburg.

13. Frau Stoll, Mannheim.

Ich hätte noch die Anfrage an die versammelten Damen und Herren zu stellen, ob von den Teilnehmern unserer Versammlung jemand den Wunsch hat, das Fürsorgeheim in Neckarau zu besichtigen. Ich bitte, einen diesbezüglichen Wunsch dem Herrn von Engelberg bekannt zu geben, damit bei einer gemeinsamen Besichtigung für etwaige Führung gesorgt werden kann.

Wir kommen nun an die Erstattung des Verbandsberichtes.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Der Verbandsbericht lautet folgendermassen:

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche am 21. und 22. September 1904 in Halle a./S. stattgehabt hat, wurden zur Kenntnis der Angehörigen des Verbandes gebracht.

Aus den dem Verbandsausschuss mitgeteilten Einzeljahresberichten der betreffenden Gefängnisvereine darf man mit Genugtuung ersehen, dass allenthalben das Bestreben sich geltend gemacht hat, aus den in der Verbandsversammlung erstatteten Vorträgen für die eigene Vereinstätigkeit entsprechenden Nutzen zu ziehen. So wurde in der letzten Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf der von Pastor Mörchen gestellte Antrag, eine ähnliche Einrichtung wie sie innerhalb des badischen Tätigkeitsgebietes zur Bekämpfung des Bettels in Form der schwarzen Liste bestehe, ebenfalls einführen zu wollen, dem Ausschuss zur eingehenden Prüfung überwiesen.

In verschiedenen preussischen Strafanstalten hat die Uebung, besondere Pfleger bzw. Aufsichtsdamen, welchen die Fürsorge für die Gefangenen schon während der Haft der letzteren obliegen solle, aufzustellen, beachtungswerte Fortschritte gemacht.

Für andere Strafanstaltsverwaltungen aber, welchen ein seit einer längeren Reihe von Jahren bewährter Aufsichtsrat zur Einleitung der Schutz Tätigkeit für Entlassene zur Seite steht, wurde von einer Aenderung hierin abgesehen.

Die Beziehungen der Verbandsvereine und -Verbände zu dem deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg sind sehr rege geworden und äussern sich teils in ansehnlichen Jahresbeiträgen, teils in Gesuchen um Vermittlung von Stellen in überseeischen Ländern für Straftlassene, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihr Fortkommen nicht mehr finden können. Die meist erfolgreiche Tätigkeit des Herrn Pastors Dr. Seyfarth in Fuhlsbüttel wird allseitig mit grösstem Danke anerkannt. (Bravo!).

Der Beschluss der Verbandsversammlung, wonach es sich empfehle, dass bestrafte Beamte nach ihrer Entlassung auf Ansuchen durch staatliche und kommunale Behörden und Betriebsanstalten, wenn immer möglich, entsprechende Beschäftigung nach den Grundsätzen zugewiesen erhalten sollen, wie solche in dem Erlasse des preuss. Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Juli 1903 und des preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904 enthalten sind, wurde zur Kenntnis der in Betracht kommenden deutschen Ministerien und belangreicheren Kommunalbehörden gebracht.

Dieser Beschluss hat allseits das grösste Entgegenkommen gefunden. Einzelne Ministerien haben dargetan, dass die letzterwähnten Grundsätze schon bisher zum Vollzug gebracht worden seien, andere haben mitgeteilt, dass man den in Betracht kommenden Behörden zu erkennen gegeben habe, dass eine grundsätzliche Ablehnung derartiger Gesuche nicht beabsichtigt sei, vielmehr sollen dieselben einer gründlichen, dem Straftlassenen günstigen Prüfung unterzogen und für denselben eine Stellung ermöglicht werden, welche sich mit den Anforderungen des

hiebei in Betracht kommenden staatlichen Interesses vereinigen lasse.

Die Veröffentlichung der Verbandsmitteilungen hat ihren ungestörten Fortgang genommen.

In denselben wurden alle für die Weiterentwicklung der Gefangenenschutz Tätigkeit erheblichen Massnahmen der einzelnen, dem Verband angehörigen Vereine auf Grund der von ihnen eingesandten Jahresberichte zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Erfreulich ist die Wahrnehmung, dass die Fürsorge für hilfsbedürftige Familien Inhaftierter fast in allen Vereinen eine grosse Zunahme erfahren hat und sich nicht allein auf die in Not befindliche Ehefrau beschränkt, sondern auch im Wege des Jugendschutzes auf alle diejenigen Kinder ausgedehnt wird, die noch einer sorgfältigen Erziehung bzw. Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf bedürftig sind.

Ueber den Inhalt der Verbandsmitteilungen, welche in den Jahren 1899 bis einschliesslich 1905 veröffentlicht worden sind, ist ein Verzeichnis aufgestellt worden, welches den Zweck verfolgt, allen Interessenten einen genaueren Einblick über die erfreuliche Weiterentwicklung des Gefangenenschutzwesens zu ermöglichen. Dieses Verzeichnis wurde im Jahr 1906 gleichzeitig mit Nr. 1 der Verbandsmitteilungen den Verbandsangehörigen zugeschickt.

Unser Verband ist unmittelbar nach der Gründung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin als Mitglied aufgenommen worden.

Nach Aufhebung der letztgenannten Einrichtung und nach Begründung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin hat man dem Ansinnen, auch letzterer gegenüber die Mitgliedschaft zu erwerben unter Zustimmung der Mitglieder des Verbandsausschusses stattgegeben und den Verein zur Besserung der Strafgefangene in Berlin gebeten, den Verband in der ersten, am 20. März 1907 stattgehabten Generalversammlung zu vertreten, was auch geschehen ist.

Dem Verbande gehören zurzeit 26 Mitglieder an. Darunter befinden sich 4 Einzelvereine und 22 Verbände.

Neu hinzugetreten sind der Pommersche Gefängnisverein in Stettin mit einem Jahresbeitrag von 20 M. und der Kreisverein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Ansbach, welcher gemäss § 15c der Satzungen einen Beitrag von 21 M. zu leisten hat. Die Gesamteinnahmen aus Mitgliederbeiträgen belaufen sich auf zusammen 2165 M.

Die Mitglieder des Verbandes haben durch die Verbandsmitteilung Nr. 1 des Jahres 1906 von den am 22. Dezember 1905 erfolgten Ableben des hochverdienten Direktorialmitglieds des Vereins zur Besserung der Strafgefangene in Berlin, Herrn Rentner Josef Bischoff Kenntnis erhalten. Unter den hier anwesenden Verbandsmitgliedern befinden sich viele, welche ebenso wie ich während einer längeren Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt haben, die Bemühungen des teuren Verstorbenen um das Zustandekommen unseres Verbandes und seine äusserst rege und erspriessliche Tätigkeit innerhalb desselben mit aller Hochachtung kennen zu lernen. Sein warmes Gemüt und seine reiche Menschenkenntnis waren Eigenschaften, welche ihn zur erfolgreichen Handhabung der Gefangenenfürsorge ganz besonders befähigt haben. Seinem edlen Charakter und seiner Arbeitsfreudigkeit wird der Verband stets ein dankbares Andenken bewahren.

Ich bitte die anwesenden Teilnehmer der Versammlung, wenn Sie mit diesen Worten einverstanden sind, zu Ehren des zu früh Dahingegangenen von ihren Sitzen sich zu erheben. (Geschicht).

Die Verbandsrechnung schliesst mit 3386 M. 21 Pfg. Einnahmen und 3143 M. 26 Pfg. Ausgaben, somit mit einem Kassenvorrat von 242 M. 95 Pfg. ab, welcher in die neue Rechnung übertragen worden ist. An dieser Summe ist der Kostenbetrag für die bisherigen Druckveröffentlichungen abzuziehen.

Sie dürfen über die geringe Barsumme, die übrig bleibt, nicht erschrecken; denn ich kann erläuternd beifügen, dass wir ausserdem immer noch über einen Ersparnisfonds verfügen, der in Karlsruhe in die Sparkasse eingelegt ist

und jedenfalls zu unserer Verfügung steht, wenn uns die Mittel ausgehen sollten.

Ich übergebe die gestellte Verbandsrechnung mit dem Ersuchen, zwei Verbandsmitglieder zu wählen, die sich mit der Durchsicht der Rechnung und mit der Prüfung derselben befassen wollen.

Bei diesem Anlass will ich auch zur Kenntnis bringen, dass die Rechnung von Herrn Kanzleirat Humpert geführt worden ist.

Es war bisher Uebung, dass die Verbandsrechnungsrevisoren sich freiwillig gemeldet haben. Es sind ja nur zwei nötig. Ich bitte also diejenigen Herren, die dazu Lust haben, sich melden zu wollen.

Zur Erledigung dieser Aufgabe erklären sich Herr Neckes-Berlin und Herr Direktor Finkh-Karlsruhe bereit.

Ich übergebe Ihnen diese Rechnung mit der Bitte, sie morgen revidiert dem Herrn Vorsitzenden wieder einzuhandigen.

Vorsitzender: Die Versammlung wird mit mir einig gehen, wenn ich unserm bisherigen Vorsitzenden für diese Rechenschaftsberichterstattung den Dank der Versammlung ausspreche. (Bravo!)

Wir kommen nun an die Genehmigung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist wohl gedruckt in Ihren Händen. Ich würde Ihnen insofern eine gewisse Aenderung vorschlagen, als wir die Frage 2 für heute beiseite lassen und uns bemühen wollen, jedenfalls Frage 1 und dann, wenn es angängig ist, Frage 3 und 4 zu behandeln. (Zustimmung.) Ich denke, dass wir die beiden Fragen 3 und 4 zusammen vornehmen und dann für morgen Frage 2, 5 und 6 zurücklassen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, dass die Versammlung damit einverstanden ist.

Wir schreiten nun zur Verhandlung der Frage 1.

Frage 1.

- a) Die Unterbringung von vermögenslosen Schulentlassenen auf erstklassigen Segelschiffen in Hamburg als Schiffsjungen unter Zugrundelegung der bisher in Baden gemachten Erfahrungen.
- b) Die Ermöglichung des Eintritts vermögensloser schulentlassener Knaben (bestrafte und unbestrafte) in die deutsche Hochseefischerei in Hamburg als Schiffsjungen.

Als Berichterstatter zu 1a ist Herr Gr. Oberamtsrichter Dr. Wetzlar in Karlsruhe, als Berichterstatter zu 1b Herr Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg-Fuhlsbüttel aufgestellt.

Ich bitte den ersten Herrn Berichterstatter, mit seinem Referat beginnen zu wollen.

Referent Gr. Oberamtsrichter **Dr. Wetzlar** - Karlsruhe:

Ich habe Ihnen zuerst, verehrte Damen und Herren, eine Mitteilung zum Programm zu machen. Herr Pastor Dr. Seyfarth übernimmt den Bericht über das Spezielle der Frage, der Unterbringung Jugendlicher auf erstklassigen Segelschiffen, während mir verbleibt, Ihnen über das Allgemeine der Frage und über die von der Zentralleitung der badischen Schutzvereine gemachten Erfahrungen Auskunft zu geben.

Die Frage, wie die badische Zentralleitung dazu gekommen ist, die Unterbringung Jugendlicher auf Seeschiffen ins Auge zu fassen, beantwortet sich überaus einfach. Wir wissen alle, welche enorme Schwierigkeiten uns entgegen treten, wenn wir Jugendliche, seien es gefährdete oder bestrafte, unterzubringen suchen, und wie es infolgedessen Aufgabe aller Schutzfürsorgeorgane ist, fortgesetzt nach neuen Unterbringungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Nichts war natürlicher, als dass zu einer Zeit, da die Machtstellung des Reiches nach der See wies, als die Kriegsmarine fortgesetzt vermehrt wurde und die Handelsmarine

wuchs; man ausschaute, ob es nicht auch für unsere Schützlinge auf Seeschiffen Platz gäbe. — Auf Grund gründlicher Prüfung an Hand der gemachten Erfahrungen kann ich heute vor Ihnen die These vertreten: „Die Unterbringung gefährdeter bzw. schon bestraffter Jugendlicher als Schiffsjungen auf erstklassigen Segelschiffen ist den Verbandsvereinen zu empfehlen.“

Sie werden mir wohl alle darin folgen, dass wir die Ursachen der Verbrechen in zwei Kategorien teilen können: in Sozialursachen und in Individualursachen. Ich verstehe dabei unter Sozialursachen die Summe der äusseren Verhältnisse, unter denen ein Individuum steht, und unter Individualursachen die Gesamtursachen der körperlichen und geistigen Anlagen des Individuums. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren resultiert das Verbrechen im Einzelfalle.

Wenn wir nun wirksame Prophylaxe treiben wollen, so müssen wir bei den Fürsorgemitteln schon in abstracto prüfen, in welcher Weise sie auf die Verbrechensursachen, die Individual- und die Sozialursachen, einwirken, in welcher Weise sie beseitigend bzw. hemmend in beiden Richtungen wirken können. Von diesem Gesichtspunkte aus lassen Sie uns die Unterbringung Jugendlicher zur See prüfen.

Sie werden mir zugeben, dass das Hinausbringen Jugendlicher auf Seeschiffe eine überaus gründliche Einwirkung auf die Sozialursachen insofern schon bedeutet, als es den Jugendlichen aus seinem bisherigen Milieu herausbringt, ihn wegbringt von dem Herde, der mit seinen giftigen Keimen seine Existenz bedrohte.

Breiter Raum lagert sich hier für ihn zwischen heute und gestern. Der Kontakt mit den bisherigen Verhältnissen, mit den Personen, seien es Eltern, seien es Geschwister oder Freunde, von denen schädliche Einflüsse auf ihn ausgingen, ist überaus gründlich gelöst. Dazu kommt, dass wir ihn in eine Zwangsumgebung hineinbringen, die nach aller Voraussicht frei ist von schädlichen Miasmen, vor allen Dingen deswegen, weil er nicht mit gleichgearteten Indivi-

duen zusammenkommt. Man kann somit sagen, dass die Unterbringung auf dem Seeschiff eine günstigere ist als wie die Unterbringung in einem Rettungshause.

Die Sozialursachen werden aber auch noch in anderer Richtung überaus kräftig beeinflusst. Es wird Ihnen der Herr Mitreferent später auseinandersetzen, welch' günstige Aussichten sich einem jungen Manne bieten, der zur See geht, wie er nunmehr die Möglichkeit gewonnen hat, in angesehene und mit gutem Einkommen dotierte Stellen einzurücken. Damit ist er in ein ganz anderes Erdreich für seine Entwicklung verpflanzt, als das war, aus dem er meist herausgekommen ist.

Ich komme nun zu den Individualursachen. Es ist Ihnen allen bekannt, dass das regelmässige Erziehungswerk häufig deshalb scheitert, weil die *Una forma* desselben nicht für alle Individuen passt; weil die Gleichmässigkeit des Schulunterrichts, die Regelmässigkeit der Handwerksausbildung als Eintönigkeit empfunden wird, und mangels genügender Hemmung und Beschäftigung die Fantasie spielt und Trugbilder hervorruft, die ein Heer von Gefahren bilden. Individuen mit derartig erweitertem Triebleben sind an und für sich nicht krankhaft, wenigstens in der grössten Zahl der Fälle nicht; sie sind auch an sich nicht assozial. Sie werden erst assozial, wenn sie ungehemmt und ungezügelt mit den Normen, unter denen unser gesellschaftliches und staatliches Leben steht, in Konflikt geraten und wenn sie so in gewissem Sinne ausserhalb der Gesellschaft zu stehen kommen. Richtig gezügelt und geleitet, werden solche Individuen meist brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft, wobei wir häufig sehen dass derartige Abenteuertriebe in Tatkraft, ja sogar in Erfindungsgabe übersetzt werden.

Für eine solche Uebersetzung ist aber kein Beruf geeigneter als wie der Beruf zur See. Die grosse Natur des Meeres mit ihrer abwechslungsreichen Pracht, das Herankommen an fremde Völker und Länder beschäftigt die Fantasie und zieht sie von ungünstigen Bahnen ab. Schon

die täglich zu leistende Arbeit bedeutet eine erhebliche Anstrengung für den Körper. Dazu kommt, dass die Gefahren des Meeres häufig zur äussersten Kraftanstrengung zwingen. Der Kampf mit den Elementen, mit Sturm und Unwetter, zwingt den Menschen, sich anzupassen, zu gewöhnen, alle seine Fähigkeiten zu entfalten; so wird sein Wille gestählt und gekräftigt.

Dazu kommt als ein Weiteres, für unsere Zwecke überaus Günstiges, über das ich kein Wort zu verlieren brauche: das ist die auf unseren Schiffen herrschende strenge Manneszucht.

Wenn ich demnach mit Rücksicht auf die Einwirkung auf Sozial- und Individualursachen Ihnen die Unterbringung Jugendlicher zur See als Erziehungswerk empfehlen kann, so möchte ich hier schon betonen, dass man von dieser Art Unterbringung — wenn man einen Erfolg erzielen will — nicht in der Art Gebrauch machen darf, Jugendliche ohne Wahl, wie man im vorigen Jahrhunderte häufig getan, sogenannte Ungeratene nach Nordamerika abgeschoben hat. Es darf vielmehr diese Unterbringung nur nach sorgfältiger Erforschung und Prüfung der Verhältnisse und der Persönlichkeiten gewählt werden.

Eine natürliche Auslese ergibt sich von selbst; denn nur körperlich Tüchtige können auf Seeschiffen zur Verwendung kommen. Ich will Ihnen eine Normativbestimmung zur Kenntnis bringen, aus der Sie ersehen können, welche hohen Anforderungen an die Körperkräfte gestellt werden: „Für die Annahme als Schiffsjunge können nur solche junge Leute Berücksichtigung finden, welche vollkommen frei von körperlichen Fehlern und Anlagen zu chronischen, die regelmässige Ausbildung des Körpers störenden Krankheiten sind. Sie müssen einen kräftigen Körperbau besitzen um die mit dem Dienste zur See verbundenen bedeutenden körperlichen Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten ertragen können. Insbesondere muss der einzustellende Schiffsjunge volle Seh- und Gehörschärfe, sowie ein voll-

ständiges Farbenunterscheidungsvermögen besitzen und frei von sprachlichen Fehlern sein.“

Das bedingt, wie gesagt, von Anfang an eine erhebliche Auslese, und ich kann Ihnen sagen, dass aus den Erfahrungen der letzten Jahre sich ergeben hat, dass von den zu derartiger Unterbringung geeignet Befundenen nur 50 % den Anforderungen, die an die körperliche Tüchtigkeit zu stellen sind, entsprechen.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass der Einzelfall immerhin erhebliche Kosten macht. Sie werden später hören, dass die Kosten für den Einzelfall zwischen 4 und 500 Mark liegen.

Ich komme jetzt zur Begründung meiner zweiten These: „Die Unterbringung als Schiffsjunge soll durch Vermittelung des Hamburger Hilfsvereins erfolgen.“

Die Gründe, die mich zur Aufstellung dieser These bestimmen, mögen Sie den Erfahrungen entnehmen, die die badische Zentralleitung gemacht hat. Im Jahre 1892 ist unser verehrter Präsident, Herr Geh. Rat Fuchs, dieser Frage nähergetreten, und erst im Jahre 1903 war es möglich, den Gedanken in die Tat umzusetzen; erst in diesem Jahre gelang es, Schiffsjungen zur See zu bringen.

Wir gingen bisher von der Ueberzeugung aus, dass für die Unterbringung als Schiffsjungen nur Segelschiffe erster Klasse tauglich sind. Das sind solche, welche das ganze Jahr auf See bleiben, welche 12—15 monatliche transatlantische Fahrten machen, im Gegensatz zu den Segelschiffen zweiter Klasse, die nur kurze Fahrt von 5—6 monatlicher Dauer haben, meist an den Küsten verkehren und im Hafen überwintern. Mit Rücksicht auf die spätere Ausbildung als Steuermann ist eine Fahrt von 12 Monaten auf Segelschiffen notwendig. Es ist auch wünschenswert, dass diese Fahrt gleich auf einmal absolviert wird, auch schon deshalb, dass der Kapitän nicht gewechselt zu werden braucht, was besonders wertvoll wird, wenn man es mit gefährdeten Existenzen zu tun hat.

Zunächst erschien es, als man der Frage näher trat, dass ohne gewerbsmässige Vermittler eine Lösung nicht möglich sei; denn es ging und geht auch heutzutage noch regelmässig die Vermittelung der Stellen für Seeleute durch die Hände gewerbsmässiger Vermittler. Und da bestanden grosse Gefahren.

Da ich hier keine eigenen Erfahrungen habe, sondern mich auf das, was man an Seeplätzen weiss, verlassen mussten, will ich auch hier meinen Gewährsmann sprechen lassen. Ich entnehme diese Mitteilungen aus einem Aufsatze des Herrn Dr. Olshausen: „Fast jeder Heuerbas war zugleich Gast und Schankwirt oder nahm doch Seeleute in Kost und Logis und sorgte dafür, dass der Seemann nicht eher eine Heuer bekam, als bis sein Geld völlig aufgezehrt und er auf das zu erwartende Handgeld schon Schulden gemacht hatte; fast alle Heuerbase arbeiteten mit Hilfe von Angestellten (Clerks, Runners), die gleichfalls möglichst viel Geld aus den Seeleuten herauszulocken suchten und sich z. B. nicht scheuten, sie gegen eine von den Prostituierten zu zahlende Provision diesen zuzuführen.“

Bezüglich der Schiffsjungen sagt er: „Durch verlockende Annoncen und Prospekte, sowie mit Hilfe von Agenten suchten sie im Binnenlande wohnende Eltern und Vormünder zu verleiten, ihnen ihre Söhne zur Ausrüstung und Unterbringung auf einem Schiffe zu überlassen. Regelmässig behaupteten sie dabei, dass ihnen jederzeit erstklassige Segelschiffe zur Verfügung ständen. In zahlreichen Fällen war diese Angabe unwahr. Wenn die Jungen hierher gekommen waren, die vereinbarte und je nach dem geschlossenen Verträge 200—800 Mark betragende Summe für Ausrüstung, Vermittelung usw. bezahlt und die meistens dem Preis keineswegs entsprechende Ausrüstung erhalten hatten, mussten sie sich oft wochen- und monatelang zum Schaden von Leib und Seele hier aufhalten und schliesslich mit einer Stellung auf einem ganz minderwertigen Schiffe (Küstenfahrer oder dergl.) vorlieb nehmen; nicht

selten wurden sie auch in anscheinend betrügerischer und kontraktwidriger Weise ausländischen Agenten des Geschäftsinhabers zur Unterbringung auf ausländischen, besonders englischen Schiffen zugewiesen, auf denen es ihnen so schlecht ging, dass sie alsbald ihren Dienst aufgeben mussten; infolgedessen befanden sie sich dann völlig hilflos im Auslande.“

Diese Gefahren gaben zu denken und mahnten zur grössten Vorsicht. Dazu kam das Weitere, dass die Zahl der erstklassischen Segelschiffe deutscher Flage durchaus nicht übergross ist und dass die Schiffseigner nicht alle geneigt sind, Schiffsjungen an Bord zu nehmen, zumal wir in Deutschland keine gesetzliche Bestimmung dahingehend haben, die den Schiffseigner zwingt, Schiffsjungen anzunehmen, wie das anderwärts der Fall ist.

Von diesen erstklassischen Segelschiffen erwies sich die Mehrzahl als im Besitz einzelner grosser Reeder bzw. grosser Reedereigesellschaften. Dass man bei der allgemeinen Abneigung gegen die Aufnahme Gefährdeter bzw. Bestrafter hier nicht Entgegenkommen fand, muss uns nicht verwundern. Der Andrang zu den Schiffsjungenstellen ist mit Rücksicht auf die günstigen Aussichten für das Fortkommen an und für sich ein grosser. Die Schiffsherren haben die Wahl unter den Leuten. Da war für uns wenig Aussicht und Hoffnung; insbesondere konnte von der Unterbringung Bestrafter zunächst gar keine Rede sein.

Als dann das Reichsmarineamt seine Ausschreiben erliess, dass Schiffsjungen angenommen würden, hoffte die Zentralleitung, hier junge Leute unterzubringen. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass man aus den angenommenen Schiffsjungen das Unteroffiziermaterial erhalten wollte, musste man es ablehnen, Gefährdete bzw. Bestrafte aufzunehmen. Das gleiche Schicksal hatte das Gesuch an den deutschen Flottenverein, als dieser sein Schulschiff ausrüstete. Auch dieses Schiff hält die Pforten für unsere Zöglinge verschlossen.

So war man bis zum Jahre 1903 gekommen; wenn man nun endlich den Gedanken in die Tat umsetzen wollte, musste man an private Heuerbureaus herantreten. Das konnte man um so leichter jetzt wagen, als durch die Tätigkeit der Herren Pastor Dr. Seyfarth und Heuerbureaus als zuverlässig und geeignet ermittelt wurden. Mit Hilfe dieser wurden 1903 vier Jungen untergebracht.

Ende 1903 erwarb dann die badische Zentralleitung die Mitgliedschaft des Vereins „Seefahrt“ in Hamburg. Dieser Verein verdankt sein Entstehen dem Bedürfnis der Beseitigung der gewerbsmässigen Stellenvermittlung für jugendliche Seeleute. Er bezweckt, unbemittelten Jungen die Seemannslaufbahn durch Vermittlung von Schiffsjungenstellen zu eröffnen, und trägt jeweils die für den Jungen an die Segelschiff-Reederei zu zahlende Vergütung von circa 300 Mark, während die für die Ausrüstung zu zahlende Summe aus anderen Quellen kommen muss. Durch diesen Verein wurden bis jetzt 8 Schiffsjungen untergebracht.

Im Jahre 1904 gelang es auch, beim deutschen Schulschiffverein die Aufnahme eines Jungen auf dessen Schulschiff „Grossherzogin Elisabeth“ zu erreichen.

Alle Jungen, die bis jetzt als untergebracht erwähnt worden sind, waren nur Gefährdete, keiner von ihnen war bestraft, auch keiner etwa bedingt verurteilt.

Erst im Jahre 1904 gelang es mit Hilfe des deutschen Hilfsvereins in Hamburg zwei Bestrafte unterzubringen.

Ich glaube, Ihnen hierdurch gezeigt zu haben, dass es dringend wünschenswert ist, dass die Vermittlung der Schiffsjungen-Unterbringung durch ein Organ geschehe, das am Seeplatz seinen Sitz hat und das durch die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Leiter die rechten Wege findet.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Mit dem Eintreffen des Jugendlichen am Seeplatze erwachsen für denselben die Gefahren der Grosstadt. Er muss hiergegen geschützt werden. Er muss gleich an der Bahn in Empfang genommen und in ein sicheres Heim gebracht werden, wenn

wir nicht neue Gefahr auf ihn herabbeschwören wollen. Grosse Gefahren bestehen auch, wenn der Junge mit seinem Schiff in den Heimathafen zurückkehrt. Der deutsche Hilfsverein bietet uns hier an, dass er die Jungen jeweils abholen lassen und ihnen in seinem Uebergangsheim Unterkunft gewähren will.

Es kommt noch ein weiterer Moment hinzu. Es bestehen erhebliche Gefahren, wenn die Schiffe im Auslande landen. Auch dort ist es nicht zu vermeiden, dass die Jungen an Land kommen. Da gibt es nur ein Mittel, um seinen Einfluss zu behalten. Der Kapitän oder einer der höheren Offiziere muss für die Sache interessiert werden. Das kann aber auch wiederum nur geschehen, wenn sich jemand der Sache annimmt, der in Hamburg seinen Sitz hat, der mit dem Kapitän und den Offizieren in persönliche Beziehung treten und dafür sorgen kann, dass nur solche Schiffe gewählt werden, deren Oberpersonal bzw. ein Mitglied derselben sein Augenmerk auf den Jungen hält und insbesondere dafür sorgen will, dass derselbe nur mit beschränkten Geldmitteln versehen und ihm nicht gleich die ganze Kasse ausgefolgt wird.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich empfehlen, dass die Vermittlungstätigkeit dem Hamburger Hilfsverein übertragen werde.

Ich möchte Ihnen jetzt noch an dieser Stelle, meine Damen und Herren, einen Einblick gewähren in die Einzelheiten der Tätigkeit auf diesem Gebiete. Aus den mir zur Verfügung stehenden Akten ergibt sich, dass bis jetzt 14 Jungen untergebracht sind. Einer aus dieser Zahl, der sich sehr gut geführt hatte, fand durch einen Sturz in den Schiffsraum seinen Tod. Zwei weitere haben bereits Strandungen mitgemacht, einer an der Nordküste von Südamerika, einer in der Nordsee. Beide sind heil davon gekommen, und ich kann hier auch erwähnen, dass sie sich beide bei den Unglücksfällen wacker gehalten haben; auch sind sie beide ihrem Berufe treu geblieben.

Ein Junge — es war einer der zuletzt untergebrachten Bestraften — ist entlaufen. Er konnte sich anscheinend der Zucht nicht fügen. Ein weiterer musste den Beruf auf ärztlichen Rat aufgeben, nachdem er vom gelben Fieber erfasst worden war. Dieser ist jetzt Koch in Amerika.

Die übrigen sind nach der vorgeschriebenen Zeit Leichtmatrose geworden. Sie haben alle gute, zum teil sehr gute Zeugnisse bekommen. Der Aufenthalt auf den Schiffen ist sämtlichen Jungen sowohl körperlich als wie geistig vorzüglich bekommen; sie fühlen sich in dem Beruf wohl und glücklich und sind überaus dankbar für die ihnen erwiesene Hilfe. Das beweisen sie durch öftere Zuschriften an die Zentraleitung und auch die Bezirksvereine, die sie untergebracht haben.

Wir haben auch Gelegenheit gehabt, einzelne dieser Jungen schon zu sehen. Sie machen durchweg einen vorzüglichen Eindruck. In den letzten Tagen war es dem Herrn Geh. Rat Fuchs möglich, einen dieser Jungen Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin vorzustellen. Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin war überrascht von dem freien Eindruck, den der junge Mann machte, von dem kräftigen Wuchs und der ganzen Entwicklung, die er genommen hat.

Ich will übrigens gerade bezüglich dieses Jungen noch bemerken — es ist eine Einzeltatsache die aber immerhin interessant ist — diesem Jungen ist es bereits gelungen, Ersparnisse von 140 Mark von seiner Heuer zu machen, die er seinen Eltern bei diesem Urlaub mitgebracht hat.

Drei der Jungen sind jetzt zur Kriegsmarine übergetreten; die übrigen fahren auf Schiffen der Handelsmarine.

Wie ich bereits bemerkte, befinden sich unter diesen 13 Jungen 12 Gefährdete und nur ein Bestrafter. Die Gefährdung wurde dann schon als gegeben erachtet, wenn die Eltern mittellos waren und wenn man es mit unruhigen Köpfen zu tun hatte, von denen man nicht erwarten konnte,

dass sie bei einem durch die Verhältnisse ihnen aufgezungenen Beruf ausharren und sich entwickeln würden.

Nach der alten Regel des *exempla docent*, will ich Ihnen zwei typische Fälle vorführen. Der eine: der Vater, Hochbauingenieur, war durch verunglückte Bauspekulationen in Konkurs gekommen. Er ergab sich dem Trunk, verliess seine Frau und drei Kinder und ging unter Mitnahme des 14 Jahre alten Sohnes nach Berlin. Dort steckte er den Buben, der bis dahin Mittelschulen besucht hatte und ein aufgeweckter strebsamer Junge war mit allerdings etwas excentrischen Neigungen, unter die Maurer. Dort haben wir ihn weggenommen und auf See gebracht mit bestem Erfolg.

Ein weiterer Fall: Der Vater ein vermögensloser Maurerpolier mit grosser Familie aus einem Landorte in der Nähe von Karlsruhe. Der Junge besuchte die Gemeindeschule und erhielt vom Pfarrer und Lehrer die ersten Noten. Plötzlich verschwand er nach Begehung eines Diebstahles. Das entwendete Geld verwandte er zu Reisen. Schliesslich landete der 14jährige in Innsbruck. In Klöstern erhielt er sein Essen und schlief auch dort. Des Vormittags besuchte er die Vorlesungen an der Hochschule, des Nachmittags ging er in die Berge. So trieb er es 3—4 Monate. Dann wurde er erwischt, zu uns zurückgebracht und bestraft. Er kehrte in die Schule zurück; die Zeugnisse bei der Entlassung, die jetzt auf Ostern erfolgte, enthalten wieder wie vorher die besten Noten.

Ich komme zu der letzten These: „Die Beschlussfassung über die Frage, ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist Sache der Verbandsvereine bzw. Landesorganisationen, denen die Verbandsvereine angehören. Die Bezirksvereine bzw. die Landesorganisationen tragen auch die Kosten, da der Hamburger Hilfsverein nur Fürsorgehilfe leistet.“

Zu diesem Punkte habe ich vorläufig keinen Anlass, weitere Ausführungen zu machen. Er ist ja an sich klar und einleuchtend.

Ich habe schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass der Herr Mitreferent in richtiger Erkenntnis, dass die Seeunterbringungsmöglichkeiten erweitert werden sollen, in den letzten Tagen die Hochseefischerei unseren Schützlingen erschlossen hat und es vor allen Dingen nun auch für Bestrafte möglich ist, in der Hochseefischerei Unterkommen zu finden. Der Karlsruher Bezirksverein hat bereits den Reigen eröffnet, indem er um die Pfingstzeit einen Jungen nach Hamburg sandte, der von Herrn Pastor Seyfarth in der Hochseefischerei untergebracht ist.

Ich kann damit schliessen, dass ich die in der Schiffsjungenfrage aufgestellten Thesen auch für die Hochseefischerei zur Annahme empfehle (Bravo!).

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr dem Korreferenten Herrn Pastor Dr. Seyfarth das Wort.

Korreferent Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg-Fuhlsbüttel!

Wie die Unterbringung entlassener Gefangener überhaupt, so stösst auch die bestrafter Jugendlicher häufig auf grosse Schwierigkeiten, und dies ist namentlich in neuerer Zeit dann der Fall, wenn es sich um Zuführung solcher Elemente zum seemannischen Berufe handelt.

Es ist aber von höchster Wichtigkeit, und nichts darf unversucht bleiben, um Mittel und Wege zu finden, gerade sie vor weiterem Fallen zu schützen und ihrer Kriminalität Einhalt zu tun; denn wenn die erste Strafe auf ein jugendliches Gemüt auch meist einen tiefen Eindruck macht, so schwindet derselbe doch mehr und mehr wenn sich die Bestrafungen wiederholen.

Die Statistik des Gefängniswesens stellt unwiderleglich fest, dass aus mehrfach bestrafte Jugendlichen fast stets Gewohnheitsverbrecher werden, die sich nicht mehr in geordnete Verhältnisse zurückfinden.

Darum ist der Wert aller prophylaktischen Massregeln, durch welche Kinder vor der Bekanntschaft mit dem Gefängnis bewahrt werden, nicht hoch genug anzuschlagen,

und es ist ebenso die vornehmste Aufgabe der Fürsorgearbeit, solche, die einmal eine Freiheitsstrafe erlitten haben, durch sorgfältige Beaufsichtigung und Beratung nach ihrer Entlassung für ein gesetzmässiges Leben zu retten.

Die Wege, welche hierbei einzuschlagen sind, sind sehr verschiedene. Vor allem scheint es mir darauf anzukommen, wenn irgend möglich, anstaltsmässige Unterbringung zu vermeiden; denn aus dem Zusammenschluss vieler solcher Knaben kann nichts gutes herauskommen, und es besteht immer die Gefahr, dass selbst ernstgemeinte Vorsätze durch schlechte Einflüsse zunichtemacht werden. Das beste Mittel, erstmalig gefallene Jugendliche wieder aufzurichten, ist wohl das, ihnen bei ordentlichen gewissenhaften Leuten eine Arbeitsstelle zu verschaffen, wo ihnen neben gesunder körperlicher Tätigkeit noch eine strenge und ernste Erziehung zuteil wird. Denn der Mangel einer solchen ist es in den meisten Fällen gewesen, der sie auf Abwege gebracht hat, und viele jugendliche Bestrafte haben den Segen eines gesunden Familienlebens überhaupt noch niemals kennen gelernt.

Als ein Mittel zu ihrer Rettung ist von jeher auch ihre Zuführung zum seemännischen Berufe angesehen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, dass für manchen gerade dieser Weg der beste und empfehlenswerteste ist.

Es gibt jugendliche Naturen, die sich im Kampfe gegen die Erziehung, namentlich wenn sie anstaltsmässig betrieben wird, aufreiben, die sich in engbegrenzte Verhältnisse absolut nicht hineinfinden können und einen fast unwiderstehlichen Drang und eine unbezähmbare Sehnsucht nach der Freiheit und nach dem Hinausschweifen in die Ferne haben. Es sind dies nicht die schlechtesten, und viele von ihnen werden gerade im seemännischen Berufe tüchtig und brauchbar. So wenig sie sich für andere Berufsarten schicken, und so ungern sie sich unter das Joch der Erziehung beugen, fügen sie sich doch willig der harten Schiffszucht und füllen ihren Platz als Seeleute aus.

So gewiss es nun richtig ist, derart veranlagte Knaben dem seemännischen Berufe zuzuführen, so unpädagogisch und verkehrt ist es für Knaben, die energielos, träge und gleichgültig sind, und mit denen sich sonst nichts anfangen lässt, als *ultima ratio* für ihre Rettung das Verbringen auf ein Schiff zu betrachten! Es ist dies ebenso unrichtig wie die früher in ausgedehntem Maasse betriebene Praxis, missratene Söhne, bei denen die elterliche Erziehungskunst versagte, oder die in bodenlosem Leichtsinne Hab, Gut und Ehre vergeudet hatten, nach Amerika abzuschicken und sich der Hoffnung hinzugeben, dass dadurch bei ihnen eine Wendung zum Guten eintreten könnte.

Wie die letztgenannte irrige Ansicht schliesslich zu der rigorosen Einwanderungs-Gesetzgebung der Vereinigten Staaten geführt hat, so hat das sinnlose Verbringen untauglicher Jugendlicher in den seemännischen Beruf dieses für manche so wertvolle Rettungswerk bereits in ausserordentlicher Weise erschwert; denn viele Kapitäne wehren sich heutzutage mit Entschiedenheit dagegen, das Amt eines Erziehers an solchen Knaben zu übernehmen. Für das Leben im Auslande eignensich nur solche Entlassene, die noch Willensstärke besitzen und den Ernst ihrer Lage voll und ganz erkennen, und für den seemännischen Beruf sind nur solche Knaben mit Erfolg verwendbar, bei denen eine ausgesprochene Neigung für denselben mit körperlicher Kraft und Gesundheit verbunden ist, und die nicht aus Hang zu Faulheit und Nichtstun gesunken sind, sondern infolge der schlechten Einflüsse, welchen das Milieu, in dem sie aufgewachsen sind, sie aussetzte. Werden aber solche geeignete Knaben ausgewählt, so wird für viele derselben erfahrungsgemäss der seemännische Beruf der Weg zu ihrer dauernden Gewinnung für ein geordnetes Leben.

Freilich treten, wie schon gesagt, bei dem Versuch, bestrafte Knaben als Schiffsjungen unterzubringen, viele Schwierigkeiten zutage, indem die grossen Reedereien sich

seit einiger Zeit zu Verbänden zusammengeschlossen haben, durch deren Vermittlung die erforderliche Schiffsbesatzung angeheuert wird, und die alle Bestraften Elemente von vornherein ausschliessen.

Wenn nun vom Binnenlande aus, ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse, Unterkunft für einen erstmalig bestrafte Knaben als Schiffsjunge gesucht wird, und man hat von einer der erwähnten Vereinigungen eine Absage erhalten, so ist guter Rat oft teuer.

Man wendet sich dann häufig an eines der viel annoncierenden Ausrüstungsgeschäfte oder andere Stellenvermittlungen, die gegen schweres Geld schliesslich einen Jungen meist auf einem fremdländischen Schiffe unterbringen und jedenfalls nicht in der Lage sind, die zu seiner sicheren Behütung bis zur Abfahrt unbedingt notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dadurch aber wird oft alle gute Absicht vereidelt, und der Junge unterliegt schon den Versuchungen des Lebens in der Hafenstadt, ehe er nur überhaupt an Bord des Schiffes kommt.

Da nun der Deutsche Hilfsverein sich zur Aufgabe gemacht hat, die bestehende Lokal-Fürsorge in besonders gearteten Fällen zu ergänzen, für welche jene nicht ausreicht, so haben wir es für notwendig erachtet, diesen wichtigen Zweig der Jugendfürsorge in unser Arbeitsgebiet aufzunehmen und ihm besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn, wer an Gefangenen arbeitet, und die unendlichen Schwierigkeiten kennt, mit denen es verbunden ist, dieselben wieder für ein geordnetes Leben zurückzugewinnen, der kann am besten die grosse soziale Bedeutung aller prophylaktischen Massnahmen würdigen, die sich darauf richten, jugendliche Personen vor der ersten Bestrafung zu bewahren oder doch wenigstens nach derselben vor weiterem Fallen zu schützen.

Ich hatte zunächst den Gedanken, ob es nicht vielleicht vorteilhaft und erstrebenswert sei, zur Rettung erst-

malig bestrafte Jugendlicher ein eigenes Fürsorge-schiff einzurichten.

Derartige Schiffe existieren bereits in verschiedenen Ländern; sie sind allerdings weniger für bestrafte Knaben als vielmehr für Zwangszöglinge bestimmt, welche auf ihnen nicht nur seemännisch ausgebildet, sondern auch in den Schulfächern unterrichtet werden. England besitzt solcher „*reformatory ships*“ drei, von denen zwei zur Ausbildung evangelischer und eins für die katholischen Zwangszöglinge bestimmt sind. Die günstigen Erfahrungen, welche England mit dieser Einrichtung gemacht hat, und die dadurch illustriert werden, dass ungefähr 75% der seit mehr als 50 Jahren auf den *reformatory ships* ausgebildeten Knaben in ihrem zukünftigen Berufe gut einschlagen und tüchtige, brauchbare Seeleute werden, haben auch Italien und Frankreich veranlasst, ähnliche Einrichtungen zu treffen. Während nun in Frankreich wieder lediglich Fürsorgezöglinge ausgebildet werden, richtet Italien auf Veranlassung des Professors Nicolo Garacanta in Genua sein Augenmerk vornehmlich auf jugendliche Bestrafte, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und lässt sie als Schiffsjungen für die Handelsmarine oder zur Aufnahme in die Torpedobootsschule in Spezia theoretisch und praktisch unterweisen. Auch hier sind die gemachten Erfahrungen günstige, sodass sich die allgemeine Teilnahme dem Unternehmen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in erhöhtem Maasse zugewandt hat.

Die Vorbilder für ein gleiches Vorgehen in Deutschland wären also gegeben. Eingehende Verhandlungen mit vielen Sachverständigen und einflussreichen Persönlichkeiten haben mich jedoch mehr und mehr davon überzeugt, dass einem solchen Unternehmen bei uns sehr viele und erhebliche Bedenken entgegenstehen. Vor allem ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der Bedarf an Seeleuten, namentlich in England ein sehr bedeutsamer ist, während in Deutschland das Angebot bei weitem grösser ist als die Nachfrage. — Weiter müssten zur Ausführung eines solchen

Planes unverhältnismässig grosse Mittel aufgebracht werden, was immerhin nicht ganz leicht sein dürfte. Aber abgesehen von allen diesen Schwierigkeiten, die sich ja möglicherweise doch überwinden liessen, bin ich von der Idee besonders aus dem schon oben erwähnten Grunde abgekommen, dass ich es unter allen Umständen für bedenklich halte, viele solcher Knaben an einem Orte zu vereinigen, und dass jedenfalls der aussichtsreichere Weg zu ihrer Rettung die vereinzelte Unterbringung bei tüchtigen Kapitänen und eine möglichst genaue Beaufsichtigung während ihres Aufenthaltes am Lande ist.

Für eine solche Beaufsichtigung aber, die doch so dringend notwendig ist, hat es bisher an jeglicher Organisation gefehlt, und diese Lücke in der Kette der Einrichtungen für Jugendschutz ist schon oftmals schmerzlich empfunden worden.

Wiederholt bin ich von Freunden und Mitgliedern des deutschen Hilfsvereins gebeten worden, mich auch unbestrafter Knaben anzunehmen, für die es ohne persönliche Beziehungen meist ebenso schwierig ist unterzukommen, wie für Bestrafte, und die vor allen Dingen einer gewissenhaften Beratung und Beaufsichtigung bis zu ihrer Ausreise ebenso sehr bedürfen wie jene.

Eine gründliche Regelung der ganzen Frage der Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Berufe erschien daher dringend notwendig und wir haben nunmehr in Folge dessen in Hamburg, sowohl für Knaben, welche bei der Handelsmarine eintreten, als auch für solche, die sich dem Fischereiberufe zuwenden wollen, Einrichtungen getroffen, die wir heute den deutschen Jugendschutzvereinen und wer sonst Interesse dafür hat, zur Verfügung stellen, sofern es sich um die Unterbringung solcher Jungen handelt, welche wirklich von Lust und Liebe zum seemännischen Berufe erfüllt sind. Ehe ich auf die erwähnten Organisationen näher eingehe, will ich jedoch zunächst die Möglichkeiten der see-

männischen Ausbildung im Allgemeinen beleuchten und erwähne dabei drei Arten der Ausbildung, für deren eine die betreffenden Knaben sich zu entscheiden haben, nämlich:

- I. Die Ausbildung für die Kaiserliche Marine,
- II. Diejenige für die Handelsmarine und
- III. die für die Küsten- bezüglich Hochseefischerei.

I. Die Einstellung von Schiffsjungen für die Kaiserliche Marine erfolgt durch die Schiffsjungen-Division in Friedrichsort bei Kiel. Die betr. Knaben dürfen nicht jünger als 14½ und nicht älter als 18 Jahre sein, und ihre Annahme muss persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks in der Heimat oder bei dem Kommando der Schiffsjungen-Division in Friedrichsort beantragt werden.

Die Ausbildungszeit, welche bisher 1½ Jahre betragen hatte, ist neuerdings auf 2 Jahre erhöht worden.

Mit dem Augenblick der Einstellung übernimmt der Staat ohne Zuschuss vonseiten der Eltern die Sorge für die technische und allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, Bekleidung und Verpflegung der Knaben.

Nach erfolgter Lehrzeit, während der die Schiffsjungen eine Monatslöhnung von 3 M. erhalten, werden dieselben Matrosen und nach etwa 4 Jahren als Matrosen Unteroffiziere, also durchschnittlich im Alter von 20—21 Jahren. Nach etwa 3 weiteren Dienstjahren ist der Rang eines Obermaats (Sergeanten) erreicht, und im Alter von 29—30 Jahren können die Unteroffiziere zu Deckoffiziere mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung nach den für Offiziere gültigen Bestimmungen befördert werden.

Bisher dienten die Seekadetten- und Schiffsjungen-Schulschiffe der sog. „Stosch“ Klasse (Stosch, Stein und Charlotte) zur Ausbildung des Nachwuchses unserer kaiserlichen Marine, die noch Segeltakelung haben, weil man von der Ansicht ausging, dass die Arbeiten in der Takelage zur Anerziehung rein seemännischer Eigenschaften, wie schneller Entschlossenheit, persönlichen Mutes,

Gewandtheit und Geistesgegenwart für die Heranbildung junger Seeleute am geeignetsten seien.

Da jedoch gegenwärtig der Hauptwert auf die artilleristische Ausbildung gelegt wird, so ist neuerdings als 4. Schulschiff der Panzerkreuzer „Freya“ in Dienst genommen worden, welchem sich noch verschiedene andere Kreuzer zugesellen werden. Eine Vermehrung der Schulschiffe ist auch um deswillen nötig, weil in Zukunft mehr Schiffsjungen angenommen werden sollen als bisher; während nämlich bisher jährlich nur 600 Schiffsjungen eingestellt wurden, soll diese Zahl im Laufe dieses Jahres auf 850 erhöht werden.

Was nun die Frage anbetrifft, in wie weit erstmalig bestraften Knaben die Laufbahn in der kaiserlichen Kriegsmarine offen steht, so ist mir auf eine an das Kommando der Schiffsjungen-Division gerichtete Anfrage die Auskunft geworden, dass der § 7 der Marineordnung nur eine Aufnahme solcher Jungen ausschliesst, welche rechtskräftig wegen eines Vergehens bestraft sind, das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrät.

Da hierdurch grundsätzlich eine Aufnahme bestimmter erstmalig bestrafter Jugendlicher nicht ausgeschlossen sei, so behalte sich die Division im Sinne der angezogenen Bestimmung die Entscheidung von Fall zu Fall vor und sehe bei der Anmeldung eines solchen Knaben der Vorlage eines besonders eingehenden Zeugnisses über den Charakter des fraglichen Jungen entgegen.

Wenn also demnach auch nicht jede Möglichkeit fehlt, hin und wieder einen bestraften Knaben bei der Kriegsmarine unterzubringen, sofern sein Vergehen leichter Natur war, so werden derartige Versuche bei dem reichen Angebot von unbescholtenen Schiffsjungen doch immerhin wenig Aussicht auf Erfolg haben.

II. Betrachten wir nun zweitens die Verhältnisse bei der Handelsmarine.

Im Dienst der Handelsmarine stehen Dampfer und Segelschiffe. Die Unterbringung auf den ersteren ist deswegen für Knaben, welche den seemännischen Beruf erlernen sollen, nicht empfehlenswert, weil auf denselben alles maschinell betrieben wird, und eine eigentliche seemännische Ausbildung der Mannschaften nicht gut möglich und nicht erforderlich ist; ausgenommen ist der Leiter des Schiffes. Knaben finden deshalb auf Dampfern nur Stellung als Aufwäscher oder Küchenjungen.

Auf dem Segelschiff dagegen kommt es im höchsten Maasse auf Wind und Wetter und auf die Entschlussfähigkeit in jedem Momente an. Deshalb gehen auch die Offiziere und Kapitäne der Dampfschiffe aus den Reihen derer hervor, die auf Segelschiffen ausgebildet sind und zum Steuermannsexamen werden nur solche Leute zugelassen die von ihrer 45monatlichen Fahrzeit mindestens $\frac{3}{4}$ auf Segelschiffen zugebracht haben. Es ist also Bedacht darauf zu nehmen, für Schiffsjungen eine Stelle auf einem Segelschiff zu gewinnen.

Das ist aber keineswegs leicht und doppelt schwierig bei bestraften Knaben. Der Direktor der Hamburger Navigationsschule, welcher zugleich Geschäftsleiter des von den Schiffsreedern gebildeten Vereins „Seefahrt“ ist und dem als solchem die Schiffsjungenvermittlung für die grossen Reedereien obliegt, teilte mir mit, dass die Anzahl der bei dem genannten Verein eingehenden Bewerbungen um eine Schiffsjungenstelle aus ganz Deutschland so gross ist, dass nur 10—12% Berücksichtigung finden können.

Es wird dies erklärlich, wenn man bedenkt, dass aus deutschen Häfen alles in allem nur etwa 300 Segelschiffe im Jahre ausfahren, sodass auch nicht sehr viel mehr Jungen als die genannte Zahl der Schiffe untergebracht werden können.

Man hat nun verschiedene Arten von Segelschiffen, und namentlich drei kommen für die Aufnahme von Schiffsjungen in Betracht. Nämlich:

la reputación del ofendido. Por eso, para caracterizar este delito, estatuímos la condición de que él se cometa en presencia de una o más personas o comunicándose, el autor, con una o más personas. La ausencia del ofendido podrá ser tenida en cuenta, en todo caso, para agravar la sanción dentro de los límites marcados por el precepto respectivo. Establecemos además, una mayor sanción para el caso de que la difamación se cometa por la imprenta o utilizando otros medios que faciliten la difusión.

Debemos advertir que nuestro proyecto no rectifica el concepto de los delitos de calumnia e injuria que la ley vigente consagra y que la jurisprudencia ha interpretado, de manera invariable, sin mayores dificultades.

El Proyecto no admite la prueba de la verdad de la injuria, sino un caso: cuando ella haya tenido por objeto defender un interés público actual. El sistema de la ley en vigor, que, siguiendo al proyecto de 1891, dió una extensión mayor a la *exceptio veritatis*, no tiene ventaja alguna ni responde a ninguna necesidad. Más aun: es inconveniente, porque el juicio penal no puede ni debe convertirse en un juicio de honor. La única excepción que creemos justificada es la que admitimos.

Nos ha parecido conveniente prever el caso de injuria o calumnia contra una corporación, sociedad o institución pública o privada, estableciendo que se considerará hecha a las personas que la constituyan o representen.

Declaramos, expresamente, que las injurias proferidas en juicio no constituyen delito y no establecemos, porque es innecesario, que sus autores quedarán sometidos a las sanciones disciplinarias que estatuyan las leyes procesales. Lo que es obvio no debe tener cabida en la ley.

Delitos contra la honestidad

En el código vigente figura entre los delitos contra la honestidad, el de adulterio. Nosotros consideramos que este hecho —cuya inmoralidad no se discute— no debe ser sancionado

como delito. Data de largo tiempo nuestra firme convicción sobre el particular. Los dos autores de este proyecto, conjuntamente, sostuvimos la misma tesis en el Congreso Penitenciario reunido en Buenos Aires en el año 1914. Ya los doctores Piñero, Rivarola y Matienzo, en la Exposición de motivos de su recordado proyecto, abundaron en razones para eliminar el adulterio del catálogo de los delitos. Invocaban, en primer término, la circunstancia de que, en nuestro país, el adulterio no se persigue; que no se intentan procesos contra los adúlteros; y que, cuando excepcionalmente se promueven, no se llega a la condena de los acusados. Semejante circunstancia, cada vez más acentuada, demuestra, hasta la evidencia, el acierto con que los juristas nombrados aseveraban, en 1891, que nuestros hábitos y nuestras costumbres se oponen a la persecución del delito de adulterio. Se preguntaban, los mismos juristas, si, ante un hecho semejante, era posible vacilar en suprimir los textos legales que contemplan ese delito; y respondían en forma negativa, porque no encontraban ninguna razón jurídica, ni siquiera alguna preocupación atendible, que los impulsara a mantener la incriminación. Adhieren, así, sin reservas, a las conocidas opiniones de los viejos maestros de la escuela idealista, entre otros Pessina, Brusa y Tissot. Decía el último que el sentimiento de fidelidad o infidelidad, que es de la esencia de la promesa conyugal, pertenece a la moral, exclusivamente.

La misma ley vigente en el país nos ofrece la prueba de que no ha querido hacer gravitar su imperio, que debe ser inflexible siempre, cuando del adulterio se trata. Ahí están, para comprobarlo, las trabas opuestas por el mismo legislador a la acción pertinente: el juicio de divorcio previo, con sus mil dificultades y vericuetos; la necesidad de que, en ese juicio, el adulterio sea declarado; la imposibilidad de hacer valer en el proceso penal la prueba producida en el juicio civil, no obstante su eficiencia reconocida a los efectos del pronunciamiento del divorcio; y, por fin, la exigüidad del tiempo marcado a la duración de la pena, lo que hace inevitable, en la mayoría de los casos, la prescripción de la acción penal cuando la acción civil no ha finalizado aún. Se dirían escritas para nosotros,

1. Die kleinen Einmaster von etwa 150 Tonnen = 3000 Ztr. Tragkraft, die nach Schweden und Norwegen fahren und vorzüglich Holz aus den genannten Ländern importieren. Diese Schiffe, welche nur drei bis vier Mann Besatzung haben, nehmen gern einen Jungen mit an Bord; sie machen 6—8 Reisen im Sommer, und die Ausbildung der Knaben ist auf ihnen eine sehr gründliche und empfehlenswerte. Im Winter freilich stellen die Besitzer dieser Schiffe die Fahrten ein und leben am Lande.

Manchmal behalten sie die Jungen während dieser Ruhezeit bei sich, oft aber müssen sich dieselben ein anderes Schiff suchen, was sie auch leicht finden, wenn sie sich über eine erfolgreiche Arbeitszeit auf einem der genannten kleinen Segler ausweisen können.

2. Die zweite Art von Segelschiffen, die sich zur Unterbringung von Schiffsjungen eignen, sind 1—2 mastige Schoner, die meist Eigentum der betreffenden Kapitäne oder einer kleineren Reederei sind und vorwiegend nach Dänemark, England, Frankreich und den spanischen Häfen fahren, oft aber auch grössere Ozeanreisen unternehmen. Diese Schiffe sind deswegen besonders gesucht, weil sie ununterbrochen das ganze Jahr hindurch unterwegs sind, und die Jungen dann während der Fahrt oft schon zu Leichtmatrosen avancieren. Während sie als Schiffsjungen neben freier Station monatlich ungefähr 10 Mark verdienen, steigt ihr Gehalt als Leichtmatrose auf etwa 30—50 Mark.

Die Kapitäne dieser Schiffe verlangen für gewöhnlich ein Lehrgeld von 50—100 Mark, und man muss die günstige Gelegenheit abpassen, wenn ein solcher Ein- oder Zweimaster einläuft, um bei eintretendem Wechsel der Mannschaft einen Jungen anzubringen. Die Verbindung mit einem zuverlässigen Heuerbas, der die Schiffsverhältnisse genau kennt, ist hierbei dringend erforderlich.

3. Schliesslich kommen die grossen Drei- oder Viermaster in Betracht, die auf weite Reisen nach Amerika, Afrika, Australien fahren und auf denen die Knaben ihre volle seemännische Ausbildung bis zum Vollmatrosen finden

können; auch ist es möglich, dass sie daselbst bis zum Besuch der Navigationsschule verbleiben, nach deren erfolgreichen Absolvierung sie die Steuermannsprüfung ablegen können. Der Zudrang zu diesen Schiffen ist daher ausserordentlich gross. Da sich dieselben fast ausschliesslich im Besitze der grossen Reedereien befinden, die ihre eigenen Heuerbureaus haben und die Unbescholtenheit der gesamten Schiffsmannschaft als erstes Prinzip hochhalten, so kommen für bestrafte Jugendliche diese grossen erstklassigen Segelschiffe mit langen Fahrten so gut wie nicht in Betracht.

III. Die dritte Art seemännischer Ausbildung ist die im Fischereiberuf, und ich möchte auf diese in erster Linie heute Ihre Aufmerksamkeit lenken; denn es bietet sich hier eine ganz besondere Gelegenheit zu gutem und sicherem Vorwärtskommen für geeignete Knaben. Der Fischereiberuf gliedert sich in Elb- oder Küstenfischerei, Hochsee-Segelfischerei und Dampferfischerei, und während des ganzen Jahres, namentlich aber in der Zeit von Anfang März bis Anfang April ist die Möglichkeit vorhanden, eine grössere Anzahl von Jungen in einer dieser Berufsarten unterzubringen. Im allgemeinen müssen junge Leute, die sich der Hochseefischerei zuwenden wollen, eine kräftige Körperkonstitution haben. Der Hafeninspektor F. Duge in Gestemünde schreibt in seiner Broschüre über die Hochseefischerei:

„Der Dienst auf Fischerfahrzeugen ist nicht leicht, und es gehören gesunde kräftige Leute dazu. Keineswegs aber ist für solche, wie hunderte von Beispielen beweisen, die geforderte Anstrengung übergross, vielmehr entwickeln sich oft anfangs schwächliche Leute bei der guten Verpflegung und Arbeit in frischer Luft bald zu kräftigen, wetterharten Männern, die auch die rauhesten Seiten der Seefahrt mit Leichtigkeit und frischem Mut ertragen. Die Seefischerei bildet einen Stamm von Leuten heran, die überall bei der Seefahrt ihre Stelle voll und ganz aus-

füllen, und ist die beste Vorbildung zum Matrosen der kaiserlichen Marine.“

Immerhin werden jüngere Knaben vielfach gut tun, zur Vorbereitung auf den Seefischereiberuf sich zunächst der Elb- oder Küstenfischerei zuzuwenden. In diesem Berufe erhält der Junge vom Tage des Dienstantritts an bei freier Station eine Löhnung von 10% des Bruttofanges; sein jährliches Einkommen ist auf 150 bis 200 Mark zu veranschlagen. Die Ausrüstung, die etwa 100 Mark kostet, muss mitgebracht werden.

Wer ein oder zwei Jahre beim Elb- oder Küstenfischer gearbeitet hat, oder wer eine kräftige Körperkonstitution schon von Hause aus mitbringt, kann sich der Hochseesegel- oder Dampferfischerei zuwenden. Auch hier muss der Junge seine Ausrüstung, die etwa 150 bis 200 Mark kostet, mitbringen. Der Verdienst beträgt bei freier Station 5—6% vom Bruttofangerlös im ersten bis zu 8% im zweiten Jahre; das entspricht einer jährlichen Einnahme von 200 bis 300 Mark im ersten, von 400 bis 500 M. im zweiten Jahre bei freier Station. Vom dritten Jahre ab kann schon mit einem jährlichen Verdienst von 500 bis 900 M. bei freier Station gerechnet werden.

Den Hochseefischern sowohl auf Seglern wie auf Dampfschiffen steht der Zutritt zu den höheren leitenden Stellen im ganzen seemännischen Berufe offen; denn die Fahrzeit auf Seefischer-Fahrzeugen wird bei der Zulassung der Steuermannsprüfung voll angerechnet, und Steuerleute, welche 24 Monate lang als solche auf einem Fischdampfer gefahren sind, erwerben sich damit ein Befähigungs-Zeugnis als Schiffer auf grosser Fahrt, welche befugt sind, deutsche Kauffahrteischiffe jeder Art und Grösse auf allen Fahrten zu führen.

Ein Junge also, der sich dem Seefischerei-Gewerbe widmet, hat tatsächlich „den Marschallstab im Tornister“, d. h., er kann ohne den Dienst auf Fischerfahrzeugen zu verlassen, es bis zum Kapitän in der höchsten Fahrklasse, die es überhaupt gibt, bringen. Er hat dabei vor

andern in der Handelsmarine ausgebildeten Leuten noch den grossen Vorzug, dass er das Fischereigewerbe gründlich erlernt und weit grössere Einnahmen erzielen kann, als dies bei jenen der Fall ist.

Wiederholt ist aus den angegebenen Gründen der Versuch gemacht worden, Knaben, welche zum seemännischen Berufe Neigung hatten, im Fischereibetriebe unterzubringen. Die Erfolge, welche hiermit erzielt worden sind, haben jedoch durchschnittlich den Erwartungen nicht entsprochen; es hat sich vielmehr herausgestellt, dass viele der Knaben bald abgefallen und ihren Lehrmeistern weggelaufen sind, ehe sie ihre Lehrzeit beendet hatten.

Der Grund hierfür dürfte wohl vor allem darin liegen, dass eben bisher überhaupt Organisationen gefehlt haben, welche sich zur Aufgabe machten, sich der Jungen, die im Schiffahrdienste untergebracht werden, in geeigneter Weise anzunehmen.

Bei allen Knaben, sei es dass sie der Handelsmarine oder der Fischerei zugeführt werden, kommt es, um ein günstiges Resultat zu erzielen, vor allem darauf an, sie während ihres Aufenthaltes am Lande sorgfältig und gewissenhaft zu beaufsichtigen und zu beraten. Geschieht dies nicht, so ist Gefahr vorhanden, dass sie den vielfachen Versuchungen, welche das Leben in der Hafenstadt mit sich bringt, bald erliegen. Um dies zu vermeiden, haben wir nun in Hamburg folgende Einrichtungen getroffen. Wir lassen zunächst alle Knaben, für welche unsere Hilfe erbeten wird, bei ihrer Ankunft durch Vertrauensleute in Empfang nehmen, und behalten sie so lange in unserer Obhut, bis das Schiff, das für sie ausgewählt ist, den Hafen verlässt.

Für diejenigen, die in der Handelsmarine als Schiffsjungen durch uns untergebracht werden, suchen wir gute kleine Segelschiffe aus und legen dabei vor allem Wert auf die Persönlichkeiten der Schiffsführer, da dies natürlich von allergrösster Wichtigkeit ist. Mit diesen Kapitänen schliessen wir alsdann einen Vertrag, durch

welchen dieselben verpflichtet werden, die Jungen mindestens ein Jahr lang an Bord ihres Schiffes zu beschäftigen und sie, falls innerhalb dieser Zeit das Schiff nach Hamburg zurückkehrt, und ein ständiges Verweilen an Bord sich nicht ermöglichen lässt, dem Leiter des für sie in Hamburg eingerichteten Heimes wieder zuzuführen. Ausserdem übertragen wir ihm die Erziehungsgewalt während der Zeit der Ausbildung und verpflichten ihn, die Obliegenheiten eines Vormundes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die betr. Kontraktformel lautet:

„Der Knabe X. wird dem Kapitän Y. als Schiffsjunge für ein Jahr übergeben mit der Massgabe, dass der Kapitän berechtigt ist, die Erziehungsgewalt über den Knaben auszuüben. Der Kapitän ist verpflichtet, den Zögling nach jeweiliger Rückkehr des Schiffes nach Hamburg auf dem Bureau des vom deutschen Hilfsverein zur Verfügung gestellten Heims persönlich abzuliefern; ferner hat er, so oft dies tunlich ist, über den Aufenthalt, die Führung und das Befinden des Zöglings Nachricht zu geben oder den Jungen zu veranlassen, kurze Berichte zu erstatten. Von der Heuer hat der Kapitän dem Zögling ein Taschengeld nach Bedarf zu gewähren. Der Rest ist dem Leiter des Heims bei der Rücklieferung des Zöglings zur Aufbewahrung für diesen auszuhändigen.“

Wir haben auf diese Weise im Laufe des letzten Jahres 60 Knaben als Schiffsjungen untergebracht, die uns in der Mehrzahl von der Städt. Waisen-Deputation in Berlin und dem dortigen Verein zur Besserung der Strafgefangenen, aber auch von den verschiedensten anderen Stellen Deutschlands zugewiesen worden sind. Viele von ihnen machen jetzt schon die zweite und dritte Reise zur Zufriedenheit ihrer Kapitäne und sind bereits zum Teil zu Leichtmatrosen befördert, so dass zu erwarten ist, dass der begonnene Beruf für sie der bleibende sein wird. Misserfolge sind bis jetzt vier zu verzeichnen, und zwar haben diese vier Knaben an Bord gestohlen und sind dann fortgelaufen. Demnach darf der Erfolg des ersten

Jahres als ein günstiger bezeichnet werden, und es ist mit besonderer Freude zu erwähnen, dass von den untergebrachten Jungen fortgesetzt aus allen Weltgegenden gute und zufriedene Nachrichten einlaufen.

Für die Knaben, welche im Fischereiberufe ausgebildet werden sollen, machte sich eine noch eingehendere Organisation erforderlich, denn die Fischerfahrzeuge sind immer nur kurze Zeit auf See und bringen dann den Ertrag ihres Fanges nach Hamburg zurück, um ihn auf den Fischmärkten zu verkaufen. Die Jungen sind bei dieser Gelegenheit dann manchmal wochenlang an Land, und ebenso ist dies im Winter der Fall, wenn nicht gefischt werden kann. In ihrem Interesse sind daher folgende Vorsichtsmassregeln getroffen worden:

Die Knaben, welche dem Fischereiberufe zugeführt werden sollen, werden von einem Vertrauensmann am Bahnhof in Empfang genommen und von diesem alsbald nach Finkenwärder geleitet, so dass sie in Hamburg überhaupt keinen Aufenthalt haben.

Dort ist mit einer Reihe zuverlässiger Familien ein Abkommen getroffen, nach welchem sie bei denselben Unterkunft und volle Verpflegung erhalten, bis der für sie bestimmte Schiffsführer in See geht. Mit dem Letzteren wird ein Kontrakt geschlossen, der ihn verpflichtet, den Knaben auf zwei Jahre zur Erlernung der Hochseefischerei auf seinem Fahrzeug auszubilden, ihn zu guten Sitten anzuhalten, und neben freiem Lebensunterhalt ihm einen baren Lohn, der im ersten Jahre 5% und im zweiten Jahre 7% des Fangerlöses beträgt, zu vergüten. Dieser Lohnertrag ist nach Beendigung jeder Fangreise abzüglich eines an den Jungen zu zahlenden Taschengeldes durch den Schiffer, dem von uns bestimmten Vertrauensmann, einem Finkenwärder Lehrer abzuliefern, und wird von diesem auf ein für den Jungen angelegtes Sparkassenbuch eingezahlt.

Während des Verweilens an Land werden die Knaben, damit sie ihre Zeit nutzbar ausfüllen, im Netzmachen

unterwiesen, was für sie von grossem Wert und Vorteil ist. Zu diesem Zweck stellt eine Altonaer Netzknöpferei-Firma uns einen Werkmeister zur Verfügung, welcher die Arbeit der Knaben beaufsichtigt und ihnen die nötige Anweisung gibt.

Dieselben haben weiter an allen Einrichtungen teilzunehmen, die in ihrem Interesse von uns getroffen werden. (Belehrende Vorträge, gesellige Vereinigungen und dergleichen mehr). Sie bleiben also während ihrer ganzen Ausbildungszeit unter einer fortwährenden Kontrolle und geniessen den Vorzug, dass sie ihr sauer verdientes Geld nicht etwa durchbringen können, sondern dass ihnen dasselbe zinstragend angelegt wird, sodass sie, nach vollendeter Lehrzeit ein kleines Kapital besitzen, welches ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen dient und sie in den Stand setzt, die für ihre Ausrüstung usw. gemachten Aufwendungen evtl. den betr. Stellen, die für sie eingetreten sind, zurückzuvorgüten.

Wir haben diese Organisation für die Hochseefischerei nicht in den Rahmen des deutschen Hilfsvereins aufgenommen, um das Odium zu vermeiden, als handle es sich hier lediglich um eine Unterbringung bestraffter Knaben. Dieses Odium muss im Interesse des Fischereiberufes, der in dem kleinen Finkenwärder seinen Mittelpunkt hat, unbedingt vermieden werden, und wir möchten daher auch in der überwiegenden Mehrzahl unbescholtene Knaben diesem Berufe zuführen, ohne indessen erstmalig Gefallene, sofern dies als der beste Weg zu ihrer Rettung erscheint, prinzipiell auszuschliessen.

Um diesen Standpunkt äusserlich zum Ausdruck zu bringen, haben wir einen besonderen „Verein zur Unterbringung jugendlicher Mannschaft in der Hochsee- und Küstenfischerei“ gebildet, welchem von dem Vorstande des deutschen Hilfsvereins nur unser Vorsitzender, Herr Rechtsanwalt Dr. Scharlach und ich angehören, während die übrigen Mitglieder mit unseren speziellen Bestrebungen nichts zu tun haben.

Zum Vorsitzenden dieses neuen Unternehmens haben wir einen hervorragenden Hamburger Reeder, Herrn Geh. Kommerzienrat Volckens gewählt, der seit Jahren sich um die Hochseefischerei dadurch grosse Verdienste erworben hat, dass er geeignete mittellose und unbescholtene Knaben aus eigenen Mitteln vollständig für ihren Beruf ausgerüstet hat. Seine Munifizienz wird auch unserem neuen Unternehmen zugute kommen.

Die Unterbringung der uns zugewiesenen Knaben bei tüchtigen Kapitänen wird direkt ohne Zwischenpersonen durch den staatlich bestellten Fischerei-Inspektor Hamburgs erfolgen, welcher je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit die Knaben entweder der leichteren Elbfischerei oder der grösseren Kräfte voraussetzenden Hochseefischerei zuweisen wird.

Durch dieses Verfahren wird bewirkt, dass die genaueren persönlichen Verhältnisse der Jungen, namentlich auch wenn es sich um eine erstmalige Bestrafung handelt, nur uns bekannt werden, während die Fischer selbst davon überhaupt keine Kenntnis erhalten. Es erscheint mir gerade dies ausserordentlich wichtig und bedeutungsvoll. Wir wissen ja alle, wie viel freudiger und ruhiger ein Mensch arbeitet, der sich nach einer erlittenen Strafe wieder emporringen will, wenn in seiner Umgebung niemand den dunklen Punkt in seiner Vergangenheit kennt, und das Schreckgespenst derselben nicht immer lähmend und hindernd an seiner Seite steht. — Ich bin überzeugt, dass Tausende nicht wieder rückfällig geworden wären, wenn ihnen nach ihrer ersten Bestrafung völlig vorurteilsfrei begegnet worden wäre. Erstmalig bestrafte Jugendliche dieser Wohltat teilhaftig zu machen, ist daher ohne Zweifel eine vornehme Aufgabe der rettenden Liebe. —

Auf diese Weise dürften also sowohl für die Handelschiffahrt als auch für den Fischereiberuf Organisationen geschaffen sein, welche die Gewähr bieten, Knaben, die Lust und Liebe zum seemännischen Berufe haben, die Wege in geeigneter Weise zu ebnet und manchen, der

vielleicht schon auf Abwege geraten war, zu retten und vor weiterem Fallen zu schützen.

Ihnen allen aber, meine Herren, stellen wir — wie den Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene — so auch diese neu geschaffene Organisation zur Förderung des Jugendschutzes hiermit freudig zur Verfügung. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Konfession werden wir uns gern und gewissenhaft aller annehmen, für die Sie unsere Hilfe begehren, und bitten wir Sie nur, uns wirklich geeignete Elemente zuzuweisen, damit unsere Mühe nicht umsonst ist, und Ihre Erwartungen nicht enttäuscht werden. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich darf mich wohl als beauftragt betrachten, den beiden Herren Referenten den Dank der Versammlung für ihre interessanten und erfrischenden Ausführungen auszusprechen. Ich glaube, so ein Stückchen frische klare Seeluft hat uns aus ihnen angeweht.

Ehe ich nun die allgemeine Diskussion über die Frage 1 eröffne, erteile ich dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Scharlach von Hamburg, dem Vorsitzenden des Deutschen Hilfsvereins in Hamburg, das Wort zu Mitteilungen über die bisherige Tätigkeit des Deutschen Hilfsvereins und die Ergebnisse dieser Tätigkeit.

Rechtsanwalt Dr. Scharlach-Hamburg:

Verehrte Anwesende!

Ich habe Ihnen eigentlich kein Referat zu erstatten, und gedenke auch, Ihnen keinen Vortrag zu halten, sondern ich möchte mir Ihre Erlaubnis dafür erbitten, Ihnen einige Eindrücke zu schildern, die sich auf Wahrnehmungen gründen, die ich während meiner Mitwirkung in dem Deutschen Hilfsverein gemacht habe. Wenn ich dabei in einigen Punkten nicht so hell in die Wirksamkeit und deren Resultate blicke, wie das erwünscht sein würde, und wenn einestils eine gewisse Kritik meinen Worten anhaften wird, und wenn andererseits Sie vielleicht glauben

werden, dass die Wünsche, die ich Ihnen ausspreche, teilweise phantastisch seien, so bitte ich dafür eingangs um Ihre Verzeihung.

Bei meinen kurzen Betrachtungen will ich mich an dieser Stelle und für heute lediglich auf einmal bestrafte Entlassene beschränken und darauf verzichten, Gewohnheitsverbrecher in den Kreis meiner Betrachtungen zu ziehen, obwohl ich der Ueberzeugung bin, dass auch an der Rückfälligkeit der Verbrecher nicht zum kleinen Teil die Einrichtungen unseres Strafvollzuges und das Verhalten der Gesellschaft gegen die Entlassenen schuld ist.

Wenn ich mich so auf diejenigen beschränkte, welche nur einmal durch eine Straftat Gefangene und später Entlassene geworden sind, so darf ich aussprechen, dass, wenn solche Leute nicht wieder oder doch verhältnismässig nur selten in die Höhe kommen können und einen Rückfall erleiden, daran die Gesellschaft und das in ihr herrschende Pharisäertum jedenfalls mit schuld ist. Wie habe ich selbst mich überwinden müssen, bis ich so weit war, dem entlassenen Sträfling die Hand schütteln zu können und dadurch ihn mir gleichzustellen, wenn ich seine Zukunft mit ihm überlegte. Auch ich habe mich anfangs davon frei ringen müssen, dass es für die Beurteilung der Entlassenen nicht auf die erlittene Strafe, sondern auf die begangene Straftat ankommt und auf die Umstände, unter welchen sie begangen ist, dass aber auch die Straftat selbst noch keinen Rückschluss auf den Charakter des Bestraften zulässt. Ich will nicht die seltenen Fälle anziehen, in denen geradezu lautere oder doch sonst verzeihbare Motive in die Tat hineingespielt haben, sondern nur daran erinnern, wie oft eine unglückliche Disposition und Leichtsin, wie oft selbst ein böser Zufall zur Straftat und ihrer Entdeckung führt, und dass es ganz gewiss auch ein Zufall ist, wenn mancher von uns nicht durch eine unbedachte Handlung in Konflikt mit den Gesetzen geraten ist.

Ich habe Fälle erlebt, wo z. B. ein bisher vollständig unbescholtener Beamter zwei Tage vor seiner Gehaltszahlung in dringender Not eine kleine Summe aus der ihm anvertrauten kleinen Kasse genommen hat. Am folgenden Tage fand unerwarteter Weise die Revision statt, und der Mann musste bestraft werden. Glauben Sie, dass dieser Mann an und für sich weniger geeignet ist, später wieder als Beamter zu dienen?

Mir ist ein Fall hekannt, wo junge Leute, der Tragweite ihrer Handlungen offenbar nicht bewusst, halb im Scherz eine Erpressung oder doch das begangen haben, was das Gericht als Erpressung ansah. Die beiden kaum 20jährigen Knaben haben hinterher das verbrecherische ihrer Handlungsweise wohl erkannt. Ihre Stellung und ihre Intelligenz hätten ihnen den Weg zu den Höhen der Gesellschaft geöffnet. Wenn unser Verein ihnen nicht geholfen hätte, würden sie rettungslos für immer zugrunde gegangen sein.

Glauben Sie, dass der erstmals verführte Spieler, welcher aus falschem Ehrgefühl sich die verlorene Summe widerrechtlich verschafft, dabei ertappt, dafür bestraft wird, sittlich tiefer steht als der, dessen reiche Verwandte die begangene Straftat rechtzeitig gutmachen können? Und doch wird wegen dieses Zufalls der eine zum bestraften Verbrecher, der andere bleibt unangefochten innerhalb seines gesellschaftlichen Kreises.

Nun wende man mir nicht ein, dass diese Beispiele sophistisch ausgesucht seien. Wir als erfahrene Männer wissen, dass das Leben viel wunderbarere Vorkommnisse gestaltet, als jede Phantasie sich ausdenken kann, und meine länger als 40jährige Erfahrung im Rechtsleben hat mir bestätigt, dass mancher unbestraft zwischen unsersgleichen wandelt, der sittlich tief unter vielen Bestraften steht.

Nun weiss ich wohl, dass Strafgesetz und Strafe sein müssen und dass die Gesellschaft gewissermassen gezwungen ist, sich bei der Beurteilung der Individuen an gewisse

äussere Merkmale zu halten, weil man in das Innere des Menschen nicht hinabsteigen kann. Wir werden deshalb auch noch für lange Zeit das Strafgesetz und das Gefängnis nicht entbehren können. Aber darüber sollte Einigkeit in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, bei der Regierung wie bei den Regierten herrschen, dass mit der verbüssten Strafe auch die Straftat vollständig gesühnt ist und dass jedenfalls in einer Zeit, wo die Gesellschaft sich aller ihrer Mitglieder annimmt, auch der Bestrafte einen Anspruch darauf hat, für sein weiteres Leben mindestens nicht gehemmt, vielmehr in soweit gefördert zu werden, dass ihm der Kampf um eine neue Existenz annähernd auf dem Fusse der Gleichheit eröffnet wird.

Wie liegt dagegen die Sache jetzt? Der aus dem Gefängnis Entlassene ist mit einem — es ist nicht übertrieben, es zu sagen — unauslöschlichen Makel behaftet. Meistens sind seine Personalpapiere mit einem Vermerke versehen. In der Freiheit seines Aufenthaltes ist er beschränkt. Wenn er sich um eine Stellung bewirbt und seine Bestrafung mitteilt, sind seine Aussichten gering. Wenn er sie verschweigt, lebt er unter der Todesangst der Entdeckung. Wird die Straftat später bekannt, kann er jederzeit entlassen werden. Noch in den jüngsten Tagen hat ein Kaufmannsgericht das ausgesprochen, trotzdem der Angestellte seit fast zwei Jahren anerkanntermassen seine Stellung vorzüglich ausgefüllt hat. Als der Angestellte auf Grund erstklassiger Zeugnisse dann bei einem Konkurrenzunternehmen Stellung annahm, wozu er sich bei seines Erachtens unverschuldeter Entlassung berechtigt glaubte, hat dasselbe Gericht eine Konventionalstrafe von M. 5000.— gegen ihn ausgesprochen und ihn gezwungen, die zweite Stellung zu verlassen. So kämpft dieser Mann seit etwa vier Jahren vergeblich um seine und seiner Familie Existenz. Wenn er sich trotzdem bisher von einem Rückfall freigehalten hat, so ist das wahrlich nicht das Verdienst seiner Nebenmenschen, sondern eigener Erkenntnis und Reue und der Hilfe, welche unser Verein ihm leistet.

Wohin wir, d. h. die gesamte Vereinigung derer, die sich für die entlassenen Strafgefangenen interessieren, zu streben haben, das ist meines Erachtens nicht nur Hilfe im einzelnen Falle, sondern Durchsetzen des Grundsatzes, dass mindestens bei Erstbestraften mit der verbüssten Strafe die Straftat aus dem Leben des Entlassenen ausscheidet und dass zu diesem Zwecke vom Augenblick seiner Verurteilung ab Fürsorge für seinen Wiedereintritt in das bürgerliche Leben getroffen werden muss.

Die Veranstaltungen dazu — damit scheidet ich mich grundsätzlich von dem bisher bestehenden Zustande — müssen staatlicherseits getroffen werden und in unmittelbarer Verbindung mit den Gefängnissen stehen. Der mit dieser Fürsorge beauftragte besondere Beamte muss von der Einbringung des Bestraften ab, bei langwährender Strafe jedenfalls Jahr und Tag vor deren Ablauf, sich um die spätere Unterbringung des Sträflings kümmern und erwirken, dass bei der Entlassung derselbe auch nicht einen Tag hilflos den Weg zu seiner Rehabilitierung antritt. Zu dem Zweck muss in erster Reihe mit den Verwandten und Freunden des Sträflings in Verbindung getreten werden, wo diese fehlen, mit Vereinen wie den Hilfsvereinen, die aber — und das ist wieder entscheidend für ihr Wirken — durch die Autorität des Staates gestärkt und mit den erforderlichen Mitteln versehen werden müssen. Denn hier, meine verehrten Anwesenden, ist der Punkt, bei dem wie so oft das Gute scheitert an dem Mangel des Könnens.

Gestatten Sie mir, hier einen Augenblick von dem Hamburger Hilfsverein zu sprechen. Wenn dem Hamburger Hilfsverein die Mittel zur Verfügung ständen, die ihn in den Stand setzen, nach seiner Auffassung und Ueberzeugung in jedem einzelnen Falle helfen zu können, so würden die Resultate ganz andere sein, als wir sie jetzt erzielen können. Dass derartig grosse Mittel aber nicht durch die Mildtätigkeit einzelner erzielt werden können, ist eine traurige Erfahrung, die ich bei meinen Bemühungen, in humanitärer

Beziehung zu wirken, seit langem gemacht habe. Wenn es uns in Hamburg z. B. jetzt gelungen ist, von der Hamburger Stadt- oder Staatsverwaltung einen Beitrag von jährlich 1000 M. für unsern Verein zu erlangen, so ist das selbstverständlich prinzipiell zwar von grösster Bedeutung, als Summe aber nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Denn, meine Verehrten, es liegen uns oft Fälle vor, in denen man im einzelnen Falle Tausende brauchen müsste, um einen Menschen wieder auf den Platz zu stellen, von dem aus er unbeeinflusst das einmal verübte Vergehen wieder in das Leben sich wenden und die Bahn emporsteigen kann.

Entnehmen Sie aber daraus nicht, Verehrte, dass wir bei der Beurteilung der pekuniären Erfordernisse irgend wie leichtfertig vorgehen. Sondern Bedenken sie: je höher einer gestanden hat — und Sie wissen, der Hamburger Verein beschäftigt sich, ohne es in seinem Namen oder in seinen Statuten zu sagen, wesentlich mit der Unterbringung und Rehabilitierung Bestrafter gebildeter Stände — je tiefer danach sein Fall war, umso schwieriger ist es selbstverständlich, ihn wieder auf das alte Niveau oder doch annähernd dorthin zu bringen, von wo aus er wieder tatkräftig und erwerbsfähig wird. Man darf nicht vergessen, dass derjenige, der, sagen wir: bis zum 30. oder 40. Jahre nur geistig, nur künstlerisch oder auch in praktischer Wissenschaft, aber immerhin wissenschaftlich gearbeitet hat, für das weitere Leben nicht versorgt werden kann wie der, der so gelernt hat, in einem Beruf ohne bedeutende geistige Voraussetzungen oder gar in einem Beruf tätig zu sein, wo ihm seine Hand oder seine Körperkraft gestatten, sein Leben zugewinnen. Deshalb müssen wir in den meisten Fällen ganz andere Anstrengungen machen, ganz andere Vorkehrungen treffen. Aber, meine Herrschaften, wir dürfen sagen: wir haben dadurch in einzelnen Fällen auch ganz andere Resultate als die bisher üblichen erzielt. Ich will Ihnen nur ein Beispiel erzählen, weil er mir selbst wohl das wunderbarste gewesen ist.

Es hat sich ein Kaufmann an den Verein gewendet, der zweimal wegen betrügerischen Bankrotts betrafft war, das erste mal, wie er zugestand, mit Recht, das zweite mal, wie eine sorgfältige Prüfung der Akten für uns ergab, mit Unrecht, weil man dem Mann, der einmal wegen derselben Straftat bestraft war, nicht Glauben schenkte.

Nun, meine Herren, diesem Mann ist der Deutsche Hilfsverein mit einer grossen Summe zur Seite getreten und hat ihm ein neues Geschäft errichtet. Der Mann hat vom ersten Tage ab in diesem Geschäfte sich als tüchtiger Kaufmann erwiesen. Er hat das Geld zum grössten Teil wieder zurückgezahlt und ernährt sich und seine Familie einwandfrei auf das Beste.

Ich teile das mit, damit Sie darüber ein Urteil haben, dass in solchen Fällen — und ähnlich sind für uns die meisten — nur eine ausgiebige, nur eine grossherzige Hilfe wirklich Hilfe schaffen kann, und dass deshalb auch die entsprechenden Mittel erforderlich sind.

Nun, meine Herren, kehre ich nach dieser Abschweifung über den deutschen Hilfsverein dahin zurück, womit ich geschlossen habe. Ich habe gesagt: an dem Tage, an dem der Entlassene das Gefängnis verlässt, muss vorgesorgt sein, dass er zuerst mindestens in einen befriedeten Aufenthalt, dann in eine Stellung kommt. Dabei soll er natürlich keinen Anspruch darauf haben, dass dieser Aufenthalt seinen früheren Verhältnissen, die Stellung seiner früheren Stellung notwendig entsprechen müsse. Wohl aber glaube ich, dass man ihm eine Stellung geben müsste aus der heraus ihm der Wiederaufstieg auf die Höhe möglich ist oder doch mindestens eine bescheidene Existenz in des Lebens Niederung.

Sie werden mich nicht missverstanden haben. Ich denke nicht daran, die Sache so sentimental aufzufassen, dass ich etwa den entlassenen Bestraften hätscheln und den armen unbestraft Strebenden und Arbeitenden vorziehen will. Gar nicht! Aber ihm in gewisser Weise wieder gleichgestellt, soll der erstmalig Entlassene werden, die

Vergangenheit soll äusserlich für ihn ausgelöscht, er für seine Zukunft wieder dem Unbestraften gleichgestellt werden. Solange solche Fürsorge nicht eintritt, handelt meines Erachtens die Gesellschaft dem erstmalig Entlassenen gegenüber nicht nur unmenschlich, also unsittlich, sondern antisozial, d. h. gegen ihre eigenen Interessen.

Ich nenne es „unsittlich und antisozial“, wenn der Staat einen Beamten, der wegen eines menschlich entschuldbaren Vergehens bestraft ist, nicht wieder anstellt. Er kann an einen entfernten Ort, in eine untergeordnetere Stellung versetzt werden. Aber niemand als sein höchster Vorgesetzter dort soll seine Straftat kennen. Er möge, wie gesagt, wieder von unten anfangen; aber die Möglichkeit, sich zu rehabilitieren darf ihm nicht genommen werden. Die Erfahrung wird lehren, was wir in unserm Verein erfahren haben, dass in der Mehrzahl der Fälle solche Männer nicht wieder stracheln, sondern besonders zuverlässig sind. Wir haben u. a. einen solchen Beamten in unserm Verein von Anfang an als Schreiber und später wie Herr Pastor Seyfarth bestätigen wird, als Vertrauensmann gehabt, und dieser Mann hat sich mit Tadellosigkeit jahrelang in unseren Diensten bewährt, bis ihn der Tod davon genommen hat. Aber ich meine, wenn auch einmal ein Rückfall eintritt, so dürfen unter einem, der sich der Fürsorge unwürdig zeigt, nicht viele leiden.

Wenn heute durch unser Staatswesen der Zug geht, für die Armen und Enterbten zu sorgen, so frage ich: warum nicht auch für die Elendesten unter ihnen, denen neben ihrer Existenz ihre äussere Ehre, ihre Gleichberechtigung mit dem Nebenmenschen genommen ist! Und wer vermöchte in manchen Fällen zu behaupten, dass unter gleichen Voraussetzungen nicht auch einer unter uns gestrauchelt wäre, wie mancher, der bestraft ist!

Einen wirklichen Erfolg können diese Bestrebungen nur haben, wenn der Staat selbst die Korrektur der gegenwärtigen Verhältnisse in die Hand nimmt. Ausser in Fällen, wo der Richter das Gegenteil ausspricht — und

dann trifft den Richter die Verantwortung — muss es Recht sein, dass mit der erst erlittenen Strafe das Vergehen ganz gesühnt und aus der Welt gebracht ist. Niemandem darf seine Bestrafung vorgeworfen werden. Keiner braucht seine Bestrafung mitzuteilen. Ihre nachträgliche Kenntnis seitens Dritter darf nicht rechtlich geltend gemacht werden. Kurz, der einmal betrafte Entlassene muss im Rechtssinne wieder unbescholten gemacht werden. Nur dann wird er im Laufe der Zeit das auch in der Auffassung der Gesellschaft werden.

Ich habe schon angedeutet, dass ich meine Wünsche und Hoffnungen nicht auf Rückfällige oder gar Gewohnheitsverbrecher ausdehnen kann. Hier muss die Entwicklung des Strafrechts und -Vollzugs eine andere Richtung nehmen, dahin: dass Gewohnheitsverbrecher gegen die Sicherheit des Eigentums und die Sicherheit der Nebenmenschen nach einer gewissen Anzahl von Rückfällen dauernd unschädlich zu machen sind.

Wir hier aber haben es nicht mit dieser Frage zu tun, sondern mit der Entwicklung der Fürsorge für Entlassene und wenn wir da auch nur annähernd und nach manchen Jahren das erreichen wollen, was ich angedeutet habe, so werden wir in unserer Arbeit niemals nachlassen und nichts versäumen dürfen, was unsere Ueberzeugung von den Pflichten der menschlichen Gesellschaft gegen ihre schwachen Glieder allmählich zur Anerkennung bringt. Wir haben, meine Verehrten, eine schwere Schuld der Gesellschaft gegen ihre gefallenen Glieder von langer Zeit her überkommen. Wir müssen daran arbeiten, diese Schuld abzutragen, und wenn irgendwo so mag hier das Wort des Dichters gelten, mit dem ich schliesse, dass dies eine Arbeit ist, die langsam schafft, doch nie zerstört, die zu dem Bau der Ewigkeiten zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht, doch von der grossen Schuld der Zeiten, Minuten, Tage, Jahre streicht. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich möchte der Versammlung vorschlagen, die Frage 1 noch zu diskutieren und dann die Frühstückspause eintreten zu lassen.

Sind die Leitsätze schriftlich vorhanden? (Zustimmung). Ich habe sie mir folgendermassen aufgeschrieben und bitte, mich eventuell zu berichtigen. Es ist also von den Referenten der Versammlung zur Annahme als Beschluss vorgeschlagen:

- 1) „Die Unterbringung gefährdeter Jugendlicher auf Segelschiffen der deutschen Handelsmarine ist den Verbandsvereinen zu empfehlen.
- 2) Die Unterbringung soll durch Vermittlung des Hilfsvereins erfolgen.
- 3) Die Beschlussfassung, ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist Sache der Bezirksvereine bzw. der Landesorganisationen, die auch die Kostentragen.“

Also die Beschlussfassung, ob die Unterbringung stattfinden soll, sowie auch die Kostentragung ist Sache der Bezirksvereine bzw. der Landesorganisationen. Ueber diese Sätze eröffne ich die Diskussion. Ich bitte, sich bei mir zum Wort zu melden.

Oberamtsrichter Dr. Wetzlar-Karlsruhe: Es ist durch Herrn Pastor Seyfarth eingeschoben: „Die Unterbringung ist Sache des Deutschen Hilfsvereins bzw. der von ihm geschaffenen Organisation.“

Vorsitzender: Es heisst also jetzt: „Die Unterbringung soll durch Vermittlung des Hilfsvereins Hamburg bzw. der von ihm geschaffenen Organisation erfolgen.“

Meldet sich jemand zum Wort?

Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf: Ich möchte die Annahme dieser Leitsätze en bloc vorschlagen.

Vorsitzender: Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so darf ich feststellen, dass diese Leitsätze angenommen sind. (Bravo!)

Es tritt nunmehr eine Frühstückspause von einer halben Stunde ein.

(Die Sitzung wird um 11.50 Uhr auf eine halbe Stunde unterbrochen.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Verhandlung über die Fragen 3 und 4. Es schien aus praktischen Gründen vorzuziehen zu sein, diese beiden Fragen zusammen zu behandeln, und es werden deshalb die Referate auch nach einander erstattet werden.

Ich erteile zuerst das Wort zur Berichterstattung Frau Landgerichtsrat Langerhans von Berlin.

Frage 3.

Ueber die schutzvereinliche Fürsorge zu Gunsten von hilfsbedürftigen Familien von Strafgefangenen.

Sollen Erkundigungen über die Würdigkeit solcher hilfsbedürftiger Familien, welchen ihr in Haft befindlicher Ernährer einen Teil seines Arbeitsguthabens zuwenden will, künftig durch den zuständigen Gefangenen-schutzverein und nicht durch Polizeibeamte vorgenommen werden?

Geh. Rat. Fuchs-Karlsruhe: Es ist die erste Dame, meine Herren, die bei uns als Referentin auftritt. (Händeklatschen.)

Referentin Frau Landgerichtsrat L. Langerhans-Berlin:

Der grosse, im Jahre 1827 gegründete Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, sah im Laufe der Jahre ein, dass seine Arbeit erst eine wahrhaft segensreiche sein könne, wenn er seine Sorge nicht nur den Strafgefangenen während und nach der Haft angedeihen lasse, sondern sie auch auf die Familien der Internierten erstreckte, und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stünde, während der Zeit, in welcher der Ernährer der Familie genommen ist.

Die Strafe, die den Mann und Ernährer trifft, und ihn für kürzere oder längere Zeit zwischen die Mauern des Gefängnisses schliesst, ist oft gering im Vergleich zu der, die seine Familie indirekt durch ihn trifft.

Der Ernährer wird genommen, meist unerwartet. Die Frau mit den Kindern bleibt zurück.

Zu dem moralischen Druck, den die Verhaftung des Mannes hervorrufen musste, kommt bei der Frau die Sorge um das tägliche Brot für sich und die Ihrigen.

Sie geniert sich, jemand einen Einblick in ihre Lage zu gewähren, da sie den Hohn und die Verachtung ihrer Mitmenschen fürchtet.

Meist kränklich und mit einer grossen Kinderschar behaftet, arbeitet sie oft übermenschlich, um bei der schlecht bezahlten Frauenarbeit nur das Allernotwendigste an Lebensmitteln und Kleidungsstücken herbeischaffen zu können. Die Kinder verwahrlosen dabei, da ihnen jede Pflege und Aufsicht fehlt, vollständig; die Frau untergräbt ihre Gesundheit.

Ein Stück des Hausrats nach dem andern wandert zum Pfandleiher oder wird verkauft, so dass der zurückkehrende Mann oft eine kranke Frau, verwahrloste Kinder, und von dem Nötigsten entblösste Räume vorfindet.

Ist die Frau einigermaßen jung und hübsch, so ergibt sie sich oftmals einem leichtfertigen Lebenswandel, um dadurch die Ihrigen vor dem Hunger zu schützen.

Beide Fälle sind nicht geeignet, den Mann bei seiner Rückkehr aus dem Gefängnis an seine Familie zu fesseln, und ihm das Fortkommen im bürgerlichen Leben zu erleichtern.

Wie anders — ihn moralisch hebend — muss es auf ihn wirken, wenn er weiss, die Seinigen sind während seiner Gefangenschaft nicht verlassen; es gibt Menschen, die sich ihrer mit Rat und Tat annehmen. —

Diese Gründe bewogen den Verein, sich im Jahre 1899 eine Abteilung zur Familienfürsorge anzugliedern, nachdem im Laufe der Jahre schon wiederholt der Wunsch nach einer derartigen Erweiterung der Tätigkeit aufgetaucht, und aus den verschiedensten Gründen unberücksichtigt geblieben war.

Seit dem März 1901 habe ich die Ehre den Vorsitz in dieser Abteilung zu führen.

Wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, übernahm ich die Abteilung kurz nach ihrem Entstehen, und ich habe die Freude gehabt, sie sich ausdehnen und vertiefen zu sehen, und hege die Hoffnung, dass das in Zukunft noch mehr geschehen wird.

Erlauben Sie mir nun, Ihnen hier kurz zu schildern, auf welche Weise wir auf die Familien aufmerksam gemacht werden und sie in unsere Obhut nehmen.

Wird ein Gefangener in eins der Berliner Gefängnisse oder der Vororte eingeliefert, so befragt ihn der Geistliche, ob er verheiratet sei, oder sonst ihm nahe stehende Angehörige habe, die durch seine Inhaftierung in innere oder äussere Not geraten.

Im bejahenden Falle erhalte ich dieses Formular mit den den Gefangenen betreffenden Daten zugeschickt.

Ich gebe nun das Formular weiter, an einen der Pfleger oder Pflegerinnen der Abteilung, die mir je nach Lage der Wohnung, oder nach persönlichen Eigenschaften als geeignet erscheint, den Fall zu übernehmen.

Diese Persönlichkeit sucht nun die Familie in ihrer Wohnung auf, bespricht mit der Frau deren Lage, bemüht sich, ihr Vertrauen zu gewinnen, sie zur offenen Aussprache zu bewegen, und so den Grund der Not zu erfahren und die Linderungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Für eine solche Frau, ist schon die freie Aussprache mit einer wohlmeinenden Persönlichkeit, die aus keinem anderen Grunde zu ihr kommt als dem, ihr zu helfen und zu raten, von unendlichem Wert.

Oft hat sich eine grosse Bitterkeit, mit oder ohne Grund in einer solchen Frau angesammelt, sie denkt mit Hass ihres Mannes, und es ist ihr ganz recht, wenn Haushalt und Kinder zu Grunde gehen.

Da muss die pflegerische Persönlichkeit bemüht sein, die Frau zu einer mildereren, versöhnlicheren Denkweise zu bekehren, sie aus ihrer verzweifelten Stimmung und Apathie

zu reissen, und sie auf die ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel aufmerksam zu machen.

Hier kommt in erster Linie die Armenverwaltung in Frage. Die Frau des im Gefängnis befindlichen Mannes wird als Witwe betrachtet und hat den Anspruch auf Armenunterstützung, wie eine solche. Die pflegerische Persönlichkeit wird mit dem zuständigen Armenkommissionsvorsteher Rücksprache nehmen und ihn in verständiger Weise auf die Notwendigkeit einer den Verhältnissen entsprechenden Unterstützung aufmerksam machen. Sie wird, wenn bemittelte Verwandte vorhanden sind, sich mit diesen in Verbindung setzen und versuchen eine Geldsumme zu erlangen oder die Verwandte zur Abnahme einiger Kinder für die Zeit der Inhaftierung des Mannes zu gewinnen. Sie wird, wenn Frau oder Kinder krank sind, dafür sorgen, dass der Arzt rechtzeitig gefragt wird, und seine Anordnungen befolgt werden. Die etwa entstehenden Kosten trägt dann der Verein.

Sie wird die Frau veranlassen, diejenige von den unendlich vielen Wohlfahrtseinrichtungen Berlins in Anspruch zu nehmen, die für die Lage der Frau passend sind. Hat die Frau nicht genügende oder nicht genügend bezahlte Arbeit, so wird sie sich bemühen, ihr solche zu verschaffen.

Wir haben zu diesem Zweck ein Abkommen mit einem Arbeitsnachweisbureau getroffen, das gegen eine von uns gezahlte kleine Gebühr, der Frau eine möglichst ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit verschafft. Macht die Mutter einen unmoralischen, und die Kinder einen verwahrlosten Eindruck, so wird im äussersten Falle Fürsorgeerziehung beantragt.

Hat die pflegerische Persönlichkeit sich nun genügend mit den Verhältnissen bekannt gemacht, so schickt sie mir das ausgefüllte Formular zu, in dem steht, was sie getan, und was sie vorschlägt weiter zu tun.

Selbstverständlich ist die Pflegerin berechtigt, bei dringender Not gleich eine Geldsumme zu geben, die ihr dann vom Verein gegen Quittung zurückerstattet wird.

In jedem Monat findet eine Vereinssitzung statt, in der jeder einzelne Fall von der betreffenden pflegerischen Persönlichkeit vorgetragen und dann gemeinsam beraten wird, was zu tun ist, und in welcher Weise Unterstützungen vom Verein aus erfolgen können.

Mit der Zeit hat es sich herausgestellt, dass die Zwischenräume von einer Sitzung zur andern für die Erledigung mancher Fälle zu gross sind, weil diese eine möglichst schnelle persönliche Rücksprache erfordern.

Ich habe daher eine Sprechstunde eingerichtet, in der ich an einem bestimmten Vormittage in der Woche auf unserem Vereinsbureau bin, um dringende Angelegenheiten zu besprechen. Diese Sprechstunde findet auch reichen Zuspruch von Frauen der Inhaftierten, und es zieht an einem solchen Morgen oft eine Fülle unbeschreiblichen Jammers an mir vorüber. Die persönliche Bekanntschaft mit diesen Bittstellern ist für mich von unendlichem Wert, da man dadurch ein ganz anderes Interesse für sie gewinnt, als wenn man sie nur vom Papier her kennt.

Sehr bewahren muss man diese Leute aber vor der Ansicht, die nur zu leicht entsteht: „Mein Mann oder ich sind bestraft, darum unterstützt uns“.

Wie naiv die Gesuchsteller in der Beziehung oft sind, beweist, dass ich oft schon Briefe bekommen habe, in denen stand, „da mein Mann jetzt Mitglied von ihrem Verein geworden ist, bitte ich um eine Unterstützung“.
(Heiterkeit.)

Mein Bestreben ist es stets, die Leute zur Selbsthilfe anzuregen, was moralisch erstärkend auf sie wirken muss. Die Unterstützung kommt immer erst in zweiter Linie und nur, wenn sie notwendig ist.

Mehrfach ist es uns schon gelungen Familien vor dem vollständigen Untergang zu bewahren, deren Sachen alle versetzt waren, und die vor der Exmission standen.

Zahlreiche Briefe, die ich von den Ehemännern nach ihrer Entlassung erhalten habe, die voll des wärmsten Dankes waren, und in denen diese ohne noch um weitere Unterstützung zu bitten, Besserung gelobten, beweisen, dass unsere Arbeit moralisch gesundend auf die Gefangenen einwirkt, dasselbe ist mir auch mehrfach von den Anstaltsgeistlichen versichert worden.

Die Unterstützungen, die wir den Familien zu teil werden lassen, bestehen aus Geldsummen bis 30 M., Lebensmittelsendungen im jedesmaligen Werte von 3 M., Milchmarken, Kleidungsstücken oder einzelnen Möbeln, vor allem Betten, die wir zu billigen Preisen aus dem Brockenverein beziehen, wenn wir sie nicht geschenkt erhalten.

Sind Sachen auszulösen, so geben wir niemals die Summe, auf die der Pfandschein lautet, den Leuten in die Hand, sondern die Sachen werden vom Verein aus ausgelöst, womit jedesmal die Warnung verbunden wird, nicht wieder mit dem Pfandschein zu kommen, sondern vorher, ehe sie im Begriff sind die Sachen aufs Leihamt zu tragen.

Wie unüberlegt diese Frauen oft handeln, ist garnicht zu glauben, wenn man es nicht sieht.

Sie leben völlig gedankenlos, in der halbbewussten Idee, Hilfe von irgend einer Seite wird schon kommen. Vielleicht ist aber diese Gedankenlosigkeit notwendig, um sie nicht am Leben verzweifeln zu lassen.

Bedarf die Frau eines juristischen Rates, wie es ja gerade bei ihnen oftmals notwendig wird, wenn ihr etwa vom Wirt wegen nicht bezahlter Miete die notwendigen Möbel gepfändet werden oder sie die Unfall- bzw. Invalidenrente des Mannes nicht ausgezahlt erhält, sie sich scheiden lassen will, oder aus anderen Gründen, so haben zwei Berliner Rechtsanwälte unserer Abteilung unentgeltliche Raterteilung zugesichert.

Da zu der von mir geleiteten Abteilung auch die entlassenen weiblichen Gefangenen gehören, und es grosse Schwierigkeiten macht, diese nach ihrer Entlassung in geeigneter Weise unterzubringen, so wurde von ver-

schiedenen Vereinsmitgliedern mehrfach angeregt, die weiblichen Strafgefangenen bereits vor ihrer Entlassung im Gefängnis zu besuchen, um während der Inhaftierung bereits auf sie einzuwirken.

Auf den Antrag unserer Abteilung erteilte der Herr Generalstaatsanwalt Wachler vor 2 Jahren einer Dame des Vereins die Erlaubnis, weibliche, in Einzelhaft befindliche Bestrafte an einem bestimmten Tage der Woche in ihren Zellen zu besuchen.

Diese Besuche sind sehr segensreich. Denn was kann es wohl Schwereres für eine Mutter geben, als plötzlich von ihren Kindern fortgenommen zu werden, sie oft einem rohen, unmoralischen Vater zu überlassen, ohne die Möglichkeit zu haben, von ihrem Ergehen zu hören?

Da besuchen jetzt Vereinsdamen die Kinder, berichten der Mutter, wie es ihnen geht, oder bringen sie, wenn der Vater sie vernachlässigt oder roh behandelt in geeigneter Weise unter.

Oft kommt es auch vor, dass der Mann oder die Eltern sich von der Gefangenen lossagen, sie lebt nun in der Angst: Wohin, wenn ich entlassen werde?

Da ist es Sache der Besucherin, die Beziehungen zwischen der Familie und der Bestraften wieder anzuknüpfen und Verzeihung für die oft nicht schweren Vergehen zu erlangen.

Es ist uns dies auch schon öfters gelungen.

Die Straftaten der verheirateten Frauen sind oft nicht schwerer Natur.

Es handelt sich meist um Eigentumsvergehen, Beleidigungen, die in Tätigkeiten übergegangen sind, Unterschriftsleistung bei Fälschungen, die der Mann begangen hat, und anderer Fälle, wo die Frau meist unter einem gewissen Zwang gehandelt hat.

In allen diesen Fällen ist es mehr Pflicht der Besucherin, die Frau zu trösten und aufzurichten und ihr für die Zukunft mehr Ueberlegung der Folgen ihrer Handlungen anzuempfehlen, als grossartig Moral zu predigen,

denn eine solche Frau ist hart genug durch die Trennung von Haus und Familie gestraft, als dass ein Rückfall leicht zu befürchten wäre.

Auch bei unverheirateten weiblichen Gefangenen haben wir ab und zu gute Resultate gehabt.

Wir haben einige auf dem Lande als Dienstmädchen untergebracht, eins dieser Mädchen sogar mit ihrem Kinde, das sie während der Gefangenschaft bekommen hat. Das Kind ist auf demselben Gutshof untergebracht, so dass die Mutter es jeder Zeit sehen kann. Das Mädchen ist jetzt 2 Jahre Köchin auf demselben Gut, und erfreut sich der vollen Zufriedenheit ihrer Herrschaft. In diesem Jahr hat sie eine der Prämien erhalten, die für gute Führung von unserem Verein ausgezahlt werden.

Mehrfach ist es uns auch gelungen die Mädchen, je nach ihrer Profession in Berlin in geeigneten industriellen und ähnlichen Unternehmung unterzubringen.

Ganz anders verhält es sich bei den moralisch und sittlich gesunkenen Mädchen.

Ein günstiges Resultat ist da kaum zu verzeichnen, sie sind meist nicht dazu zu bewegen Berlin zu verlassen, und beginnen ihr altes Leben, sobald sie die Gefängnismauern hinter sich haben.

Ob hier durch persönliche andauernde Verbindung und moralischen Einfluss der Pflegerin auf ihre Schutzbefohlene ein Erfolg möglich sein könnte, ja ob eine solche Verbindung überhaupt denkbar ist, ist noch zu erproben.

Jedenfalls hat die Abteilung des Vereins auch diese Aufgabe als ein Zukunftsideal ins Auge gefasst, und wird sich glücklich schätzen, wenn es ihr gelingen sollte, einen Erfolg zu erzielen.

Auf das Land kann man solche Mädchen nicht schicken, man wird sie dadurch nicht bessern, sondern nur ihr ganze Umgebung moralisch gefährden.

Nur persönlicher fortgesetzter Einfluss von Person zu Person kann hier etwas leisten. — —

Ich komme nun zu dem dritten und letzten Zweig der Tätigkeit unserer Abteilung, nämlich den Recherchen, die sich auf die Verdiensteile beziehen, die die Gefangenen ihren sich in Not befindlichen Angehörigen zukommen lassen können.

Wie ihnen allen bekannt sein dürfte, erhält jeder Gefangene einen, wenn auch sehr kleinen Prozentsatz des Verdienstes, der während der Zeit seiner Inhaftierung aus seiner Arbeit gezogen wird.

Auf diese Summe hat der Gefangene kein Recht, sie ist sozusagen ein Geschenk des Staates an den einzelnen Gefangenen, um ihm die Freude und den Mut bei der Arbeit zu erhalten, und ihn bei seiner Entlassung nicht mittellos dastehen zu lassen. Ueber diese Summe kann der Gefangene nun bis zu einem gewissen Grade verfügen. Er kann sich sein Essen durch Hinzufügung von kräftigenden Nahrungsmitteln als Eier, Schmalz, Milch etc. angenehmer und mannigfaltiger gestalten, er kann aber auch seine sich in Not befindliche Familie durch dieses Geld unterstützen. Der Rest wird für die Zeit nach seiner Entlassung aufbewahrt. —

Um nun den Gefangenen davor zu bewahren, bei seiner Entlassung im freudigen Rausch der wiedergewonnenen Freiheit sofort alles Geld zu verjubeln, insbesondere für unnötige, nicht in seinen Verhältnissen stehende Luxusgegenstände, die ihm durch die lange Entbehrung doppelt reizvoll erscheinen, auszugeben, oder mit früheren Kumpanen und im Gefängnis erworbenen Freunden, das Geld sofort zu vertrinken, und dann im trunkenen Zustand neue Verbrechen zu begehen, hat die Regierung beschlossen, das Geld nicht dem Gefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, sondern es den betreffenden Fürsorgevereinen für den einzelnen Gefangenen zu überweisen.

Die Regierung hat dies aus den oben angeführten Gründen beschlossen, aber auch, um den entlassenen Gefangenen zu zwingen, um das Geld zu erhalten, mit

dem Fürsorgeverein in Verbindung zu treten und als moralisch schwacher Mensch dort Anlehnung, Hilfe, Rat und — in gewissem Grade — Bevormundung zu erhalten. Näher hierauf einzugehen, gehört in ein anderes Gebiet; so viel aber war nötig, um zu erklären, weshalb und in welcher Weise die Verdiensteilrecherchen durch Mitglieder unserer Abteilung gemacht werden müssen. Dem Gefangenen liegt selbstverständlich, gerade weil er meist ein moralisch schwacher Mensch ist, sehr wenig daran das Geld in der Verwahrung eines Fürsorgevereins zu wissen, und er bemüht sich nach Möglichkeit es diesem zu enthalten.

Zu diesem Zweck lässt er seine Verdiensteile oft an Leute überweisen unter dem Vorwand, diese befänden sich in Not, oder er schulde ihnen Geld, oder sie hätten ein Kind oder sonst hilfsbedürftige Angehörige von ihm in Pflege. Wird dieses Geld nun ohne weiteres ausgezahlt, so gelangt es oft an gänzlich unwürdige, die es auch gar nicht verwenden dürfen, sondern nur aufbewahren sollen, um es bei der Entlassung des Gefangenen gleich in dessen Hände gelangen zu lassen. Dieser ist dann in der Lage, sich der Aufsicht des Fürsorgevereins gänzlich zu entziehen, und kann ungehindert in sein altes Leben zurückkehren. —

Früher wurden die Recherchen darüber, ob eine Unterstützung des Gefangenen bei seinen Angehörigen angebracht sei oder nicht, durch einen Polizeibeamten ausgeführt. Dies gab Anlass zu allerlei Unzuträglichkeiten. Meist liegt den Angehörigen der Gefangenen sehr viel daran, zu verheimlichen, dass der Betreffende im Gefängnis sei, ja es ist in ihrem Fortkommen oder Weiterbestehen im bürgerlichen Leben absolut notwendig, dass es geheim bleibt, und es erleichtert auch dem Entlassenen die Rückkehr in das bürgerliche Leben.

Wird eine Familie von Zeit zu Zeit von einem Beamten der Polizei besucht, der womöglich noch beim Wirt oder anderen Hausbewohner Erkundigungen über die Leute

einzieht, so ist das Misstrauen wachgerufen, und bekleidet z. B. die Frau eine Portierstelle, so ist fast als sicher anzunehmen, dass ihr diese genommen wird. Auch andere Erwerbsquellen wie, Aufwarteposten und Stellen als Waschfrau und Plättin verliert leicht eine Frau, wenn es ruckbar wird, dass der Mann ein Verbrecher und als solcher im Gefängnis oder Zuchthaus ist. So kann es kommen, dass die Frau durch die scheinbare Hilfe schlimmer daran ist als ohne diese.

Wichtig ist es auch, dass es vor den Kindern geheim bleibt, dass ihr Vater eine Strafe verbüsst.

Alle diese Gründe sprechen dafür, die auf die Verdienste bezügliche Recherchen lieber durch Vereinsmitglieder als durch Polizeiorgane vornehmen zu lassen, und es hat sich dies Verfahren bis jetzt auch durchaus bewährt.

Vorteilhaft für die Familie des Inhaftierten ist diese Art, die Recherchen zu erledigen auch noch insofern, als ich auf die Fälle aufmerksam gemacht werde, wo der Familie auch noch in anderer Weise zu helfen ist. Wir lernen die Leute kennen und dringen in die Familien ein. — Dies wäre das Hauptsächlichste, was ich über die Tätigkeit unserer Familienabteilung zu sagen hätte. Ich habe mich bemüht, die speziell in Berlin bestehenden Schwierigkeiten und Hilfsquellen der Gefangenenfürsorgetätigkeit zum Ausdruck zu bringen. Der Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und Ansichten wirkt anregend und belehrend, und so hoffe ich hier auch lernen zu können aus der Art, wie an anderen Orten gearbeitet wird. (Bravo!)

Vorsitzender: Die Versammlung spricht Frau Dr. Langerhans den verbindlichsten Dank aus für diese interessanten Darlegungen, die uns ein klares Bild gegeben haben über die Tätigkeit einer Abteilung des Berliner Vereins. Wir begrüßen es ganz besonders, dass diese Tätigkeit von Frauen ausgeübt wird und dass auch eine Frau uns über diese Tätigkeit referiert hat. (Bravo!)

Ich erteile nunmehr dem Mitberichterstatter Herrn Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg von Mannheim das Wort.

Korreferent Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg - Mannheim:

Meine hochverehrten Damen und Herren!

Das Gebiet der uns gestellten Frage: Die schutzvereinliche Fürsorge zu Gunsten hilfsbedürftiger Familien Strafgefangener ist so unendlich weit und bei genauer Bearbeitung so unglaublich mannigfaltig, dass Ihre beiden Referenten sich darüber klar waren, dass die Fragestellung nicht eine erschöpfende Behandlung des Themas bezweckte, sondern nur Gelegenheit geben sollte, einige strittige Punkte dieses Gebietes zu klären, die in der letzten Zeit etwa hervorgetreten sind.

Diese Ansicht Ihrer Berichterstatter dürfte um so richtiger sein, als über die Notwendigkeit und Arten der Familienfürsorge auf verschiedenen Versammlungen verhandelt und Klarheit geschaffen worden ist. Ich erinnere nur daran, dass die Frage bereits im Jahre 1878 auf dem Gefängniskongress zu Stockholm verhandelt wurde und seitdem ununterbrochen auf der Tagesordnung der Kongresse über Fürsorge und Gefängniswesen stand. Sie beschäftigte nämlich im Jahre 1883 den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien, 1890 den congrès international de patronage des détenus zu Antwerpen; im gleichen Jahr den zu Petersburg tagenden internationalen Pönitentiar-kongress; 1901 in Cassel den Verband der Deutschen Schutzvereine; 1903 den congrès national de patronage zu Marseille und zwar sehr eingehend; 1905 den internationalen Gefängniskongress zu Budapest und endlich 1906 die Versammlung der Rheinisch - Westphälischen Gefängnisgesellschaft.

Als Ergebnis aller dieser Beratungen und damit als feststehende und für zweifellos richtig zu erachtende Ansicht ist zu bezeichnen, dass die Fürsorge an den

Familienmitgliedern Gefangener eine Notwendigkeit ist und eine Aufgabe der Schutzvereine für entlassene Gefangene darstellt.

Die Notwendigkeit, sich mit der Familienfürsorge zu befassen, ergibt sich für die Schutzvereine aus dem Besserungszweck der Strafe, beziehungsweise für diejenigen, welche letzteren nicht anerkennen, aus dem Grundsatz, dass die vom Staate in Vollzug gesetzte Strafe zum mindesten den Betroffenen für die Gesellschaft nicht unbrauchbarer und damit gefährlicher machen soll. Die Familienfürsorge ist nämlich eines der bedeutendsten Mittel prophylatetischer Art, um die Gefahr des Rückfalls zu beseitigen, indem sie Vorsorge trifft, dass der aus der strengen Disziplin entlassene Gefangene nicht plötzlich seinen Trieben rückhaltlos überlassen wird, sondern in seiner Familie einen starken moralischen Halt hat. Sozialpolitisch ist die Familienfürsorge gleichfalls von eminenter Bedeutung, die sie in erster Linie geeignet ist, der Bildung antisozialer Elemente entgegenzuarbeiten. Denn was soll aus den Kindern derartiger Familien werden, wenn die zur Erziehung und Pflege bestimmte Mutter infolge der Abwesenheit des Ernährers alle Kräfte aufbieten muss, um Brod ins Haus zu schaffen, mithin keine Zeit hat sich mit den Kindern zu befassen?

Herrscht also über die Notwendigkeit der Familienfürsorge sowie über Grund und Zweck derselben Uebereinstimmung, so gehen andererseits die Ansichten darüber auseinander, wem diese Fürsorge obliegt und nach welchen Grundsätzen sie ausgeübt werden soll. In ersterer Beziehung ist man sich darüber klar, dass als Träger die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden neben den Schutzvereinen in Betracht kommen, aber über das Verhältnis ihrer Verpflichtungen ist man geteilter Meinung. Bezüglich der Art der Durchführung der Familienfürsorge herrscht vor allem Streit über die Voraussetzungen des Eingreifens.

Muss verlangt werden, dass die Familie oder der Gefangene oder beide würdig sind? Welcher Grad von Bedürftigkeit muss vorliegen? Wie sind diese Feststellungen zu treffen? Wie ist das Verhältnis zur Armenpflege und zu anderen Vereinen? Wie das der Schutzvereine zu einander?

Der Absatz 2 der Frage hat die Referentin veranlasst, zu erörtern, welche Massregeln nötig sind um die Verhältnisse der Familien Gefangener klar zu stellen. Ich kann mich nach dieser eingehenden Aeusserung kurz fassen. Bei uns in Baden sind die Gefängnisvorstände ausnahmslos Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder der Schutzvereine. Letztere sind also stets bestens orientiert, da die Gefängnisvorstände durch den Briefverkehr und die Besuche der Gefangenen seitens ihrer Familienangehörigen einen vorzüglichen Einblick in die Familienverhältnisse haben. Infolgedessen sind Misstände hier in Mannheim nicht vorgekommen und Klagen aus anderen Landesteilen mir nicht bekannt geworden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass Misstände der beschriebenen Art vorkommen können und dann selbstverständlich zu beseitigen sind. Von den zwei gangbaren Wegen, nämlich den Erhebungen durch Polizei- oder durch Schutzvereinsorgane, gebe ich letzteren den Vorzug. Man ist dann sicher, dass die Erhebungen mit mehr Verständnis und Interesse gemacht werden. Wie bei allem im Leben spielt die Liebe zur Sache und die Erfahrung hier eine Hauptrolle. Beide Faktoren sind aber natürlich bei Mitgliedern oder Bediensteten der Schutzvereine mehr vorhanden, als bei den stets wechselnden Polizeiorganen, überdies kann der Forderung, die Familie möglichst zu schonen, bei der Verwendung von Zivilpersonen viel mehr Rechnung getragen werden. Damit will ich aber nicht sagen, dass man die Polizei grundsätzlich nie verwenden soll. In gewissen Fällen wird man ihrer Hilfe nicht entraten können, wie denn auch oft die Organe der Armenkommission gute Dienste leisten. Das Ideal ist aber, die Schutzvereine so

auszubauen, dass sie in der Lage sind, die für sie wissenswerten Dinge selbst zu ergründen.

Ich glaube mich angesichts des eingehenden Referates mit dieser Darlegung meines Standpunktes begnügen zu sollen. Etwaige abweichende oder ergänzende Vorschläge, die sich auf Grund anderweitiger Erfahrungen für anders geartete Verhältnisse ergeben, können der Diskussion überlassen werden, denn es ist entschieden fruchtbringender, wenn an Stelle von Konstruktionen des Referenten Anregungen aus dem Leben und der Erfahrung herausgeboten werden.

Gestatten Sie mir deshalb vielmehr als Hauptthema des Korreferates aus der Fülle der vorhin genannten Streitpunkte die Frage herauszugreifen, welche Schutzvereine zur Familienfürsorge verpflichtet sein sollen.

Ich nahm mir vor, gerade diese Frage zu behandeln, weil sie nicht nur in Mannheim schon viele Schwierigkeiten gemacht hat, sondern auch mir vom Vorsitzenden ein diesbezügliches Ersuchen des Herrn Kommerzienrates Frey in Mühlhausen zur Berücksichtigung überwiesen wurde.

Die Frage, welchem Verein die Sorge um die Familie der Gefangenen obliegt, interessiert meines Erachtens sowohl die hier tagenden Verbände, wie auch die einzelnen Vereine.

Was die Zuständigkeitsfrage zwischen den verschiedenen Verbänden anlangt, so ist diese in § 3 der Satzungen des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene geregelt, die wie folgt lautet:

„Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen im einzelnen Falle ist Sache derjenigen Verbände oder Vereine, deren Hilfe nachgesucht wird.

„Ein Anspruch auf Kostenersatz kann gegen andere Vereine, insbesondere auch gegen den Verein des Bezugsortes in Ueberweisungsfällen nicht geltend gemacht werden.“

Wie ersichtlich spricht dieser § aber nur von entlassenen Gefangenen. Es fragt sich also überhaupt, ob

die Familienfürsorge durch ihn geregelt werden wollte und er deshalb schlechthin auf solche Fälle anzuwenden ist. Ich kenne die Entstehungsgeschichte der Satzungen nicht, bin also nicht in der Lage diese Frage zu entscheiden. Sollte sie jedoch von kompetenter Seite bejaht werden, so scheint mir der § dringend abänderungsbedürftig.

Die Gesuche um Familienunterstützung werden nämlich meist während der Gefangenschaft, nicht aber nach der Entlassung gestellt. Reicht sie der Gefangene ein, so wendet er sich naturgemäss an den Verein seines Internierungsortes; will die an einem entfernten Orte wohnende Familie Unterstützung, so wendet sie sich meist ebenfalls, sei es direkt, sei es durch Vermittelung des Inhaftierten, an diesen Verein. Durch letzteren nämlich hat sie regelmässig von der Existenz und den Leistungen dieses Vereins gehört, über den Vorstand oder den Geistlichen geschrieben bekommen; wer an ihrem Wohnort die massgebenden Persönlichkeiten sind, weiss sie, wenn nicht etwa früher schon Straffälle in der Familie vorgekommen sind, in der Regel nicht. So führt also § 3 der Satzungen auf die Familie angewendet dazu, dass die Vereine der Strafanstaltsorte übermässig in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung hat aber noch den Nachteil, dass dem hiernach zuständigen Verein nicht nur die Familienverhältnisse, sondern auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Wohnortes der Familie unbekannt sind und eine eigene Ermittlung der Sachlage ihm unmöglich ist. Daraus aber ergeben sich die ärgsten Misstände.

Wie die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Landesvereine liegen ist bei der Zersplitterung schwer zu sagen. Jedenfalls ist die Zuständigkeitsfrage nicht in allen Statuten der Zentralstellen für ihr Gebiet klar geregelt. Für diese Einzelvereine wirft sich nun vor allem die Frage auf: sind wir durch den § 3 der oben zitierten Satzungen gebunden, weil wir Mitglied eines Verbandes sind, der sich jenen Satzungen unterworfen hat? Ist also für uns die Zuständigkeitsfrage sowohl fremden Verbänden als

andern Vereinen des Landesverbandes gegenüber durch den § 3 der Verbandsatzungen geregelt? Die Frage ist sehr bestritten.

In Baden besagen die Statuten der Einzelvereine darüber nichts. Jedoch findet sich zu § 6, der über die Zuweisung Entlassener in andere Staaten oder aus solchen zur Fürsorge handelt, folgende Anmerkung: „Da die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge Mitglied des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene ist, so müssen letztere bei etwaigen Ueberweisungen im allgemeinen nach den Grundsätzen verfahren, welche zu § 1 Lit. a der Verbandsatzungen festgestellt worden sind. Es ist also hier die Verbandsatzung für den Einzelverein als massgebend erklärt.

Der entgegengesetzte Standpunkt wurde im vorigen Jahre auf der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft eingenommen, wo Professor L a n g e n b e r g folgende Leitsätze aufstellte:

1. Die Festsetzung der Grenzen ihrer Fürsorgetätigkeit ist unbestreitbares Recht der Einzelvereine.
2. Die Einordnung der Einzelvereine in die Gesamtheit bedingt eine bindende Festsetzung ihrer Grenzen seitens der Einzelvereine und Mitteilung derselben an die Zentrale.
3. Die Gründe für die Wahl des um Fürsorge angegangenen Vereines bei den nicht seinem Geschäftsbereiche angehörigen Fürsorgefällen sind mitzuteilen.

Sehen wir uns weiter bei einigen Hauptvereinen um, so finden wir auch grosse Buntscheckigkeit. Nach den Aufzeichnungen Dr. W a g n e r s „Wirtschaftliche Fürsorge für die Angehörigen Detinierter“ beschränkt Frankfurt seine Familienfürsorge der Regel nach auf die in Frankfurt den Unterstützungswohnsitz habenden Angehörigen Detinierter. Andere in Frankfurt wohnende Familien Detinierter werden nicht oder nur soweit es das Armenamt

billigt, unterstützt; ausserhalb Frankfurts wohnende Familien werden ihren heimatlichen Armenbehörden überwiesen.

Der Dresdner Bezirksverein weist alle nicht in Dresden Unterstützungsberechtigten ab.

Der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen scheint sich nur mit Familien die in Berlin wohnen zu beschäftigen, denn es ist persönliche Ueberzeugung von den Verhältnissen vorgeschrieben.

Der evangelische Lokalverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene und die Familien Gefangener in Breslau unterstützt in Breslau wohnhafte Familien evangelischer Gefangener die dort den Unterstützungswohnsitz haben.

Es empfiehlt sich also Klarheit zu schaffen, welche Grundsätze für die Familienfürsorge gelten sollen.

Gelingt es solche aufzustellen, dann sind die Verhältnisse für die Vereinsverbände und diejenigen der Einzelvereine geregelt, die der Ansicht sind, dass die Verbandsatzungen auch für den Innenverkehr gültig sind.

Die Einzelvereine aber, welche ihre Zuständigkeit unabhängig vom Landesverband zu regeln in der Lage sind, werden dann wohl hierbei dem allgemeinen Beispiel folgen.

Schauen wir nunmehr umher, welchen Vereinen eine Verpflichtung zur Familienfürsorge angesonnen werden kann, so können in Betracht kommen der Ort der Strafverbüssung, der Ort der zuerst angegangen wird, der Ort des Unterstützungswohnsitzes, der letzte Wohnort des Gefangenen zurzeit der Inhaftierung und der Ort, an dem die Familien zurzeit der Antragstellung sich dauernd aufhält.

Der Ort der Strafverbüssung und des ersten Antrags scheiden für die Familienunterstützung wie erwähnt aus Gründen der Zweckmässigkeit aus, weil sonst die Orte mit Strafanstalten ungebührlich belastet würden und weil diesen dann zuständigen Vereinen jede Kontrolle benommen ist, wenn die Familie auswärts wohnt.

Den Verein des Ortes, an dem der Gefangene und mithin seine Familie den Unterstützungswohnsitz hat, für

zuständig zu erklären, hätte den Vorteil, dass Kollusionen mit den Armenbehörden vermieden würden. Allein wer einmal im Armenwesen gearbeitet hat, weiss dass die Schutzvereine den dann nötig werdenden Verhandlungen über den Unterstützungswohnsitz nicht gewachsen sind und in Schreiarbeit untergehen würden. Man würde ferner wie in der Armenpflege den angegangenen Verein zur ersten Hilfe in dringenden Fällen verpflichten müssen und diesem überlassen den etwa regresspflichtigen Verein zu ermitteln, was angesichts des unsicheren Erfolges dieser Verhandlungen die Fürsorge notwendigerweise lähmen würde.

Es bleibt also nur die Wahl zwischen dem Wohnort zurzeit der Inhaftierung und dem Aufenthaltsorte der Familie zurzeit der Antragstellung. Gegen den ersteren, den Wohnort zurzeit der Verhaftung spricht der Umstand, dass erfahrungsgemäss die Familie nach der Verurteilung oft den Wohnsitz wechselt, sei es um der Schandē zu entgehen, sei es um Anschluss an Verwandte zu finden. Es ist ferner nicht selten, dass die Unterstützungsbedürftigkeit erst lange nach der Inhaftierung eintritt, z. B. wenn ein Sohn zum Militär kommt. Der Verein des Wohnortes zurzeit der Inhaftierung müsste also vielfach in Fällen eingreifen, in denen er völlig ausser Stande ist, sich selbst über die einschlägigen Verhältnisse zu unterrichten, sondern in denen er völlig auf die Angaben des Aufenthaltes der Familie zurzeit der hervorgetretenen Unterstützungsbedürftigkeit angewiesen ist.

Es erscheint deshalb am empfehlenswertesten den Verein des Ortes für zuständig zu erklären, an dem die Familie zurzeit des Antrags auf Unterstützung sich dauernd aufhält. Der verpflichtete Verein hat dann stets die Möglichkeit sich selbst an der Begründetheit des Antrags zu überzeugen, die nötigen Verhandlungen mit der Armenbehörde sind sehr einfach, weil diese am Orte ist, und endlich vermeidet man den Misstand, dass der zufällige Aufenthalt der Familie zurzeit der Inhaftierung den be-

treffenden Verein für immer belastet, wenn auch das die Verpflichtung begründende Wohnungsverhältnis längst gelöst ist.

Aus diesen Erwägungen heraus haben Ihre beiden Referenten die Ihnen vorliegenden Anträge gestellt, deren letzter darin gipfelt, dass die Fürsorge für Familien Inhaftierter dem Fürsorgeverein des Ortes, an dem die Familie zurzeit der Antragstellung auf Unterstützung ihren Wohnsitz hat, obliegen soll. (Bravo!)

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg: Ich bitte um's Wort.

Vorsitzender: Ehe ich diesem Wunsche stattgebe, möchte ich die Mitteilung machen: es war in Aussicht genommen, die Fragen 3 und 4 zusammen zu behandeln, also die beiden Referenten für Frage 4:

„Die Freizügigkeit derjenigen Straftlassenen, welche eine Unterstützung von einem Gefangenen-schutzverein für sich erbitten wollen“
den Herrn Pastor Dr. von Rhoden und den Herrn Geh. Kommerzienrat Frey auch gleich noch zu hören, weil wir gerade die Zuständigkeitsfrage am besten zusammen mit dieser weiteren Frage behandeln. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erteile ich das Wort dem Herrn Referenten Pastor Dr. von Rhoden und behalte mir vor, Herrn Baron von der Goltz später das Wort zu erteilen.

Berichterstatter Pastor Dr. von Rhoden - Düsseldorf:

Meine Damen und Herren!

Sie haben soeben von kompetenter Seite vernommen, dass in Bezug auf die Zuständigkeit der Vereine in der Annahme von Schützlingen und deren Freizügigkeit noch Unklarheit besteht. Diese Unklarheit wird ja nun freilich wohl leicht gelöst werden können hinsichtlich der Frage der Familienfürsorge. In Bezug auf die Strafgefangenen selbst aber sehe ich noch nicht so ohne weiteres eine vollbefriedigende Lösung. An und für sich handelt es sich bei meinen Leitsätzen, die ich

namens der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft hier vorzulegen und zu vertreten die Ehre habe, um eine unscheinbare und verhältnismässig leicht zu erledigende Frage, die aber doch bedeutsam genug ist, weil sich in ihr das Wesen und der Sinn unserer ganzen Schutzvereinsfürsorge besonders deutlich widerspiegelt.

Meine Damen und Herren! Unsere Vereine sind freie Vereine, aus dem freien Entschluss der Menschenfreunde hervorgegangen, die sich für verpflichtet hielten, ihren sozial entgleisten und sittlich schiffbrüchigen Volksgenossen zu ihrer Wiederaufrichtung die helfende Hand zu reichen.

Der staatliche Strafvollzug ist ja, wenn er wirksam sein will, auf diese Ergänzung durch die Entlassenenfürsorge angewiesen und zwar auf die durch die Vertreter der Gesellschaft betriebene Fürsorge. Die staatlichen Organe können nicht als solche die Fürsorge durchführen. Dieser Grundsatz bedarf ja in einem fachmännischen Kreise kaum einer näheren Darlegung, und ich widme ihm nur deswegen noch einige Worte, weil nach den Ausführungen des Herrn Dr. Scharlach es schien, als ob doch vielleicht die Idee einer Verstaatlichung der Fürsorge, einer spezifisch staatlichen Fürsorge, hier geltend gemacht werden sollte.

Ich führe nur eine der jüngsten und wertvollsten Aeusserungen hierzu an. Geh. Rat Professor Kahl in Berlin stellte in seinem Düsseldorfer Vortrag vom vorigen Jahre über das Zusammenwirken von Staat, Kirche und freien Fürsorgeverein, u. a. folgenden Leitsatz auf: „Die materiellen Funktionen der Entlassenenpflege, als einer an freiwillige Annahme gebundenen individualisierten Fürsorge für leibliches und sittliches Wohl der Pfleglinge können mit Rücksicht auf das notwendig gesetzmässige, eventuell zwangsweise Handeln staatlicher Organe grundsätzlich nicht vom Staate auszuüben sein. Vielmehr ist diese Aufgabe eine Pflicht und daher ein Recht der freien Vereine und der Kirche.“

Er führte dazu u. a. folgendes aus: „Die Individualisierung der Fürsorge ist umso notwendiger, je verschieden-

artiger die Schwierigkeiten sind, die es zu überwinden gibt, namentlich im Hinblick auf die Persönlichkeit und das Verhalten der Pfleglinge selbst. Alles beruht auf Freiheit und Freiwilligkeit. Denn zur Freiheit sollen sie erzogen werden. Ein Zwangsapparat würde das Werk tödlich treffen. Aber der Eine ergreift bereitwillig und dankbar die rettende Hand. Der Andere ist von Misstrauen erfüllt, setzt allen Anerbieten die grössten Schwierigkeiten entgegen und muss erst innerlich überwunden werden. Ueberall kann also im Hinblick auf Bedürfnisse, Mittel, Umstände, Personen nicht nach einem Gleichmass, nach Schema, nach festem Rezept, nach Verordnungen und Verfügungen gehandelt werden. Es handelt sich nicht um den Vollzug von Reglements es handelt sich für jeden Einzelnen um das Seine. Jeder Pflegling ist ein Fall für sich. Aus diesem innersten Wesen der Entlassenenfürsorge ergibt sich zunächst, dass ihre materielle Funktion nicht vom Staate geübt werden kann. Es stellen sich zwei Schranken entgegen; aus der Natur des Staats und aus der Natur der Tätigkeit.“

Das staatliche Handeln so legte er weiter dar, ist notwendig gesetzmässig und daher schablonenhaft. Der Staat kann nicht die persönliche behütende Fürsorge ausüben und soll es auch nicht. „Täte er es, so fielen wir in den unerträglichen Zwang des Polizeistaates zurück“.

Und sodann ist das staatliche Handeln zwingender Natur. „Zwangsweise Durchsetzung der Gefangenenfürsorge würde aber nie mehr als Aeusserlichkeitserfolge erzielen.“

Meine Damen und Herren! Damit ist selbstverständlich in keiner Weise in Frage gestellt, dass der Staat und die staatlichen Organe auf das intensivste an der Fürsorge interessiert sind, und nicht blos interessiert, sondern unmittelbar beteiligt schon in der Vorfürsorge, die naturgemäss doch nur in den Anstalten selbst vor sich gehen kann. Zwar, wie Sie wissen, ist durch die neue sehr dankenswerte Verfügung seitens des Ministeriums des Innern in Preussen

den Vereinen bzw. den Zentralstellen die Möglichkeit an die Hand gegeben und ihnen gewissermassen aufgegeben, auch diese Vorfürsorge in den Anstalten selbst durch ihre Vertreter, ihre Organe zu betreiben. Also die leitende Idee ist dann, dass die Anstaltsbeamten als solche, weder der Direktor, noch der Geistliche, sich mit der Entlassenenfürsorge zu befassen hätten, sondern dieses Amt diesen Vertretern, die von aussen in die Anstalten hineinkommen, zu übertragen sei.

Nun, meine Herren, Sie entsinnen sich, dass wir vor Jahren in Halle diese Frage sehr eingehend besprochen haben, und sie erinnern sich vielleicht noch des sehr lebhaften Widerspruchs einzelner Gefängnisbeamten, die mit grosser Vehemenz dafür eintraten, dass sie auf keine Weise sich dieses menschliche und amtliche Recht nehmen liessen, um ihre Leute, an deren Wohl und Wehe sie im Laufe der Haft doch unmittelbar Anteil genommen hätten, sich weiter persönlich zu kümmern und persönlich die Schutzfürsorge für sie einzuleiten.

Meine Damen und Herren! Sie werden zugeben, dass dieser Standpunkt zum mindesten eine gewisse Berechtigung hat. Wenn wir aber den amtlichen Organen, den Direktionen und den Anstaltsgeistlichen ohne weiteres einen Teil der Schutzfürsorge, zum mindesten die Einleitung der Schutzfürsorge zuerkennen, so entsteht nun leicht eine Schwierigkeit. Die Direktion bemüht sich nach den Vorschriften, möglichst viele der zu Entlassenden „der Fürsorge zu unterstellen“. Dazu hat sie in vielen Fällen kaum ein anderes Mittel, als sie den Vereinen, die ihr aus den Verzeichnissen bekannt sind, also irgend welchem beliebigen Verein zuzuweisen, namentlich in dem Falle, wenn an dem Orte der Strafanstalt sich kein Schutzverein befindet, wie es ja bei vielen preussischen Anstalten, die an kleinen Orten errichtet sind, der Fall ist. Was hat also da die Anstalt zu tun? Sie sendet ihren Personalbogen aus an den betr. Verein, den sie um Schutzfürsorge ersucht, und da muss man allerdings zugeben, dass die Vereine

nicht Unrecht haben, wenn sie gegen dieses oft recht schematische Verfahren der Personalbogen sich nachdrücklich sträuben. Ich habe hier gerade einige Sätze von einem besonders tätigen, interessierten Verein, der sehr viele auswärtigen Entlassenen bei sich versorgt, die ich Ihnen doch nicht vorenthalten möchte:

„Wir kennen alle die dünnen Totengerippe von Personalbogen, die uns 6 Wochen vor der Entlassung unserer Pfleglinge zugestellt werden, Personalbogen, darin in der Regel kaum etwas anders zu lesen steht, als das, was wir auch vorher schon wussten, dass nämlich der Gefangene früher einmal geboren ist, ein oder mehrere Male bestraft wurde und nach Verbüsung seiner Strafe an einem bestimmten Tage mit etwas oder viel Geld wieder entlassen wird mit dem Wunsche nach D überzusiedeln. Ob der Mann stark oder schwächlich, kränklich oder gesund, klein oder gross, willig oder unwillig, geschickt oder ungeschickt ist, alles Dinge, die uns bei der Fürsorge von der grössten Wichtigkeit sind, davon finden wir nichts in diesem Bogen. Das übliche Führungsprädikat „gut“, das mit dem studentischen „Nachteiliges ist nicht bekannt geworden“ an Wertlosigkeit wetteifern kann, könnte sich die Anstalt getrost schenken.“

Nun, diese Personalbogen können ja zweifelsohne besser werden, und ich habe mir daher erlaubt, im dritten Leitsatz vorzuschlagen: „Die Empfehlung eines Schützlings darf in solchen Fällen nicht schematisch geschehen, vielmehr sind die Gründe für die Wahl des um Fürsorge angegangenen Vereins bei den nicht seinem Geschäftsbereiche angehörigen Fürsorgefällen mitzuteilen und ist eine eingehende Charakteristik womöglich mit selbstgeschriebenem Gesuch des Bewerbers vorzulegen.“

Aber das ist mir nicht die Hauptsache. Dringender scheint es mir, darüber eine Verständigung herbeizuführen, dass die amtlichen Organe, also ich will einmal sagen: die Strafanstaltsdirektionen, bei der Einleitung der Schutzfürsorge nicht voraussetzen können, ohne weiteres nicht voraussetzen sollten, jeder beliebige deutsche Fürsorgeverein müsse ihnen Zwecks Unterbringung der Schützlinge zur Verfügung stehen und es liese sich jede nur denkbare

„Ueberweisung“ von einer Grenze des Reichs zur anderen, zumal von Osten nach Westen, einseitig von der Anstalt aus anordnen und der Aufenthaltsort des Entlassenen willkürlich bestimmen. Ich glaube, das würde doch zu grossen Schwierigkeiten führen, und daher haben wir uns in der Verhandlung, die soeben von Herrn Geheimrat von Engelberg schon angezogen wurde, in unserer letzten Jahresversammlung doch dahin erklärt, dass eine unbedingte Freizügigkeit nicht von uns zu befördern sei.

Es ist zweifellos — das bedarf ja gar keiner weiteren Auseinandersetzung — dass es sehr oft erwünscht ist, Leute aus ihrer Heimat in andere Gegenden zu versetzen, sie aus ihren früheren Beziehungen herauszunehmen und in ganz neue fremde Verhältnisse zu verpflanzen. Diesem Bestreben würden in vielen Fällen unsere Vereine sich nicht verschliessen und insbesondere solche Leute auch von fern her annehmen. Wir haben ganz fremde Leute aus Westpreussen oder Schlesien nach Rheinland, in den Industriebezirk überhaupt, bekommen und angenommen. Soll aber das Prinzip der vollen Freizügigkeit, das hierin zum Ausdruck kommt, für die Fürsorge in den Vereinsbezirken Sinn haben, so muss natürlich Gegenseitigkeit gelten, und es müssten die östlichen Vereine ebenso bereit sein, unsere Leute aufzunehmen, wie wir hier die ihrigen. Aber auch diese generelle Bereiterklärung würde uns wenig helfen, da bekanntlich der Zug nach dem Westen viel stärker ist als der umgekehrte. In Wirklichkeit haben die regsameren Vereine unseres Industriebezirkes die ganze Fürsorgelast zu tragen, wenn die absolute Freizügigkeit in dem Sinne proklamiert werden soll, dass jede ausserhalb unseres Gebiets liegende Strafanstalt jeden ihrer Entlassenen einem unserer Vereine überweisen dürfe, wohl gar, wie es vorgekommen, ein ganz hoffnungslosen Rückfälligen „der Zwangsfürsorge“ eines unserer westlichen Vereine „unterstellen“ wolle. Das ist dann eine sehr bequeme Weise, Fürsorge zu üben. Also der Mann unterstellt sich der Fürsorge oder, wie der sehr häufig vorkommende Ausdruck lautet, „er tritt dem

Gefängnisverein bei“, und dadurch hat er Anspruch darauf, dass dieser Gefängnisverein ihn auf jede Weise unterstützt und fördert!

Meine Damen und Herren! In unserer ganzen Sache ist ja die Mitwirkung der staatlichen Organe unentbehrlich. Wir können nicht bloss als Fürsorgevereine als freie Vereine wirksamen Fürsorgeschutz ausüben. Das ist uns auch vollständig deutlich. Ich stehe in dieser Beziehung vollständig auf dem Standpunkt, den uns Herr Dr. Scharlach vorhin entwickelt hat. In Bezug auf die Polizeiaufsichts- und Ausweisungsfrage sind wir ja völlig einig, und ich zweifle auch nicht, dass eine Verständigung hinsichtlich dieser Freizügigkeitsfrage von Fall zu Fall durchaus möglich ist, wenn nur sowohl alle unsere Vereine, wie auch die aussendenden Anstalten und Organe sich nicht auf den Standpunkt des „Abschiebens“ stellen, d. h. wenn wir uns nicht immer nur fragen, wie wir möglichst den Betreffenden uns vom Halse halten. Ist das nicht der Fall, sind wir alle darüber im klaren, dass es unsere Pflicht ist, jedem nach Möglichkeit aufzuhelfen, so muss in der Tat eine Verständigung möglich sein.

Schwierigkeiten bleiben ja, und ich hoffe, mit meinen Leitsätzen einen Weg zur Lösung der Schwierigkeiten angedeutet zu haben, nicht die Lösung selbst; über diese wollen wir uns hier gerade unterhalten. Es ist das allerdings heute deswegen etwas misslich, und ich möchte mit einem gewissen Vorbehalt diesen meinen Vorschlag machen, weil nur die Vereine hier vertreten sind und die andere Partei, der ich mich in gewisser Weise gegenübergestellt habe: die Strafanstaltsdirektionen, abgesehen von Süddeutschland und Hamburg, leider nur durch einen preussischen Strafanstaltsdirektor vertreten ist, soviel ich davon Kenntnis habe. Sie müssten natürlich auch ihre Meinung hier voll zum Ausdruck bringen können.

Ich resumiere mich dahin: es wird eine Spannung zwischen der amtlichen und der privaten Fürsorge bestehen bleiben. Aber eine Verständigung ist zweifellos zu ermög-

lichen; nicht blos erstrebenswert, sondern erreichbar, allerdings meiner Meinung nach nur unter der Voraussetzung, dass seitens der amtlichen Organe die Selbständigkeit der freien Vereine gewürdigt wird, die aus eigenem Antriebe und aus eigenem Pflichtgefühl an die Sache herangehen, dass diese Selbständigkeit in ihrer lokalen, aber auch in ihrer sozialen, sittlichen Bedeutung gewürdigt wird.

Die Hauptsache ist natürlich immer, dass wir, was nun als Refrain in allen unseren Darlegungen hier immer wiederklingt, mit Nietzsche zu sagen, nicht, „des Verbrechens uns schuldig machen, unsere Verbrecher als Schufte zu behandeln“, sondern dass wir bei jedem unserer Entlassen den unendlichen Wert der menschlichen Seele respektieren. Sind wir darüber einig, dann wird auch über die Frage der Freizügigkeit und der Zuständigkeit der einzelnen Vereine immer mehr Klarheit und Uebereinstimmung herrschen. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr dem Mitberichter, Herrn Geh. Kommerzienrat Frey, das Wort.

Korreferent Geh. Kommerzienrat Frey-Mülhausen i. E.:

Verehrte Damen und Herren!

Nach den beredten Worten, die wir heute Vormittag und auch heute Nachmittag gehört haben, wird uns eine längere Rede über das uns jetzt beschäftigende Thema nicht erwünscht sein. Allein ich darf doch wohl ein Wort der Erklärung für meine Leitsätze geben und insbesondere für die Begründung.

Ich glaube, meine Leitsätze sind einfach und klar gefasst, so dass wohl wenig dabei zu ergänzen sein wird, und die Begründung will ich Ihnen vortragen.

Es ist die Ansicht kundgegeben worden, dass die Vereine für diejenigen Gefangenen sorgen sollen, welche aus der Strafanstalt kommen, die sich in ihrem Bezirke befindet. Das haben wir nicht annehmen wollen, weil wir das als eine grosse Ungerechtigkeit betrachten. Wenn z. B. der Fürsorgeverein von Bruchsal, alle diejenigen, die

in Bruchsal inhaftiert sind — es befindet sich dort eine grössere Anzahl — und deren Familien unterstützen soll, so würde das eine ganz ungerechte Verteilung sein. Das werden Sie mir wohl zugeben. Darauf habe ich diese Leitsätze aufgesetzt. Es ist das geschehen, um eben eine gerechtere Verteilung herbeizuführen. Wir haben uns in Mülhausen bestrebt, nach bestem Wissen und Verstehen zu handeln.

Aus dem Referat eines Vorredners, des Herrn Geh. Rats von Engelberg, möchte ich nur die wichtigen Worte herausgreifen: Liebe, Erfahrung, Verband und Mittel. Ich möchte dazu sagen, dass wir in Elsass-Lothringen keinen Verband haben. Wir sind dort vier Vereine: Strassburg, Metz, Colmar und Mülhausen, ausser den Nebenvereinen, aber ohne jede Verbindung. Jeder Verein muss in seinem eigenen Bezirk seine Pflicht erfüllen. Liebe und Erfahrung bestehen ja auch bei uns: die Liebe zu unserm Werk, das uns so oft begeistert hat, und die Erfahrung von 22 Jahren in unserer Tätigkeit.

Als wir diesen Verein gegründet haben, war unser Vorsatz, den entlassenen Strafgefangenen und ihren Familien nach bestem Wissen und Gewissen zu Hilfe zu kommen. Wir haben der hohen Kaiserlichen Regierung damals versprochen, dass wir das ohne Rücksicht auf Konfessionen durchführen werden, und wir glauben auch, dieses Wort gehalten zu haben. Die Mittel haben uns bis jetzt nicht gefehlt. Wir haben keinen grossen Reservefonds, dessen sich andere Gesellschaften, andere Fürsorgevereine zu erfreuen haben. Aber ich kann ja wohl sagen, dass wir alle Unterstützungen, die wir für nötig erachtet, deren Würdigkeit und deren Zweckmässigkeit uns klar war, haben gewähren können, und ich glaube, wir werden auch in Zukunft noch immer die Mittel finden, um keine Unterstützung zurückweisen zu müssen, die uns als notwendig und würdig erscheint. Ich muss das betonen und will hoffen, dass dies auch geschehen wird. Dann haben wir

uns ausserdem noch immer im allgemeinen bemüht, voranzukommen.

Wenn wir in Mülhausen diese Verteilung vorgeschlagen haben, so ist das nicht geschehen, um uns einer Aufgabe zu entziehen oder Verpflichtungen auf andere Vereine abzuwälzen. Das ist nicht Brauch in Mülhausen. Wir werden nie vorschlagen, anderen das aufzubürden, was wir als unsere Pflicht und Schuldigkeit anerkennen.

Ich möchte Sie darum bitten, die Leitsätze, die ich die Ehre hatte, vorzuschlagen, anzunehmen, uns dadurch in unserm Werk aufzumüntern und uns aber auch im Bereich des Möglichen unsere Aufgabe zu erleichtern. (Bravo!)

Vorsitzender: Indem ich den Herren Referenten für ihre interessanten Ausführungen danke, eröffne ich die Diskussion.

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg:

Meine Damen und Herren!

Erschrecken Sie nicht, wenn ich auf das Katheder trete. Es soll darum doch möglichst kurz sein. Aber ich bin heiser und würde daher vielleicht nicht verständlich sein, wenn ich vom Platze aus spräche.

Es kann mir überhaupt nicht obliegen, nach vier so eingehenden vorzüglichen Referaten noch einmal eine Ueberschau über alle die Gebiete zu geben, die vor uns verhandelt worden sind mit hunderten von Gesichtspunkten, die eine ganze Reihe von Gebieten ins Auge gefasst haben, sondern ich will mich auf einzelne Bemerkungen beschränken, und da möchte ich auf den letzterörterten Punkt zunächst eingehen: die Zuständigkeitsfrage.

Da bin ich nun zu meinem Bedauern, was mir noch nicht oft in Auffassung der Tätigkeit im Gefängniswesen sowie im Fürsorgewesen passiert ist, mit Herrn von Engelberg nicht einverstanden. Das Prinzip, dass die Unterstützung regelmässig an dem Orte — mehr ist ja nicht gesagt worden — zu erfolgen hat, wo die Familie wohnt,

scheint mir unrichtig zu sein. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich dabei nicht in alle Einzelheiten eingehe, sondern mich an die Hauptgesichtspunkte halte.

Wenn Fürsorge verlangt wird, ist der Ausgangspunkt der Bestrafte; und wir haben uns zu fragen, ob der Ort, wo die Bestrafung erfolgt ist, oder der Ort, wo der Mann gearbeitet hat, von wo aus er seine Familie ernährt hat, nicht derjenige Ort sein müsste, welcher den Verein bestimmt, der in die Fürsorge einzutreten hat. Mir will das schon aus dem Grunde als das Richtige erscheinen, weil das Verziehen der Familie in einen anderen Bezirk die grosse Ausnahme ist, weil mit geringen Ausnahmen die Familie bleibt, wo sie mit ihrem Ernährer zusammen gewohnt hat, und nur ganz vereinzelt die Familie verzieht. Also das ist der Ausnahmefall. Regelmässig nach dem Ausnahmefalle zu verfahren, scheint mir unrichtig zu sein. Behandeln wir den Ausnahmefall eben als solchen; und dafür wird der Weg sehr leicht zu finden sein.

Es ist hier der Ausdruck „Unterstützungswohnsitz“ mehrfach gebraucht worden. Der Herr Vorredner, Herr Geh. Kommerzienrat Frey, hat schon angedeutet, dass der Ausdruck für das Reichsland nicht passt, da er dort noch nicht existiert. Wir würden ihn am liebsten aus einem etwaigen Beschluss entfernt sehen; namentlich dürfte er für uns nicht das Prinzip abgeben. Sondern der Ort, wo der Mann zuletzt gearbeitet hat — und in der Regel, wenn auch nicht immer, wird er mit dem übereinstimmen, wo er mit seiner Familie gewohnt hat — wird massgebend sein müssen für den Verein, der zu unterstützen hat.

Denken wir aber noch einmal daran — das hat für das eine oder andere des Gesagten eine Bedeutung — wie kommen diese Anträge zustande? Wenn ich aus meiner Erfahrung sprechen kann, die keine ganz junge ist, so kommt vielleicht auf neun Fälle, wo der Gefangene den Antrag auf Unterstützung stellt, einmal der Fall, wo die Familie hervortritt. Also der Verein, der in die Unterstützung in den neun Fällen einzutreten hat, ist dadurch

gegeben, wenn wir wissen — wo der Gefangene für seine Familie den Unterhalt erworben hat, wo er in Haft genommen worden ist, wodurch denn auch der Gerichtsbezirk der Verurteilung bestimmt wird. Das ist für uns im Reichslande im allgemeinen massgebend gewesen, und damit ist die Schwierigkeit beseitigt, dass der Fürsorgeverein, in dessen Bezirk ein Ort liegt mit grösserer Gefangenanstalt für das ganze Land oder für einen über die Grenzen des betr. Fürsorgevereins hinausgehenden Landesteil etwa verpflichtet erklärt werden sollte, für sämtliche Gefangene aus dem ganzen Lande oder Landesteil einzutreten; es muss vielmehr derjenige Verein eintreten, aus dem — ich will einmal den nicht immer passenden Ausdruck gebrauchen — der Gefangene eingeliefert worden ist. Das muss die Regel und der Ausgangspunkt sein. Ausnahmen werden sich immer als notwendig erweisen.

Nun wie ist der Vorgang in dem Hause? Der Gefangene darf nicht nach aussen korrespondieren. Was er nach aussen korrespondiert, geht durch die Direktion der betr. Anstalt. Es wird ihm von vornherein bedeutet: „Unterstützungsgesuche hast Du an den betr. Verein zu stellen“. Wer der betr. Verein ist, das hat nicht der Gefangene zu entscheiden, sondern der Beamte, der erfahren ist, der die Verhältnisse überschaut, die hier massgebend sein müssen. Er weist das Gesuch an den zuständigen Verein. Dabei können Irrtümer vorkommen. Die Gefängnisdirektion hat sich geirrt, hat irgend einen Gesichtspunkt nicht beachtet, schickt das Gesuch also an einen Verein, der nicht zuständig ist. Was tut der Verein? Nach Prüfung der Verhältnisse schiebt er es an den benachbarten befreundeten Verein einfach ab, und der behandelt die Sache. Es ist auch möglich, dass sie sich bei den Haaren kriegen, dass der eine sagt: „Nein, ich kümmere mich nicht darum“, und der andere sagt es auch. Immer wird sich aber in solchen Fällen doch schliesslich ein Verein finden, der in die Fürsorge eintritt.

Es ist nicht mit Unrecht erwähnt worden: „Ja, wenn die Familie nun verzogen ist, dann hat man ja nicht die Kenntnis über die augenblicklichen Verhältnisse; wenn eine Frau da ist, so kann die einem alles mögliche darüber vormachen.“ Nun, dann wird eben der Verein des Wohnortes requiriert, und der wird niemals die Auskunft verweigern, und man wird die Auskunft nicht durch die Polizei, sondern durch den Schutzverein herbeiführen.

Wenn ich das Wort „Polizei“ gebraucht habe, so kann ich auch mit einem Wort darauf eingehen, dass man die Erkundung der Würdigkeit durch die Polizeibeamten nicht vornehmen soll, sondern durch den Gefangenenschutzverein. Ich halte das für ganz selbstverständlich! (Sehr richtig!) Dagegen gibt es einzelne Fälle, wo die Schutzvereine dazu nicht in der Lage sind, in denen die Behörde nicht zu umgehen ist. Nun, da mag die Polizeibehörde befragt werden. Aber dazwischen stehen immer noch, wie das in dem vorletzten Vortrag erwähnt worden ist, die Gefängnisdirektionen, die uns ganz anders nahestehen, als das in der Millionenstadt Berlin der Fall ist, da dort ein enger Zusammenhang zwischen den Gefängnisverwaltungen und den Schutzvereinen kaum durchführbar ist. Bei uns ist er leicht durchführbar, wie vorhin erklärt worden ist. Es sind ein oder mehrere Mitglieder der Verwaltung des betr. Gefängnisses zugleich Mitglieder der Schutzvereinsleitung und können jede Auskunft erteilen.

Die Bemängelung der Personalbogen, von der Herr Pastor von Rhoden sprach, wundert mich. Ich bin ganz erstaunt, dass die Fragebogen in Preussen so jämmerlicher Natur sein sollen. Wir haben einen Musterbogen von Frau Langerhans in die Hände bekommen — und ich glaube, ich könnte den unsrigen auch vorführen — der eine recht gründliche Kenntnis über den Gefangenen zu verschaffen vermag. Sind nun nach den individuellen Verhältnissen noch weitere Punkte aufzuklären, so verschafft man sich eben die Aufklärung und wird ganz sicher bis zuletzt die Polizei dabei vermeiden. Ist sie nicht zu vermeiden, gut,

dann ist damit doch nicht eine unsachgemässe Behandlung des Falls gegeben.

Ich bin aber vielleicht schon zu ausführlich gewesen und wollte nur noch einen Einzelpunkt erwähnen. Die Organisation der Damenabteilung in Berlin scheint mir eine ganz vorzügliche zu sein und wird für mich — verzeihen Sie, wenn ich das sage — dadurch nicht schlechter, dass sie der unsrigen sehr ähnlich ist. (Heiterkeit.) Aber in der grossen Stadt, wo die Verhältnisse noch sehr viel verschiedenartiger sind, ist die Instruktion wohl noch sorgfältiger ausgearbeitet, und es geht die Ausführung von Frau Langerhans auf allerlei Eventualitäten ein, die in kleineren Vereinen, in kleineren Städten sehr viel seltener eintreten.

Wir haben von Anfang an — das möge dahin bemerkt sein, wo eine derartige Tätigkeit vielleicht erst in der Entwicklung begriffen ist — es für praktisch gefunden, erstens überall Damenvereine zu organisieren, in diesen Damenvereinen aber, entgegen dem Prinzip, das sonst bei uns obwaltet, nach Konfessionen zu trennen. Es hat sich als wünschenswert erwiesen, dass, um den Familien näherzutreten, die Damen der betr. Konfession die Familien besuchen, und nach unseren Erfahrungen kann ich nur dazu raten, wenn es sich um das Suchen neuer Wege handelt.

Was nun den Besuch von Damen im Gefängnis angeht, so darf ich mir wohl auch die Bemerkung gestatten, dass meines Wissens das Reichsland das erste Land im Deutschen Reich ist, wo die Zulassung von Damen der Schutzvereine allgemein eingeführt wurde und zwar ist das vor 25 Jahren geschehen. Sollte das in einzelnen Ländern heute noch nicht der Fall sein, so wäre es sehr zu bedauern, und es wäre gewiss sehr gut, wenn der Schutzverein eine Anregung dahin gäbe, dass sich die Regierungen darin freier stellen, als sie es vielleicht bis dahin getan haben.

Das, was von der Organisierung der freiwilligen Pfleger in Preussen mitgeteilt wurde, wonach für alle grösseren Anstalten bestimmten Personen gestattet ist, die Gefangenen zu besuchen, das ist doch ein Zeichen, dass die Augen nach der Richtung heller geworden sind und dass man ähnliches wohl auch für andere Staaten, wo es etwa fehlen sollte, erreichen könnte.

Ich will hier schliessen. Ich würde mich zu weit in Einzelheiten verlieren, wenn ich noch weitere Bemerkungen anknüpfen wollte. Ich will nur zu dem ersten Punkte noch einmal resumieren: ich kann mich nicht dem Antrage des Herrn von Engelberg anschliessen, den Wohnort der Familie als massgebend für die Fürsorge zu betrachten, sondern das muss der Ort sein, wo der Gefangene zuletzt gearbeitet hat eventuell auch seine Wohnung mit seiner Familie gehabt hat und wo das Gericht sitzt, von dem er verurteilt worden ist. Das wird im allgemeinen eine sichere Grundlage bilden. (Bravo!)

Präsident von Nestle-Stuttgart:

Wir sind einig, dass die Bestimmungen unserer Satzungen in keiner Weise im Wege stehen, einen Leitsatz bezüglich der Familienfürsorge in der von dem Herrn Korreferenten vorgeschlagenen Weise anzunehmen, weil die Verbandssatzungen über die Familienfürsorge nichts enthielten.

Bezüglich der Frage selbst bin ich meinerseits entgegen dem Herrn Vorredner mit Herrn Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg darin einverstanden, dass es zweckmässiger sein dürfte, die Familienfürsorge demjenigen Verein zuzuweisen, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Familie ist, und zwar aus praktischen Gründen. Es ist ja richtig, dass, wenn ich so sagen darf, die Veranlassung, die Quelle der Fürsorgebedürftigkeit in der Inhaftierung des Gefangenen liegt und dass also der Ausgangspunkt derjenige Ort ist, wo der Gefangene seiner Familie entzogen worden war, wo er in Haft genommen wurde.

Allein bei der bestehenden Freizügigkeit ist es keineswegs sehr selten, dass nach diesem Zeitpunkt eine Veränderung und manchmal eine wiederholte Veränderung des Wohnsitzes der Familie vorkommt und zwar Veränderungen, die zum Teil von recht weittragender Bedeutung sind. Ich meine, dass es deshalb demjenigen Vereine, in dessen Bezirk der Betreffende von der Familie weggenommen wurde, in vielen Fällen geradezu unmöglich sein wird, die Verhältnisse der Familie in der notwendigen Weise zu erkunden und in der nach Lage der Verhältnisse zweckmässigen Weise die Fürsorge zu treffen. Es wäre dies nur möglich im Wege der schriftlichen Vereinbarung mit dem andern Vereine oder mit den betr. Ortsbehörden, und das hätte, abgesehen von allem andern, die Folge, dass die Fürsorge jedenfalls bedeutend verzögert würde. Vor allem aber ist es meines Erachtens bei der Fürsorge der Gefangenen bzw. auch für deren Familien in erster Linie notwendig, dass persönliche Erkundigung und persönliche Fühlung mit denjenigen stattfindet, für welche gesorgt werden soll. Das kann aber nur sein, wenn die Familie in dem Bezirk des Vereins ist, welcher die Fürsorge trifft. Ich möchte mich also dahin aussprechen, dass die Familienfürsorge demjenigen Vereine zufallen soll, in dessen Bezirk die Familie ihren Wohnsitz hat.

Bezüglich des Vortrags des Herrn Pastors von Rhoden möchte ich meiner Auffassung dahin Ausdruck geben, dass die Spannung zwischen Strafanstaltsbeamten und Vereinen, von der der Herr Pastor gesprochen hat, nicht besser wird, wenn wir unsrerseits in das Gebiet der Strafanstaltsbeamten hinübergreifen bzw., wenn ich so sagen darf, unsere Beschlüsse und Kundgebungen in präzeptiver Weise fassen. Das ist meines Erachtens in der These 2 sowohl der Fall, wie es mir auch in den Leitsätzen zur Frage 3 aufgefallen ist. Ich möchte dringend empfehlen, dass wir unsrerseits uns darauf beschränken, wenn es sich um Beziehungen zu Strafanstalten und deren Leitern handelt, etwaige Wünsche auszusprechen. Ich möchte vermieden

wissen, dass wir z. B. in Leitsatz Ziffer 2 sagen: „Die Vorfürsorge in den Strafanstalten kann daher, falls auf Vereinsfürsorge gerechnet wird, den Entlassungsort nicht einseitig und willkürlich bestimmen usw.“ Darin liegt ein gewisser Vorwurf. Der ist ja wohl nicht gewollt; aber er kann herausgelesen werden, und das müssen wir vermeiden. Ich möchte deshalb empfehlen, in diesem Falle zu sagen: „Bei der Vorfürsorge in den Strafanstalten wird, falls auf Vereinsfürsorge gerechnet wird, vor der Entlassung mit dem betr. Fürsorgeverein ein Einvernehmen herbeizuführen sein“, oder ähnlich. Nur keine präzeptive Bestimmungen!

Zu der Personalbogenfrage möchte ich bemerken, dass wir in Württemberg einen Fragebogen haben, der alles das enthält, was Herr Pastor von Rhoden in dem seinigen vermisst hat. Es ist über die gesundheitlichen Verhältnisse, die Körperkonstitution usw. darin Auskunft zu geben und auch eine Beurteilung von seiten der Strafanstalts-Leitung bzw. der Beamtenkonferenz vorgesehen, die sich eingehend dazu äussern kann.

Bezüglich der Leitsätze des Herrn Geh. Kommerzienrats Frey bedaure ich, ebenfalls Widerspruch erheben zu müssen. Ich kann mich damit nicht befreunden, dass, wie hier vorgeschlagen ist, die Fürsorge demjenigen Verein zugewiesen werden soll, in dessen Bezirk, wie es hier heisst, die Verurteilung stattgehabt hat. Ja, meine Herren, das ist unter Umständen ein Verein, der mit dem Strafvollzug und überhaupt mit dem ganzen Verfahren keinerlei Beziehung hat. Ich führe einen Fall an. Es kam uns kürzlich vor, dass ein Mann, der einmal in Stuttgart beschäftigt war, dann nach Breslau gezogen ist, dort verhaftet und zur Verurteilung nach Stuttgart gebracht wurde. Er wurde verurteilt, es wurde ihm aber gestattet, seine Strafe in Breslau abzusitzen. Er wurde, wie er ging und stand, in seiner Werkstatt in Breslau in Haft genommen, und bei der Entlassung vom Stuttgarter Gericht stand er vollständig mittellos da. So kam er zu uns.

Selbstverständlich haben wir ihm, weil wir uns sagten: der Mann muss so bald wie möglich zu seiner Familie, die Reisekosten nach Breslau gegeben. Wenn der Mann aber weiter zu unterstützen wäre, so müsste nach dem Vorschlag des Herrn Frey auch weiterhin der Stuttgarter Verein für den Mann in Breslau sorgen. Das wird doch nicht im Sinne der Vereinsfürsorge liegen. Dass wir ihm die Möglichkeit zu geben haben, zu seiner Familie zurückzukehren, war uns ganz klar. Die weitere Fürsorge, insbesondere für die Zeit, wo er seine Strafe in Breslau absitzt, wird Breslau zu übernehmen haben.

Ich möchte deshalb vorschlagen, statt der Formulierung der Leitsätze des Herrn Geh. Kommerzienrats Frey zu sagen:

„Die Fürsorge für die Entlassenen selbst ist von dem Verein des Wohnsitzes oder des jeweiligen Aufenthaltsortes zu tragen (zu vergleichen übrigens § 1 a, 2 und 3 der Satzungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine und die Grundsätze des Vereins für das Verfahren bei Ueberweisung).“ Damit ist ausgesprochen, dass, wenn der Fall so liegt, dass der Betreffende von der Strafanstalt aus nach einem bestimmten Platze behufs Ergreifung einer Arbeitstätigkeit reisen will, selbstverständlich der Verein am Platze der Strafanstalt dafür einzutreten hat, und zwar ohne jeden Kostenersatz. Im übrigen aber wird auch hier wohl das gelten, was ich bezüglich der Familienfürsorge ausgeführt habe, dass nur der Verein für einen Entlassenen richtig eintreten kann, welcher mit demselben persönliche Fühlung nehmen und die Verhältnisse durch eigne Anschauung und eigne Kenntnisaufnahme prüfen und alles das, was erforderlich ist, in unmittelbarer Fürsorge bewirken kann.

Die Ziffer 3 der Leitsätze des Herrn Geh. Kommerzienrats wird alsdann als überflüssig wohl entbehrt werden können.

Generalstaatsanwalt P r e c t o r i u s - Darmstadt:

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nur eine ganz kurze Bemerkung, die sich auf die Praxis gründet, die wir in Hessen haben. In Hessen gibt es überhaupt nur einen einzigen Schutzverein, und es besteht die Uebung, dass die Gefangenen, wenn sie sich während ihrer Strafhaft überhaupt als Schützlinge des Schutzvereins betrachtet zu sehen wünschen, ihren diesbezüglichen Antrag bei der Strafanstaltsdirektion stellen und dass dann die Strafanstaltsdirektion die sämtlichen Anträge dieser Gefangenen, gleichviel woher sie sind, gleichviel wo ihre Familie ist, gleichviel wo sie seiner Zeit verurteilt worden sind usw., unserm Schutzverein übermittelt. Der Schutzverein hat dann die Aufgabe, je nach der Lage des Falles darüber zu urteilen, ob er selbst der zuständige Verein ist oder ob er die Hilfe eines anderen Schutzvereins in Anspruch zu nehmen hat.

Genau so wird es gemacht, meine Damen und Herren, wenn ein Antrag auf Unterstützung von einer Familie eingeht, also nicht von dem Gefangenen, der sich in der Strafhaft befindet, sondern von der Familie, die ausserhalb des Strafortes wohnt. Auch diese Familie übermittelt ihren Antrag an den Schutzverein Hessen, und der hessische Schutzverein hat nunmehr zu untersuchen was praktisch oder unpraktisch ist.

Ist es praktisch, dass der hessische Schutzverein nach Lage der Verhältnisse selbst die Fürsorge übernimmt, ist er dazu je nach der Lage des Wohnortes usw. imstande, so tut er es; im anderen Falle setzt er sich mit dem anderen Schutzverein in Verbindung. Ich glaube, dass diese Zentralisation auf den Schutzverein, der der Strafanstalt zugehört, meiner Ansicht nach eigentlich alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Nicht die Strafanstaltsdirektion ist massgebend für die Untersuchung, welcher Schutzverein zuständig ist, sondern der Schutzverein, an den der betr. Wunsch übermittelt werden wird.

Es ist meiner Ansicht nach ausserordentlich schwer bei der grossen Verschiedenartigkeit der Fälle, die erzeugt werden können, bestimmte Grundsätze auszusprechen, nach denen demnächst gelebt werden soll; denn die Fälle sind gar zu mannigfaltig, als dass man da ein bestimmtes Schema aufstellen könnte. Nehmen Sie z. B. folgenden Fall, der auch gar nicht allzu selten vorkommt. Es wird jemand vor Jahren bestraft, ich will einmal sagen: in Bayern; das ist ein Fall, der mir kürzlich vorgekommen ist. Der Mann verzieht, nachdem er bestraft worden ist, mit seiner Familie nach Hessen. Er findet dort zunächst eine Stelle, später geht es ihm aber sehr schlecht, und zwar kann er ziemlich deutlich nachweisen, dass lediglich der Klotz, der ihm durch seine frühere Bestrafung ans Bein gebunden worden ist, das Hindernis ist, welches seinem Vorwärtskommen im Wege steht. Nachdem alle Ressourcen versagt haben, wird ihm gesagt, er solle es einmal bei dem hessischen Schutzverein versuchen, vielleicht tue der etwas. Der Mann sitzt mit seiner Familie in Hessen. Er wendet sich an den Schutzverein. Soll dieser glatt seine Hilfe versagen nur aus dem Grunde, weil der Mann in Bayern verurteilt worden ist? Soll er den Schutzverein in Bayern für eine Familie angehen, die dem bayerischen Schutzverein vollständig entzogen ist, die von dem bayerischen Schutzverein aus gar nicht mehr kontrolliert, gar nicht mehr überschaut werden kann?

Ich erwähne nur diesen Fall, weil er nicht so selten ist und weil ich es mit Rücksicht darauf für am richtigsten finde, wenn eine Zentralisation in dem Sinne, wie ich sie vorhin angedeutet habe, angebahnt wird.

Was nun die Personalbogen anbelangt, von denen ich zu meinem Erstaunen und Befremden gehört habe, so wird in der Beziehung bei uns auch ganz anders verfahren. Bei uns wird jeder Sträfling, wenn er in der Anstalt eingeliefert wird, nicht bloss befragt, ob er sich die Pflege des Schutzvereins gefallen lassen oder ob er darum einkommen will, sondern auch ganz genau über seine

persönlichen Verhältnisse befragt. Wir sind durch die Strafanstalten regelmässig nicht bloss darüber in Kenntnis gesetzt, warum der Mann bestraft ist, ob er Vorstrafen gehabt hat, ob er verheiratet ist, Kinder hat, wo die Familie wohnt, sondern wir wissen auch genau, wess' Geistes Kind er ist, ob er willig ist, ungeschickt usw., ob er gesund oder krank ist. Das sind alles Verhältnisse, über die wir durch die Anstaltsdirektion völlig informiert werden. Mängel sind da niemals eingetreten, und ich muss sagen: ich kann es nur als recht grosse Engherzigkeit betrachten, wenn Strafanstaltsdirektionen sich auf die paar Notizen beschränken, wie sie uns von Herrn Pastor von Rhoden mitgeteilt worden sind. Das sind ja natürlich Unvollkommenheiten, die bei unserer Aufgabe schlechterdings gar nicht vorkommen dürfen. (Bravo!)

Geh. Kommerzienrat Frey-Mülhausen i. E.:

Ich möchte nur auf die Rede des Herrn Präsidenten von Nestle von Stuttgart erwidern: es handelt sich da um einen Ausnahmefall. Ich glaube, es werden wenige Personen in der Versammlung hier anwesend sein, die von einem Falle, ähnlich dem, der sich zwischen Breslau und Stuttgart abgespielt hat, Kenntnis haben. Für solche Fälle ist nun gerade mein Punkt 3 massgebend, der besagt, dass sich die Vereine miteinander verständigen sollen. Ich meine, da wäre eine Verständigung zwischen Breslau und Stuttgart sehr leicht zu erreichen gewesen.

Ich wollte das nur erwidern.

Oberamtsrichter Schredelcker-Emmendingen:

Wenn die Angehörigen eines Gefangenen ausnahmslos durch den Schutzverein desjenigen Ortes, in dessen Bezirk sich die Familie desselben befindet, unterstützt werden sollen, dann sollten aber künftighin auch die Erkundigungsbogen bzw. die Personalbogen der Strafanstalt, aufgrund deren Unterstützung werden soll, noch ganz bestimmte Fragen beantworten über die Familienverhältnisse, über die Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse

unmittelbar vor der Inhaftierung des betr. Gefangenen; denn sonst kann es vorkommen, was sich jüngst bei dem Bezirksverein Emmendingen, dem ich vorstehe, ereignet hat, dass die Frau eines Mannes längere Zeit hindurch fortgesetzt unterstützt wird, die schon mehrere Jahre von ihrem Manne getrennt lebte. Der Mann wollte offenbar wieder bessere Beziehungen mit seiner Frau vom Gefängnis aus anbahnen. Aber der Fall lag um so krasser, wie sich erst nachträglich nach der fortgesetzten Unterstützung herausgestellt hat, als die Frau jede Versöhnung mit ihrem Manne in Abrede gestellt bzw. abgelehnt hat.

Es muss also in diese Erkundigungsbogen auch noch die eine oder andere Frage über die Familien-, Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse des Inhaftierten vor seiner Verhaftung aufgenommen werden, damit solche Fälle nicht so leicht vorkommen können, wie der, den ich Ihnen angeführt habe.

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg:

Ich nehme nur noch das Wort, um ein etwaiges Missverständnis zu beseitigen. Es scheint mir, als wenn hier und da nicht scharf unterschieden worden wäre zwischen der Zahlungspflicht bei der Unterstützung und der Ausübung der Pflege. Dass die Pflege nur in dem Bezirke geübt werden kann, wo die Familie wohnt, das ist für mich zweifellos. Ich kann nicht von Strassburg aus jemanden pflegen, der in Bromberg wohnt, sondern da muss ich mich an den Bromberger Verein wenden und sagen: „Ich komme für die Unterstützung auf. Der Fall ist bei mir praktisch geworden; ich bin der Verpflichtete und werde zahlen; aber Du übernimmst die weitere Fürsorge.“ Wenn ich anders handeln würde, dann würde das, was Herr Pastor von Rhoden mit Recht angedeutet hat, zu befürchten sein, was wir in der Armenverwaltung so oft erleben: dass aus dem Osten die Familien nach dem Westen gingen, wo sie reichlicher unterstützt werden, und wir hätten hier eine ganze Menge von solchen Familien

zu unterhalten. Hört man nun: der eine Schutzverein ist furchtbar freigiebig, da fehlt es nie; was gefordert wird, das wir gegeben, dann ziehen die Familien in dessen Bezirk. Was macht es der Frau aus, ob sie hier oder da ihre Kinder zu ernähren hat. Wenn sie an einem Orte wesentliche Unterstützung zu erwarten hat, wird sie dahin ziehen.

Das darf nicht unterstützt werden. Man muss sich wegen der Unterstützungspflicht an denjenigen Ort halten, wo der Betreffende zuletzt verdient hat, wo er bestraft worden, wo er verurteilt worden ist, aber nicht an den zufälligen Wohnsitz der Familie, die, wie ich es wenigstens erfahren habe, unter Umständen zwei- oder dreimal umzieht. Wenn es ihr heute nicht gefällt, zieht sie morgen dahin.

Referentin Frau Landgerichtsrat Langerhans-Berlin:

Ich wollte mir nur eine kleine Bemerkung erlauben.

Ich fürchte, wenn zwischen dem fürsorgenden Verein und dem zahlenden Verein getrennt wird, so wird der zahlende Verein jedenfalls sehr ungünstig gestellt sein, denn es liegt die Gefahr nahe, dass der fürsorgende Verein auf Kosten des zahlenden Vereins sehr freigiebig sein würde.

Gefängnisdirektor Dr. Genat-Hamburg-Fuhlsbüttel:

Meine Damen und Herren! Ich glaube, über einen Leisten können wir die ganze Sache überhaupt nicht schlagen, und ich habe mir deswegen das Wort erbeten, um Ihnen mit ganz wenig Zügen zu schildern, wie die Sache in dem räumlich so begrenzten Hamburg liegt.

Wir haben verschiedene Fürsorgeeinrichtungen. Einmal besteht der Unterstützungsfonds, der von mir in meiner Eigenschaft als Gefängnisdirektor verwaltet wird und zu dem die Gefangenen selbst dadurch beizutragen haben, dass ihnen 10 % von der Arbeitsbelohnung abgezogen werden. Ich bin für meine Person berechtigt, aus

diesem Unterstützungsfonds Unterstützungen bis zur Höhe von 30 M. im Einzelfalle zu geben, also auf einmal eine solche Summe zu zahlen, was natürlich nicht ausschliesst, dass dieselbe oder eine kleinere noch ein späteres mal gezahlt wird.

Es melden sich selbttredend viele Leute bei mir, um eine Unterstützung zu bekommen. Sie bewerben sich um solche teils für ihre Person, teils für die Familie, und im letzteren Falle ist es mir gleichgültig, wo die Familie sich aufhält, weil ich davon ausgehe: der Mann ist in Hamburg bestraft worden; durch seine Bestrafung in Hamburg ist mittelbar oder unmittelbar die Not der Familie verschuldet worden. Wenn also überhaupt eine Veranlassung zu einer Unterstützung vorliegt, dann frage ich nicht danach: wo ist der Unterstützungswohnsitz? Wo hat der Mann zuletzt in Arbeit gestanden? Wo wohnt die Familie? Sondern nur: wo hält sie sich in diesem Augenblicke auf?

Wir haben in Hamburg ferner zwei Fürsorgevereine: einen älteren von 1839, der ein ziemlich schläfriges Dasein führt, wie ich an dieser Stelle leider erklären muss, und einen jüngeren ausserordentlich rührigen von 1901. Der erstere unterstützt grundsätzlich — Ausnahmen vorbehalten, wie schon aus dem Wort „grundsätzlich“ hervorgeht — nur solche Leute, die in irgend einer Weise dem Hamburgischen Staate zur Last fallen würden, also in Hamburg unterstützungswohnsitzberechtigt oder landarm sind, andere nicht. Der Fürsorgeverein von 1901 hat sich diese Grenze nicht gezogen. Nun steht die Sache so, dass, wenn ein Gefangener nicht von mir aus aus dem Unterstützungsfonds eine Unterstützung haben, sondern einen dieser Fürsorgevereine angehen will, ich dem nie das Geringste in den Weg lege. Der Vorgang besteht gewöhnlich darin, dass der Mann einen schriftlichen Antrag formuliert, der von mir lediglich weitergegeben wird. Darum kümmerge ich mich dann gar nicht, ob der Verein — ich will einmal den von 1839 hervorheben — sich des Mannes annehmen wird, weil ich sage: das geht mich

nichts an, das ist Sache des Vereins; mag er sehen, wie er damit fertig wird. Ich halte mich nicht für berechtigt, den Mann zu bevormunden, was nicht ausschliesst, dass ich im Einzelfalle, wo ich glaube, dass der Verein den Mann nicht berücksichtigen wird, zu ihm sage: „Sie wenden sich an die falche Adresse, der Verein wird das seinen Satzungen wegen nicht tun.“ Wenn er sich dennoch an den Verein wenden will, so lasse ich ihn schreiben.

Im Verein von 1901 ist der Vorsitzende einer meiner Gefängnisgeistlichen. Da melden die Leute nur, sie wünschen den Herrn Pastor zu sprechen, und der lässt sie dann rufen.

Dann haben wir noch den von Herrn Pastor Dr. Seyfarth ins Leben gerufenen Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene, der das ganze Reich umspannt, aber in der Hälfte der Fälle den Hamburgern zugute kommt. Dem gegenüber verhalte ich mich ebenso. Er beschäftigt sich mit der Familienfürsorge wenig oder gar nicht.

Endlich haben wir eine Einrichtung, die einen stiftungsartigen Charakter trägt und deswegen „Stiftung“ heisst, die 1888 von dem Rentner Jonas mit einem Kapital von damals 120 000 M. ins Leben gerufen worden ist. Diese Stiftung will sich gerade auch der Familien und vor allen Dingen der Kinder von Strafgefangenen und von Untersuchungsgefangenen annehmen und ist durch ihren ganzen Charakter allerdings darauf angewiesen — Grundsatz ist es nicht, aber es wird in der Regel danach verfahren — dass nur die Familien von solchen Inhaftierten unterstützt werden, die in Hamburg bestraft sind und in Hamburg ihre Strafe verbüssen. Es kommt ja auch vor, dass die Leute von Hamburg verziehen und dann ausserhalb ihre Strafe verbüssen, weil sie nur sechs Wochen beträgt und die Strafvollstreckung nach auswärts übernommen wird. Die Stiftung sagt sich aber: „Wir können die nötigen Erkundigungen nur bekommen, wenn die Leute am Platze sind“; denn in ihren Satzungen steht ausdrücklich, dass sie in engstem Zusammenhange mit der

Gefängnisdirektion arbeiten soll, und vermöge ihrer Satzungen ist der Gefängnisdirektor *membrum natum*, geborenes Mitglied, ihres Vorstandes. Also kraft seines Amtes wird er in den Vorstand berufen, während die übrigen drei Vorstandsmitglieder aus einer Wahl hervorgehen.

So spielen sich die Verhältnisse bei uns ab. Die Sache liegt dann aber weiter so, dass die Gefängnisbeamten teils in höherer, teils in geringerer Zahl den verschiedenen Vereinen angehören und dass dadurch mittelbar die Verbindung mit der Gefängnisverwaltung hergestellt ist. Ich hebe insbesondere hervor, dass die Geistlichen durch ihre Dienstanweisung verpflichtet sind, einem der bestehenden Fürsorgevereine anzugehören. Ich erwähnte ja schon den Verein von 1901, der sogar von einem Geistlichen gegründet worden ist und geleitet wird.

Auch der Staat selbst leistet dadurch eine Beihilfe, dass er einmal den Fürsorgevereinen eine jährliche Unterstützung zahlt. Sie haben ja schon gehört, dass der Deutsche Hilfsverein für sich allein auf mehrere Jahre eine nicht unbedeutende Summe bekommen soll. Im übrigen wendet der Staat den nicht gerade sehr nennenswerten Beitrag von 1500 M. auf, der aber wohl erhöht werden wird. Der Staat treibt Fürsorge auch insofern, als der Lehrer der Jugendlichen und die Lehrerin kraft ihrer, jener bei den männlichen Jugendlichen, diese bei den weiblichen Gefangenen, Dienstanweisung verpflichtet sind, die Fürsorge zu üben. Im übrigen gehört, um es zu wiederholen, ein grosser Teil der Gefängnisbeamten teilweise allen, teilweise mehreren, teilweise wenigstens dem einen oder andern Vereine an und ist dadurch die Brücke geschlagen und wird die Sache vermittelt.

So, wie gesagt, spielen sich die Dinge bei uns ab. Es ist auch ein gewisser Zusammenschluss dadurch geschaffen worden, dass die einzelnen Stellen sich mitteilen, was sie etwa an Unterstützungen gegeben haben usw., und es soll grundsätzlich keine Unterstützung gegeben

werden, ehe nicht angefragt ist, ob von irgend einer Seite schon etwas geschehen ist.

Wenn Sie die Güte haben wollen, diese Verhältnisse, an denen nun einmal nichts zu ändern ist, in Betracht zu ziehen, dann werden Sie mir zugeben, dass wir nach einer absolut bindenden Formel unter unseren eigenartigen Verhältnissen, die auch sonst noch in mancher Beziehung ihre Eigentümlichkeiten haben mögen, nicht wirtschaften können, sondern dass das, ich möchte sagen: von Fall zu Fall entschieden werden muss. Ob das ein so grosses Unglück wäre, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls glaube ich, aussprechen zu können, dass eine absolut bindende Formel auf unsere Verhältnisse kaum anwendbar wäre. (Bravo!)

Vorsitzender: Verehrte Versammlung: Wenn ich den Versuch machen darf, die Sache zum Abschluss zu bringen, vorbehaltlich einer etwaigen Wiedereröffnung der Diskussion, wenn sie verlangt wird, so möchte ich vorschlagen, da gegen die Sätze 1 und 2 zu der Frage 3, so weit ich die Referenten und die Stimmung der Versammlung richtig verstanden habe, von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt ist, diese zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident von Nestle-Stuttgart (zur Geschäfts-Ordnung):

Ich möchte bitten, von einer Abstimmung Umgang zu nehmen, wie es seiner Zeit in Kassel beschlossen worden ist. In unseren Satzungen steht, dass die Beschlüsse unserer Versammlungen für die Verbandsmitglieder bindend sind, und schon aus diesem Grund wird eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht möglich sein. Es heisst: „Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Beschlüssen der Verbandsversammlung Folge zu leisten“. Es ist im Hinblick auf diese Bestimmung s. Zt. in Kassel auch auf meine Anregung hin und auch in Halle davon Umgang genommen worden, über derartige Leitsätze abzustimmen, es dürfte genügen, wenn die Aussprache, die heute erfolgt

ist, in dem Protokoll, das ja gewöhnlich gedruckt in den Verbandsmitteilungen den Vereinen mitgeteilt wird, niedergelegt ist. Aber eine Beschlussfassung möchte ich meinerseits ablehnen.

Vorsitzender: Gewiss, das wäre ja auch ein Weg, der mir bis zu einem gewissen Grade durchaus sympathisch ist, so weit wir nicht absolut mit einander einig sind. Ich möchte gerade den letzten Herrn Redner fragen: Haben Sie bezüglich der Sätze 1 und 2 irgendwelche Bedenken? In der Diskussion sind sie nicht hervorgetreten; sondern Bedenken sind erst zu Satz 3 geltend gemacht worden, und dann sind insbesondere Bedenken bezüglich der allgemeinen Zuständigkeitsfrage hervorgetreten.

Nun wäre mein Plan, die allgemeine Zuständigkeitsfrage unter keinen Umständen zu einer Beschlussfassung zu bringen, sondern bezüglich derselben im Sinne des Herrn Präsidenten Nestle festzustellen, dass die Versammlung die Erörterungen zur Kenntnis genommen hat. Bezüglich der anderen Sätze hätte ich aber gedacht, dass wir zu Beschlüssen kommen könnten, und im allgemeinen meine ich: wenn wir einig werden können, wenn wir, wie das bei der ersten Frage geschehen ist, zu einer Einigung gelangen, ohne dass ein Dissens hervortritt, so wird eine Beschlussfassung doch der reinen Kenntnisnahme vorzuziehen sein.

Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim (zur Geschäftsordnung):

Ich glaube, es ist dringend notwendig, dass wir mindestens beschliessen, dass die heutige Versammlung das und das empfiehlt, damit die einzelnen Vereine eine Richtschnur haben. Ich möchte deshalb die Anregung geben, eine Kommission zu ernennen, die bis morgen die Sache noch einmal berät, um diejenigen Punkte, die empfohlen werden sollen, klarzustellen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die drei resp. zwei Fragen unabhängig von einander gestellt worden sind, so dass die Referenten teilweise, namentlich bezüglich der einen, nicht gewusst haben, dass sie auch auf die Tagesordnung gesetzt wird. Infolge dessen sind die einzelnen Leitsätze divergierender Natur. Man kann sie aber vielleicht unter einem gewissen höheren Gesichtspunkt, den man jetzt aus den zwei Fragen herausholen kann, zusammenfassen. Ich sollte meinen, es wäre nicht schwierig, bis morgen der Versammlung einen Antrag vorzulegen, der unter Berücksichtigung der heutigen Verhandlungen die Grundsätze enthält, deren Befolgung den Vereinen empfohlen wird.

Ich stelle also den Antrag auf Vertagung der Diskussion und Ernennung einer Kommission. (Bravo!)

Präsident von Nestle-Stuttgart (zur Geschäftsordnung):

Wenn ich auf die Frage des Herrn Vorsitzenden antworten darf, so möchte ich bemerken: ich habe in meinen Ausführungen allerdings nicht im einzelnen, aber im allgemeinen gesagt, dass ich auch bezüglich der Leitsätze zur Frage 3 in der Richtung Bedenken habe, dass mit der Fassung, wenn ich so sagen darf, in das Gebiet der Strafanstaltsbeamten eingegriffen wird. Die Ziffer 2, welche beginnt: „Bei Anträgen Gefangener auf Verwendung des Arbeitsanteils zu Gunsten von Angehörigen ist eine strenge Prüfung nötig usw.“, behandelt in ihrem ersten Absatz eine Frage, die zunächst nicht unsere Vereine, sondern die Strafanstaltsleitungen angeht; denn diese Anträge werden von den Gefangenen bei der Strafanstaltsleitung gestellt. Ich habe bezüglich der Formulierung dasselbe Bedenken, das ich bezüglich des Satzes 2 des Herrn Pastor von Rhoden ausgesprochen habe. Aber ich möchte wiederholt zum Ausdruck bringen: im Hinblick auf die Bestimmungen in den Satzungen, ist es nicht möglich, dass wir über diese Leitsätze einen derartigen Beschluss herbei-

führen; denn er hätte zur Folge, dass diejenigen Vereine, welche sich nicht mit dem Beschluss einverstanden erklären könnten, genötigt wären, ihren Austritt aus dem Verbands zu erklären.

Vorsitzender: Gewiss.

Präsident von Nestle-Stuttgart (fortfahrend):

Wenn der eine Verein sagt: wir stehen auf dem Standpunkt, dass jener Verein oder Verband unterstützungspflichtig ist, der Beschluss der Versammlung aber dahin geht, wie der Herr Referent sagt: dieser ist pflichtig, so kann der Verein, der nicht damit einverstanden ist, nichts anderes tun, als seinen Austritt erklären und das wollen wir doch vermeiden.

Vorsitzender: Ja, das wollen wir vermeiden.

Präsident von Nestle-Stuttgart (fortfahrend):

Das möchte ich vermeiden, und es ist in Kassel und Halle angenommen worden, dass wir keine derartige Beschlüsse fassen, sondern uns mit dem Vortrag und der Erörterung begnügen und daraus das Weitere dann ableiten.

Vorsitzender: Wenn wir aber Beschlüsse in der Form fassen, dass wir den Vereinen nur dies empfehlen, so wäre gegen eine derartige Beschlussfassung auch vom Standpunkte des Herrn Präsidenten Nestle wohl nichts einzuwenden.

Präsident von Nestle-Stuttgart: Gegen eine Empfehlung habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden.

Vorsitzender: So wird wohl der Antrag des Herrn von Engelberg keinem Widerspruch begegnen. Wir werden also morgen diese Frage in der Weise kurz beenden, dass Ihnen ein entsprechender Antrag unterbreitet wird.

Die Kommission wird sich am besten aus den vier Referenten zusammensetzen.

Damit würde ich die heutige Versammlung schliessen und wir können uns nun zur leiblichen Stärkung begeben.

(Schluss der Sitzung 2 1/2 Uhr nachm.)

Zweiter Verhandlungstag.

Donnerstag, den 6. Juni 1907.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Vorsitzender Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt:

Meine verehrten Damen und Herren! Ich möchte die Versammlung wieder eröffnen.

Wir setzen unsere Verhandlungen da fort, wo wir gestern aufgehört haben. Wir standen bei Frage 3 und 4. Die Kommission, die gestern eingesetzt worden ist, hat in einer Sitzung heute morgen Leitsätze aufgestellt. Die Referenten haben sich über dieselben geeinigt und gelangen zu folgenden Thesen, die von seiten der Kommission der Versammlung zur Annahme empfohlen werden.

Die erste These deckt sich mit der in der Druckvorlage unter Ziffer 1 aufgeführten und lautet:

Zur Verhütung des Rückfalls und aus allgemeinen prophylaktischen Gründen ist es nötig, die Familie Inhaftierter während der Gefangenschaft in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der oder die entlassene Gefangene seiner Zeit in ihr einen Halt findet und ihr nicht neben der Sorge um ihr Fortkommen noch die Aufgabe zufällt, die während der Gefangenschaft völlig verelendete Familie wieder aufzurichten. Zu diesem Zweck haben die Fürsorgevereine, soweit nötig, für Eingreifen der öffentlichen Armenpflege zu sorgen, für die dieser nicht zufallenden Aufgaben aber die Hilfe anderer Vereine nachzusuchen und selbst einzugreifen.

Die weiteren Thesen lauten wie folgt:

- 2) Ersuchen von Strafanstaltsdirektionen zur Erhebung, ob ein Antrag eines Gefangenen auf Verwendung des Arbeitsanteils zu Gunsten von Angehörigen nicht etwa zu dem Zweck gestellt wird, eine Ueberwachung der Verwendung desselben nach der Entlassung durch die Schutzvereine unmöglich zu machen,

sind, wo immer tunlich, durch die Schutzvereine und nicht durch die Polizei zu bewerkstelligen.

3) Zur Regelung der Zuständigkeit in Fürsorgefällen werden folgende Grundsätze für zweckmässig erachtet und den Schutzvereinen zur Befolgung empfohlen:

a) Die Fürsorge für die Familie eines Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem die Familie zurzeit des Antrags auf Unterstützung sich dauernd aufhält;

b) Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem der Entlassene zurzeit der Gefangennahme seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat (zu vergl. übrigens § 1, Buchstabe a und § 3, Absatz 2 der Satzungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und die Grundsätze des Verbandes für das Verfahren bei Ueberweisung).

— Damit soll also zum Ausdruck kommen, dass diese Grundsätze unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und nicht hiermit in Widerspruch stehen —

4) „Es ist dringend zu wünschen, dass die Strafanstaltsdirektionen vor der Ueberweisung von Entlassenen an dritte Orte mit dem Schutzverein der letzteren in Verbindung treten, falls die Inanspruchnahme desselben beabsichtigt ist.“

Das wären die Leitsätze, die die Kommission der Versammlung zur Annahme empfiehlt.

Ich eröffne nun wieder die Diskussion. Wünscht jemand das Wort zu nehmen? — Wenn das nicht der Fall ist und sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, dass diese Leitsätze als angenommen gelten (Zustimmung).

Nun möchte ich an die beiden ernannten Rechnungsrevisoren die Frage richten, ob sie mit der Revision zuzende gekommen sind. Herr Direktor Finckh wird den Bericht erstatten.

Direktor Finckh - Karlsruhe:

Hochgeehrte Versammlung!

Die Rechnung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, umfassend die Zeit vom 1. September 1904 bis 10. Mai 1907, wurde von den Herren Neckes - Berlin und Finckh - Karlsruhe geprüft und nach Vergleichung des Hauptbuches mit dem Kassen-Tagebuch, nach Nachrechnung des letzteren, sowie nach Vornahme zahlreicher Stichproben in den Belegen und Rechnungen richtig und unbeanstandet gefunden.

Der Kassenvorrat war am 1. September 1904 M. 68.96. Die Einnahmen bestehen in erster Linie selbstverständlich aus Beiträgen, dann Zinsen aus dem kleinen Kapital und Erhebungen von der Sparkasse, wenn man sie eben zur Begleichung der Ausgaben gebraucht hat. Diese Einnahmen betragen M. 3317.—, so dass mit dem Kassenvorrat eine Gesamteinnahme von M. 3386.21 zu verzeichnen ist. Die Ausgaben, bestehend aus Kosten für Druckarbeiten, für die Mitteilungen, Portoauslagen und Verwaltungskosten, betragen M. 3143.—, so dass der Kassenvorrat auf den 10. Mai 1907 M. 242.95 beträgt.

Was das Verbandsvermögen anlangt, so besteht es aus dem eben erwähnten Barbestande von M. 242.95 und aus einem Guthaben bei der städtischen Sparkasse Karlsruhe von M. 898.63. Ausser diesem Guthaben hätte der Verband noch M. 25.23 für Zinsen zugute. Da die Sparkasse aber eben nur jährliche Abrechnungen gibt, so fällt dieser Betrag, obwohl er jetzt schon, wenn ich so sagen darf, verdient ist, in die nächste Rechnung.

Die Rückstände betragen M. 60.— und das Inventar, soviel aus der Rechnung entnommen werden kann, bestehend aus einem Aktenschrank, beträgt M. 30.30. Das sind zusammen M. 1231.88. Der Betrag des Vermögens am letzten Rechnungsschluss war M. 1170.74, so dass die Vermögensvermehrung M. 61.14 beträgt.

Die Rechnung ist sehr übersichtlich und sehr schön geführt, was mit besonderer Anerkennung erwähnt sei.

Die Rechnungsprüfung beantragt, nachdem sie eine weitere Veranlassung, etwas über die Rechnung zu sagen, nicht hat, dass der Rechnungsführung des Verbandsausschusses die Entlastung ausgesprochen werde.

Vorsitzender: Die Versammlung dankt den beiden Herren Revisoren für ihre mühevollen Arbeit und für die heutige Berichterstattung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so darf ich annehmen, dass dem Rechner die Entlastung erteilt ist.

Nun kämen wir zu der gestern abgesetzten Frage 2: „Die Unterstützung von vermögenslosen gebesserten Zwangszöglingen der Grossh. Erziehungsanstalt Flehingen während der Dauer ihrer aktiven Militärdienstzeit und anlässlich ihrer Entlassung zur Reserve.“

Darüber wird Herr Geh. Rat. Fuchs der Versammlung Mitteilungen machen.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Hochverehrte Damen und Herren! Sie wissen, dass mir gestern die Nachsicht erteilt wurde, mein Referat abzulesen, und zwar deshalb weil meine Gesundheit diese Rücksicht erfordert.

Ein Referent hat sich leider nicht gefunden, so dass ich diese Sache, die ich gern auf die Tagesordnung gesetzt habe, selber aufgrund meiner Erfahrungen näher darlegen will.

Am 18. Oktober 1898 wurde für die badischen Erziehungsanstalten Flehingen und Sickingen durch die Zentralleitung des Landesverbandes der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenfürsorge ein Zöglingfond gegründet, welchem der Zweck zu Grunde liegt, früheren Zöglingen der beiden Anstalten, welche nach ihrer Entlassung aus der Anstalt sich gut verhalten, die für sie erforderlichen Anhilfen zu bewilligen, damit sie in geordnete Verhältnisse gelangen können. Insbesondere sollen denjenigen Zöglingen, welche nach be-

endigter Lehrzeit oder nach ihrer Einstellung in die Armee oder Marine eine Unterstützung bedürfen, solche zugewendet werden.

In beiden Fällen soll dies als Entgelt für die in der Anstalt geleisteten Dienste gelten.

Dieser Fond setzt sich zusammen aus Arbeitsverdienst der Zöglinge der beiden Erziehungsanstalten und beläuft sich jetzt auf 3600 M.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem im Jahre 1900 die Verwaltung der Erziehungsanstalt Flehingen in staatlichen Betrieb übergegangen und die weibliche Erziehungsanstalt Sickingen von der badischen Innern Mission übernommen worden ist, wurde dieser Fond der Zentralleitung als Eigentum zugewiesen und der Vorsitzende des Ausschusses zur Verteilung der Unterstützungen an bedürftige frühere Zöglinge, welche derselben durch ihr gutes Betragen sich würdig erwiesen haben, ermächtigt.

Verabreicht wurden im Jahre 1899 100 M. 41 Pf., darunter an einen früheren Flehinger Zögling, der beim Husarenregiment Nr. 14 in Kassel eingestellt und zum Gefreiter vorgerückt war.

Im Jahre 1900, an elf Zöglinge 212 M. 24 Pf., darunter an einen Musketier im Inftr. Regt. Nr. 112 in Mülhausen i. E. 25 M. und an den obengenannten Husar 27 M. 24 Pf. zur Beschaffung eines Zivilanzugs.

Im Jahre 1901 kamen Unterstützungen im Betrag von 15 M. und 30 M. zur Auszahlung, darunter an einen mit gutem Erfolg beim Inftr. Regt. Nr. 112 in Mülhausen i. E. Befindlichen.

Im Jahre 1902, 151 M., darunter an 6 Zöglinge, welche im bad. Dragonerregiment Nr. 21 in Bruchsal, im Feld-Art. Regt. Nr. 29 in Ludwigsburg, im Fuss-Art. Regt. Nr. 14 in Strassburg i. E., im 4. Württ. Inftr. Regt. Nr. 125 in Mergentheim und im Inftr. Regt. Nr. 169 in Lahr mit gutem Erfolg gedient haben.

Im Jahre 1903, 172 M., darunter an 5 Zöglinge, von denen zwei im 9. bad. Inftr. Regt. Nr. 170 in Offenburg,

einer im Feld-Art. Regt. Nr. 29 in Ludwigsburg, einer im 6. bad. Inftr. Regt. „Kaiser Friedrich III.“ Nr. 114 in Konstanz und einer als Oekonomiehandwerker beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps in Karlsruhe dienten und welche von ihren dienstlichen Vorgesetzten für eine Unterstützung vorgeschlagen worden sind.

Im Jahr 1904, 45 M. an zwei frühere Zöglinge der Erziehungsanstalt Flehingen, welche im Leib-Grenadier-Regiment No. 109 in Karlsruhe bzw. im Infanterie-Regiment No. 170 in Offenburg gut gedient haben.

Im Jahre 1905, 70 M. an 4 frühere Zöglinge, welche im Leib-Grenadier-Regiment No. 109 in Karlsruhe, beim III. Seebataillon in Kaumi (China), ferner als Oekonomiehandwerker beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps in Karlsruhe und im Grenadier-Regiment No. 110 in Mannheim mit gutem Erfolg gedient haben.

Im Jahre 1906, 60 M., ebenfalls an frühere Flehinger Zöglinge, welche bei dem Württ. Feld-Art.-Reg. No. 29 in Ludwigsburg, im Feld-Art.-Reg. No. 30 in Rastatt und im Garderegiment No. 115 in Darmstadt sich gut geführt haben.

In allen Fällen, in welchen in Dienst befindliche Soldaten um Unterstützung nachgesucht haben, wurden die betreffenden Kompanie-, Eskadrons- und Batteriechefs um Auskunft über die Würdigkeit der Bittsteller sowie darum ersucht, im Falle ihres Einverständnisses die ihnen zugehenden Geldbeträge nach ihrem eigenen Ermessen an die Beteiligten auszahlen zu lassen und die ganze Angelegenheit als sekret zu behandeln.

Dieses Vorgehen hat sich als eine sehr gute Erziehungsmassregel gegenüber den im militärischen Dienst Befindlichen erwiesen.

Nur in einem einzigen Falle musste auf Wunsch des Vorgesetzten die schon zugesicherte Unterstützung wegen tadelnswerten Verhaltens zurückgezogen werden.

Ein Teil der Unterstützten ist zum Gefreiten vorgerückt und hat die ihnen zu Teil gewordene Berücksichtigung dankend anerkannt.

Um den Zweck dieser Stiftung auch fernerhin zu erreichen, wird man alljährlich an sämtliche badische Bezirksvereine das Ersuchen richten, Flehinger Zöglinge, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, auf die Möglichkeit einer Unterstützung aus dem Zöglingfond nach ihrer Einberufung zum Militär für den Fall guten Verhaltens zu eröffnen und sie zu einer schriftlichen Eingabe an die Zentralleitung zu veranlassen.

Tatsache ist, dass in militärischen Kreisen diese Unterstützung allgemeine Billigung erfahren hat und etwaige Gesuche stets mit entsprechender Raschheit erledigt worden sind.

Ich beschränke mich auf diese Mitteilung und verzichte auf jede weitere Antragstellung.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass recht viele unserm Verbands angehörige Vereine bald zu den Mitteln gelangen werden, um in ähnlichen, für die Jugenderziehung so nützlichen Weise vorgehen zu können. (Bravo!)

Vorsitzender: Wünscht jemand aus der Versammlung zu diesem Punkte das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so würden wir zur Frage 5 gelangen.

Die Invalidenversicherung der Strafgefangenen und deren etwaige Regelung.

Als Berichterstatter sind genannt die Herren Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin und Regierungsrat Michal-Nürnberg.

Ich erteile dem Herrn Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld zur Berichterstattung das Wort.

Referent Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin:

Meine hochverehrten Anwesenden!

Es werden manche von Ihnen vielleicht mit einer gewissen Verwunderung gesehen haben, dass auf der Tagesordnung einer Versammlung der deutschen Schutz-

vereine für entlassene Gefangene ein Thema steht, welches anscheinend ein spezifisch strafvollzugs-technisches ist. Dem ist aber nicht so. Die Fürsorgevereine haben ein eminentes Interesse daran, dass, praktisch gesprochen, möglichst viele Gefangene, wenn nicht jeder Gefangene, der zur Entlassung kommt, eine Invalidenkarte in der Hand hat.

Es ist eine Ihnen wohl sämtlich bekannte Tatsache, dass die Unterbringung solcher Leute, welche keine Karte in der Hand haben, überaus erschwert wird. Die Schwierigkeiten liegen sowohl aufseiten der Arbeitgeber, wie aufseiten der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber weigern sich, Leute zu nehmen, von denen sie annehmen müssen, dass, weil sie bisher nicht gearbeitet haben, sie auch ferner nicht gern arbeiten wollen.

Dazu kommt noch ein mehr äusserer Grund, und zwar gerade bei Leuten, die auf dem Lande untergebracht werden: dass die Arbeitgeber sich scheuen, den weiten, oft meilenweiten Weg nach dem nächsten Amtsvorsteher, nach der nächsten Stelle zu machen, wo Invaliditätskarten ausgestellt werden.

Auf der andern Seite aber liegen die Schwierigkeiten auch aufseiten der Arbeitnehmer. Sie schämen sich, ohne Karte eine Stelle anzutreten, fürchten auch, dass auf diese Weise ihre Bestrafung, ihr Bestraftsein bekannt wird.

Es wird also Sache der Fürsorgevereine sein, und es wird die Frage aufgeworfen werden müssen: wie kann der ideale Zustand erreicht werden, dass möglichst viele, wenn nicht alle Gefangene, die zur Entlassung kommen, eine Karte in der Hand haben?

Ich bemerke dabei, dass wir gut tun werden, uns im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu halten und uns darauf zu beschränken, nur das, aber auch alles das zu erreichen, was im Rahmen der bestehenden Reichsgesetzgebung erreichbar ist. Denn es ist mir bekannt, dass es absolut ausgeschlossen ist, zur Zeit an eine Aenderung des wiederholt schon in neuer Fassung erschienenen Reichs-

invalidenversicherungsgesetzes zu denken, und dass es sich auch zur Zeit meines Erachtens nicht empfiehlt, ein besonderes Gesetz, wie es in ähnlicher Weise schon für die Unfallfürsorge der Gefangenen bekanntlich in einzelnen Bundesstaaten erschienen ist, für die Invalidenversicherung zu schaffen. Wir werden uns also wie gesagt auf das beschränken müssen, was im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung geschehen kann. Das ist aber sehr viel, meine Herren, viel mehr, als bisher heute schon geschieht.

Gestatten Sie mir in drei Worten nur auf die gesetzlichen Grundlagen zurückzugehen. Ich habe Ihnen ja hier nicht einen Vortrag über Invalidenversicherung zu halten, und ich bitte auch, mich nicht der Ungenauigkeit überführen zu wollen, wenn ich vieles wesentliche auslasse. Ich führe eben absichtlich nur das an, was für unsere Frage von Bedeutung ist.

Man unterscheidet in der Invalidenversicherung der Gefangenen die Versicherungspflicht, sagen wir: Zwangsversicherung, und die freiwillige Versicherung. Nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes sind gewisse Kategorien, wie Ihnen ja bekannt ist: Dienstboten und vor allem auch Arbeiter, die gegen Lohn oder Gehalt in fester Stellung sind, versicherungspflichtig. Nun sind, wie Sie wissen, Gefangene *anscheinend* gegen Lohn beschäftigt, aber nur anscheinend; sie sind beschäftigt, aber der Lohn — das ist Ihnen ja auch bekannt — dieses Arbeitsgut haben, auf das später zurück zu kommen sein wird, ist kein Lohn im Sinne des freien Arbeitens, sodass die gesamte — das ist wiederholt entschieden worden und bedarf weiter keiner Erörterung und Erwägung — Gesetzgebung über die *Zwangsversicherung* auf Gefangene keine Anwendung finden kann.

Bleibt die freiwillige Versicherung. Die freiwillige Versicherung, wie sie das Reichsinvalidenversicherungsgesetz kennt, ist entweder eine ursprüngliche oder eine abgeleitete. Die ursprüngliche heisst Selbstversicherung und betrifft die Fälle, wo gewisse Kategorien, von Werk-

meistern und ähnlichen Leuten, die ein gewisses Gehalt, wenn ich nicht irre, zwischen 2 und 3000 Mark jährlich haben, sich selbst freiwillig versichern können, freiwillig in diese Versicherung eintreten können. Auch dies wird selbstverständlich auf die Gefangenen nicht zutreffen.

Wir haben ferner die abgeleitete Versicherung, welche wieder eine abgeleitete freiwillige Versicherung sein kann, d. h. eine abgeleitete Selbstversicherung, und (jetzt kommen wir auf unser Gebiet) eine abgeleitete Zwangsversicherung. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass jeder Mensch, der einmal in seinem Leben geklebt und der dann die Anwartschaft verloren hat, weil mehr als 2 Jahre seit Ausstellung der Karte vergangen sind, ohne dass er ausreichend geklebt hat, später in seinem Leben, auch nach noch so vielen Jahren, die Versicherung wieder aufnehmen kann. Es sind dann gewisse Kautelen geschaffen, dass diese neue Anwartschaft den Mann nicht zu leicht wieder zu einer Rente führt. Er muss eine weit längere Reihe von Jahren und Wochen kleben.

Diese abgeleitete Zwangsversicherung ist entweder eine Erneuerung der Versicherung, wenn nämlich die Anwartschaft verloren war, oder sie ist eine fortgesetzte Versicherung, wenn sie nämlich bis zu dem Moment, wo der Mann in das Gefängnis trat, bestand. Diese beiden Gruppen fallen unter den gemeinsamen technischen Begriff: Weiterversicherung.

Es ist also daran festzuhalten, dass heute jeder Versicherung treiben kann, der irgend einmal geklebt hat. Nur diejenigen Gefangenen werden sich nicht versichern können, welche niemals eine Karte besessen haben — oder welche bereits Rente beziehen.

Zu den drei Kategorien der ersteren Art gehören erstens diejenigen Leute, die bei ihrer Einlieferung in das Gefängnis unter 16 Jahre alt waren, also überhaupt noch nicht Versicherung treiben konnten. Zweitens solche Leute, welche selbständige Kaufleute waren, also deshalb nicht versichert waren. Ferner eine nicht zu unterschätzende

Anzahl von Leuten, die nie in ihrem Leben ständige Arbeit und nie eine Karte besessen haben, und es gibt ja deren eine ganze Reihe.

Es sind nun unsere Regierungen an dieser Wohltat für die Gefangenen keineswegs achtlos vorbeigegangen, sondern sie haben alle Verfügungen erlassen, welche diese Wohltaten den Gefangenen zugute kommen lassen wollen, und ich habe mir erlaubt, Ihnen auf dem quadratförmigen grossen Bogen die Grundsätze in die Hand zu legen, wie sie heute schon bestehen. Der Wortlaut,¹⁾ den sämtliche deutschen Bundesstaaten, wenn ich nicht irre, gewählt haben — bei den grösseren habe ich mich jedenfalls

¹⁾ Nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) erlischt die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beträge entrichtet sind oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 des Ges.) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Um von den Gefangenen diesen Nachteil abzuwenden, bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) folgendes:

Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüssen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. Mit deren Einverständnis ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen. Zu diesem Zwecke sind die Quittungskarten, wenn sie nicht in die Anstalt eingebracht sind, durch Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken — in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse — zu verwenden; für den rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten ist zu sorgen. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Versicherungsanstalt einzuholen.

Die zur Beschaffung der Marken erforderlichen Geldmittel sind aus dem Guthaben des Gefangenen an eigenem Gelde oder an Arbeitsbelohnungen zu entnehmen. Ist dieses hierzu nicht ausreichend und stehen andere Mittel nicht zur Verfügung, so kann das Fehlende aus den Zinsfonds bestritten werden.

darüber informiert — ist überall derselbe, bis auf den letzten Passus, wo es sich um die Gelder, um die Fonds handelt, aus denen geschöpft werden soll. Es ist ja ganz klar, dass es sich da um etattechnische Fragen handelt, die in den verschiedenen Ländern verschieden zu behandeln sind. Der Wortlaut des Eingangs ist aber in allen Staaten derselbe.

Ich bitte Sie, das zugrunde zu legen und dieses dann vielleicht mit meiner These vergleichen zu wollen. Die Einleitung fällt weg; die enthält ungefähr das, was ich mir erlaubte, Ihnen auseinanderzusetzen. Wir fangen an mit dem dritten Absatz: „Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüßen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen.“

Ich beginne gleich beim ersten Wort zu stocken: „Versicherte Gefangene“, d. h. Leute, die beim Eintritt in die Anstalt versichert waren. Nun gibt es aber Leute, wie ich mir eben erlaubt habe, auszuführen, die in dem Augenblick, wo sie in die Anstalt eintraten, nicht mehr versichert waren, weil sie in den letzten zwei Jahren nicht geklebt hatten. Es würde also dieser Erlass sich auf diese nicht beziehen. Es ist aber in dem Wortlaut eine kleine Ungenauigkeit, Inkorrektheit. Es steht nämlich ferner da im nächsten Satze: „Mit deren Einverständnis ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen.“ Aufgenommen kann eine Weiterversicherung nur von Leuten werden, welche beim Eintritt nicht mehr versichert waren, sonst würde es eine Fortsetzung, nicht eine Neuaufnahme sein. Der Erlass scheint sich also doch auf Leute zu beziehen, welche nicht „Versicherte“ sind. Hier ist eine kleine Ungenauigkeit, die jedenfalls der Aenderung bedarf.

Ich möchte aber, und darauf kommt es mir vor allen Dingen an, eine Ergänzung dieser Verordnungen in vielen Punkten sehen.

Versicherte Gefangene können heute schon auf die Vorteile des Klebens hingewiesen werden. Aber, wie ich mir erlaubt habe, Ihnen darzulegen, es können auch alle, die einmal in ihrem Leben versichert gewesen sind, weiterversichern. Ich möchte daher zunächst den Wortlaut dahin geändert sehen, dass es in Zukunft heißen soll: „Versicherte oder versichert gewesene Gefangene.“ Dann geht es weiter: „die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüßen haben.“ Ich möchte — ich komme noch darauf zurück — das auf alle die ausdehnen, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten zu verbüßen haben. Unter diesem Zeitraum würde sich die Sache nicht lohnen, weil die Recherchen, das Einholen der abhanden gekommenen, bei drei, vier Arbeitgebern zurückgelassenen Karten monatelang dauern kann. Bei kürzeren Strafen wäre es also zwecklos, das zu tun; die Durchführung würde jedenfalls praktisch nicht möglich sein.

Dann kommt der Hauptpunkt: „Mit deren Einverständnis ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen.“ Wir haben heute den Grundsatz, der anscheinend im Gesetze begründet ist, dass die Leute befragt werden müssen, ob sie Versicherung treiben wollen oder nicht, und für mich war die Hauptfrage — und das ist ja juristisch der springende Punkt —: **können wir auf Grund des Reichsinvaliditätsgesetzes, wie es heute besteht, eine Versicherung der Gefangenen einführen, ohne die Leute zu befragen?** Man könnte glauben, dass, wenn heute die Leute in verständiger Weise von der Anstalt darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie doch zu ihrem Vorteil Versicherung treiben sollen, sie gern ohne weiteres darauf eingehen. Das ist nicht der Fall. Ich habe mit Hilfe eines jüngeren Kollegen in Berlin eine Statistik aufmachen lassen, die natürlich nicht eine absolute Genauigkeit beansprucht. Es hat dieser Herr in liebenswürdigerweise einen Pfingstfeiertag dazu benutzt, um an einem Nachmittage in der Strafanstalt Moabit, wo ungefähr 500 Gefangene sitzen, in jede einzelne Zelle ein

Formular hineinlegen zu lassen, auf dem die Fragen standen: „Haben Sie bis zum Eintritt in die Anstalt geklebt? Warum haben Sie nicht geklebt? Kleben Sie hier in der Anstalt? Kleben Sie nicht? Warum nicht? Haben Sie es verweigert?“ Und verschiedene andere Fragen.

Es liegt nahe: die Gefangenen haben sich sehr gefreut, diesen Bogen auszufüllen, es ist doch immer eine angenehme Zerstreung für sie. Es lag von vornherein gar kein Grund vor, in ihre Niederlegungen Zweifel zu setzen. Die Zweifel, die event. bestehen konnten, sind noch dadurch beseitigt worden, dass dieser betr. Herr, sich lebenswürdigerweise die Akten von allen Gefangenen, bei denen er Zweifel hatte, eingesehen und durchweg gefunden hat, dass die Angaben stimmen. Die Fragen waren auch ganz einfach gestellt.

Ich möchte von vornherein bemerken, dass unsere meisten Gefangenenanstalten in sehr verständiger Weise schon über den Erlass hinausgehen. Es herrscht da eine ganz bunte Menge von Praktiken. Die einen kleben höhere Marken, als eigentlich vorgeschrieben ist, die andern versichern Leute auch unter einem Jahre, und noch andere versichern auch versichert Gewesene. Das sind ja Massnahmen, die überaus zu begrüßen, die gewiss sehr zweckmässige Massnahmen sind, die aber heute tatsächlich der vorschrittlichen Unterlage entbehren.

Von den am 19. Mai 1907 in der Strafanstalt Moabit vorhandenen 438 Gefangenen waren 12 bereits vor dem Inkrafttreten des Invaliditätsgesetzes in die Strafanstalt aufgenommen; also die fallen überhaupt weg. 13 hatten eine Strafe von nicht mehr als einem Jahre zu verbüssen. Es würden also auch diesen 13 Leuten, wenn schon alle Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von über 3 Monaten zu verbüssen haben, in die Versicherung einbegriffen würden, die Wohltaten der Versicherung zugute kommen. Von den übrigen sind nur 29 nie in ihrem Leben versichert gewesen. 3 weitere beziehen Invalidenrente; auch diese sind nicht versicherungspflichtig.

Die Versicherung hat, soweit eigenes Geld oder Guthaben des Gefangenen vorhanden ist, in vollem Umfange, d. h. durch wöchentliches Kleben von den in Leit-satz 6 erwähnten Marken zu erfolgen.

Von dem Rest von 381 Gefangenen haben 140 von der Befugnis der Weiterversicherung Gebrauch gemacht; namentlich in der niedrigsten Klasse. Von diesen sind 127 bis zur Verhaftung versichert gewesen. Es bleiben 241 Gefangene, die nicht versichert waren. 151 Gefangene haben die Versicherung abgelehnt. Damit will ich aufhören und nicht weiter in der Statistik gehen. Es ist jedenfalls Tatsache, dass trotz vernünftiger eingehender Belehrung durch den Strafanstaltssekretär ein grosser Teil der Gefangenen die Versicherung aus Eigensinn, aus Eigenwilligkeit abgelehnt hat. Viele sind Leute, die überhaupt nicht arbeiten wollen. Deren gibt es eine ganz grosse Anzahl.

Aber ein ganz anderer erheblicher Teil hat mit vollem Recht die Versicherung abgelehnt, weil die Versicherung, wie sie heute in vielen Anstalten betrieben wird, häufig für den Mann kompromittierend ist. Es ist vorgeschrieben, wie Sie ja im Erlass sehen, dass nur die niedrigste Klasse geklebt werden darf, d. h. die zu 14 Pfg. Nun sind heute die Löhne durchweg so hoch, dass z. B. in Berlin und in der ganzen Umgegend von Berlin die Landesversicherungsanstalt verboten hat, in der Freiheit die niedrigsten Marken überhaupt zu verwenden, sodass jeder Mann der herauskommt und eine Karte mit einer 14 Pfennigmarke vorzeigt, gleich ebenso angesehen wird, als wenn er einen Gefangenenchein vorzeigen würde. Das sind Tatsachen, die den Arbeitnehmern, den Gefangenen, wohl bekannt sind. Deswegen lehnen sie mit Recht eine Versicherung in vielen Fällen ab.

Ich möchte mir also erlauben, vorzuschlagen, dass die Anstalten, wenn sie für den Mann kleben — ich komme noch näher darauf zurück — jedenfalls immer in derjenigen Höhe kleben — es handelt sich ja immer nur um Pfennige —

Versicherungsmarken derjenigen Lohnklasse verwenden, — so möchte ich das formulieren — in welcher der Gefangene zumeist in seinem Leben versichert gewesen ist.

Aber alle diese Massnahmen, meine Herrschaften, werden nur Flickwerk sein, solange diese fürsorgerischen Massnahmen der Invalidenversicherung von dem guten und bösen Willen der Gefangenen abhängig sind und es wirft sich da die von mir schon vorhin angeregte Frage auf: können wir, ohne die Leute zu fragen, versichern? Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen als Jurist und als Mensch mit gutem Gewissen sagen zu können: ja, wir können es tun.

Auf den ersten Blick wird man sich an der Ueberschrift des Kapitels im Invaliditätsgesetz stossen, des Kapitels nämlich, welches die Fälle behandelt, in welchen nicht von Versicherungspflicht die Rede ist. Es spricht hier von einer freiwilligen Versicherung, und jeder, der die Sache betrachtet, wird auf den ersten Blick sagen: eine freiwillige Versicherung bedarf also doch einer Freiwilligkeit, einer Erklärung des Gefangenen, ob er Versicherung treiben will oder nicht. Dem ist nun, m. H., nicht so. Die Grundlagen des Invaliditätsversicherungsgesetzes sind öffentlich-rechtliche und nicht privatrechtliche Prinzipien. Es kann ein Mann sein ganzes Leben lang kleben, er kann also, zivilrechtlich gesprochen, mit der Landesversicherungsanstalt einen Vertrag eingehen, sie kann ihm die Marken verkaufen, und trotzdem wird der Mann sein Leben lang keinen Rentenanspruch erhalten, wenn nicht eben die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nämlich, dass er nicht über ein gewisses Quantum Gehalt bezieht oder überhaupt unter die gesetzlich vorgeschriebenen Kategorien fällt.

Es ist also, in welcher Richtung verschiedene Entscheidungen auch in neuester Zeit erst ergangen sind, auf den vertraglichen Gesichtspunkt, möchte ich ihn einmal nennen, überhaupt kein Gewicht zu legen und umgekehrt: Wenn Sie, nehmen wir an, ein Mündel haben (das Mündel

ist in Arbeit), und Sie kleben aus Ihren Mitteln für Ihr Mündel Marken, so wird doch selbstverständlich das Mündel eine Anwartschaft auf Rente erhalten können, ganz gleich, ob Sie — das Mündel muss nur über 16 Jahre alt sein — den jungen Menschen, das junge Mädchen gefragt haben: Willst Du kleben oder nicht? So liegt die Sache auch bei der Versicherung.

Ich habe ausserdem noch unsere allererste Autorität auf dem Gebiete für mich, nämlich den früheren Referenten im Reichsamt des Innern, der jetzt Präsident des Reichsversicherungsamtes in Berlin ist. Aber das war nur eine private Mitteilung von seiner Seite.

Jedenfalls liegt die Sache rechtlich einwandfrei so: es kann geklebt werden, ohne dass die Leute befragt werden (siehe auch meine Ausführungen in der Diskussion).

Ich möchte ferner, wie schon gesagt, diese Wohltat auf alle Leute ausdehnen, welche drei Monate und darüber zu verbüssen haben, und — das ist mehr eine Aeusserlichkeit, die aber, wenn schon die Frage geregelt wird, auch gleichzeitig behandelt werden kann — jedenfalls vermieden wissen, dass auf dem Umschlag in irgend einer Weise ersichtlich sein könnte, dass der Mann sich in der Anstalt als solcher befunden hat. Das ist ja ganz selbstverständlich. Es sind Ihnen die Bestrebungen bekannt, die dahin gehen, dass aus Geburtsurkunden die Unehelichkeit nicht ersehen werden kann u. dergl., und so muss man auch aus all den Papieren all das ausmerzen, was den Mann in der Weise stempeln könnte, dass ersichtlich ist: er war zu der Zeit, als die Karte ausgestellt wurde, ein Gefangener.

Nun zu der wichtigsten Frage, der Geldfrage. Heute ist die Sache so geregelt: Zunächst wird der Mann gefragt: Bist Du versichert? Sagt er: Ja!, so wird das Geld, das er eingebracht hat, wenn er mit der Weiterversicherung einverstanden ist, in erster Linie verwendet. Wenn es nicht ausreicht, kommt das Arbeitsguthaben an die Reihe, und wenn das Arbeitsguthaben nicht ausreicht,

dann klebt der Staat. Das ist schon überall so. Es handelt sich, obwohl wir es mit einer prinzipiell wichtigen Frage wie gesagt zu tun haben, nicht um eine in der Praxis sehr wichtige Geldfrage; denn es kommen nur sehr kleine Beträge in Betracht, weil heute bestimmt ist: es soll nur so weit geklebt werden, dass die Anwartschaft bestehen bleibt. Es ist heute diese ganze Einrichtung nach der Richtung hin, wenn ich so sagen darf, aufgezogen, dass diesen Leuten einmal eine Anwartschaft auf Rente entsteht. Wie ich in der Einleitung mir erlaubt habe zu sagen, handelt es sich hier aber nicht darum, sondern es kommt hier darauf an, dass der Mann eine Karte in der Hand hat.

Ich möchte nun folgende Aenderung vorschlagen. Zunächst soll nicht in erster Reihe das private Geld, das der Mann mitbringt, aufgebraucht werden, sondern in allererster Reihe das Arbeitsguthaben. Es ist Ihnen, meine Herren, allen bekannt, dass der Gefangene kein Recht auf das Guthaben hat. Es steht in den Verordnungen des Bundesrats, dass der ganze Arbeitsgewinn der Staatskasse zufließt. Es wird den Gefangenen auch gesagt, dass sie keinen Anspruch darauf haben. Die Arbeitsprämie ist ein freies Geschenk des Staates; sie wird für den Mann aufbewahrt und geht erst in sein Eigentum über, wenn sie ihm durch die zuständige Stelle ausgehändigt worden ist.

Man könnte nun fragen: wozu dient dieses Geld in erster Reihe? Ist es zulässig, dieses Geld, das dem Manne zur Fürsorge nach der Entlassung und zur Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln dienen soll, ohne weiteres für die Invalidenversicherung zu verwenden? Ich glaube, diese Frage unbedingt bejahen zu müssen. Es ist überall niedergelegt, dass das Guthaben in erster Reihe für die Fürsorge nach der Entlassung dienen soll. Und welche Fürsorge, meine Herrschaften, kann es geben, die eine intensivere ist, als wenn dem Manne, wenn er heraustritt, eine Karte in die Hand gegeben wird, aus welcher ersichtlich ist, dass er und wie lange er gearbeitet hat!

Ich möchte also, dass die Anstalten die Leute aus dem Gelde des Guthabens versichern. Es handelt sich um kleine Summen. Sollte das Guthaben nicht ausreichen und der Gefangene eigenes Geld haben, so wird natürlich dieses Geld herangezogen werden müssen. Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass das nicht ohne Zustimmung des Gefangenen geschehen darf. Sollte, was wohl selten, glaube ich, vorkommen wird, der Gefangene, nachdem schon aus seinem Guthaben so lange geklebt worden ist, die Zustimmung verweigern, dass von seinem Gelde weiter geklebt wird, dann soll man ihn ruhig laufen lassen. Es wird nicht oft vorkommen. Im allgemeinen soll das Geld, das der Mann mitbringt, dann in zweiter Reihe verwendet werden.

Dann — und das dürfte sich nicht so selten ereignen — z. B., wenn der Mann im Lazarett liegt, kann aber der Fall vorkommen, dass der Gefangene kein Guthaben erwirbt. Dann möchte ich es so gehalten wissen, wie es bereits der Fall ist: dass der Staat aus staatlichen Mitteln für die Leute klebt.

Auch möchte ich nicht, dass in der letzten Lohnklasse geklebt wird, sondern in der, in der der Mann zu meist versichert gewesen ist.

Dass ich hier, meine Herren, nichts Phantastisches vorschlage mit Rücksicht auf die Summen, die hier in Betracht kommen, dass die vielmehr nur sehr gering sind, beweist schon die Tatsache, dass wie wir gestern gehört haben, der Herr Gefängnisdirektor von Hamburg ermächtigt ist, den Gefangenen bei der Entlassung bis zu 30 M. in die Hand zu geben. Andererseits ist bekannt, dass die Beamten in den dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten den Entlassenen event. aus dem Anstaltsfonds eine Unterstützung bis zu 15 M., in besonderen Fällen bis zu 25 M. gewähren können. Um solche Summen wird es sich nun aber bei der Versicherung gar nicht handeln. Es handelt sich darum, wenn die

Leute kein Geld haben oder ihr Geld erschöpft ist, 20 Marken für sie in zwei Jahren zu kleben.

Nun bin ich durch den interessanten Erlass, der im Jahre 1907 in Elsass-Lothringen ergangen ist, noch auf eine besondere Frage hingewiesen worden. Dieser Erlass besagt nämlich: es soll für die Leute geklebt werden usw.; es soll aber immer so viel Geld übrig bleiben, dass die Leute bei der Entlassung anständige Kleider, Stiefel usw. bekommen können. Ich bin gewiss auch dieser Ansicht, möchte aber die Frage nicht generell bejahen, weil es immer individuell von dem Ermessen des Anstaltsdirektors abhängen muss, ob er es in dem einzelnen Falle im Interesse des Gefangenen für wichtiger hält, dass er das bare Geld erhält, dass er Kleidung usw. dafür bekommt, oder dass er die Invaliditätskarte in die Hand bekommt.

Ich bitte Sie, eins zu bedenken, meine Herrschaften! Stellen Sie sich einen Menschen vor, der sein Leben lang nicht oder so gut wie nicht geklebt hat, der nun jahrelang in der Anstalt gewesen ist — und nun wissen wir ja alle, welchen Stolz die Leute auf ihre Karte setzen — stellen Sie sich vor, welche Triebfeder es für ihn bildet, wenn er aus der Anstalt herauskommt und nun Karte 4 oder 5 hat!

Ich weiss und bin überzeugt, dass wir, wenn wir die Massnahmen, die ich vorgeschlagen habe, durchführen, in der Gefangenenfürsorge, in der Entlassenenfürsorge, einen grossen Schritt vorwärts kommen, weil die Leute mit einem gewissen Stolz und mit einer gewissen Freude dem Arbeitgeber zeigen werden: „Ich habe Karte 4“, und der Arbeitgeber wird sie alsdann viel leichter annehmen.

Man könnte noch sagen: Ist das nicht eine Täuschung des Arbeitgebers? Gewiss ist es eine Täuschung des Arbeitgebers, aber eine absolut zulässige. Er wird ja nicht durch falsche Tatsachen getäuscht. Der Mann hat ja gearbeitet, und wo er gearbeitet hat, ist gleich. Er hat sich jedenfalls in der Zeit ordentlich geführt, er musste

sich ordentlich führen, und ich weiss, worauf es mir ja nur ankommt, dass die Behörde sich an diesem für uns und für jeden Menschen, der sich für die Sache interessiert, wohltätigen Nebenumstände der segensreichen Versicherung nicht stossen wird.

Es ist Ihnen ja allen bekannt, wie die Landesversicherungsanstalten bedacht sind, die Dienstboten möglichst in höhere Klassen hinaufzuschrauben. Ich kenne es, wie in Berlin die Inspektoren kommen und sagen: „Es wird nicht hoch genug geklebt.“ Das ist der Ausfluss des Bestrebens, dem von oben herab Ausdruck verliehen wird, in möglichst weitem Maasse den Segen und die Wohltaten der Invaliditätsversicherung dem Volke zuteil werden zu lassen. Und deshalb weiss ich auch, dass von oben herab, soweit die Behörden der Invaliditätsversicherung in Betracht kommen, eine Ausdehnung der Sache sehr wohlwollend betrachtet wird.

Ich habe aber auch die feste Zuversicht, meine Herrschaften, dass auf Seiten der Staatsverwaltung, die für die Gefängnisse in Frage kommt, keine Schwierigkeiten gemacht werden, schon aus dem Gesichtspunkte, dass, wie Ihr grosser Landsmann Buchenberger gesagt hat, dem modernen Staate nichts mehr fremd ist.

Und deshalb glaube und hoffe ich, dass man in nicht ferner Zukunft auch auf diesem Gebiete wird sagen können: *»Justitia et caritas osculatae sunt!«*. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich erteile dem Mitberichterstatter Herrn Regierungsrat Michal von Nürnberg das Wort.

Korreferent Regierungsrat Michal-Nürnberg:

Meine Herrschaften!

Ich habe, als mir Herr Dr. Rosenfeld seine Leitsätze zuschickte, bei deren Durchlesung gefunden, dass ich ganz und gar mit ihm der gleichen Meinung bin, und um nun nicht bloss aus rein formellen Gründen oder aus Rechthaberei meine Meinung etwa in andere Sätze zu kleiden, habe ich es unterlassen, eigene Leitsätze aufzustellen.

Es kann ja niemand anderer Meinung sein, als dass die Invaliditätsversicherung für die entlassenen Gefangenen von grösster Wichtigkeit ist, und ein Strafanstaltsdirektor weiss aus eigener Erfahrung am allerbesten, was es für eine Bedeutung für den Mann hat, wenn er mit einer geordneten Karte hinauskommt und insofern ungehindert an die Arbeit gehen kann.

Es ist auch richtig, was Herr Dr. Rosenfeld sagte, dass die von ihm im Abdruck mitgeteilte Entschliessung des preussischen Ministeriums in alle Bundesstaaten übergegangen ist. Wir in Bayern haben sie auch, und es ist auch richtig, dass die enge Begrenzung, die dieser Entschliessung zugrunde gelegt ist, für einen Teil der Gefangenen nach ihrer Entlassung nachteilig wirkt. Warum gerade nur die Leute, die mehr als ein Jahr in der Strafanstalt sitzen, den Vorteil geniessen sollen, dass für sie gesorgt wird, dass sie mit geordneter Invalidatskarte hinauskommen, ist nicht recht einzusehen.

Unsere Erfahrung geht dahin, dass, wenn die Leute in die Strafanstalt kommen, sehr häufig die Frage der Invalidatskarte im argen liegt. Sie kommen aus ungeordneten Verhältnissen. Sie sind, wie die Natur der Sache das oft mit sich bringt, umhergezogen, ohne geordnete Arbeitsverhältnisse. Sie wissen oft gar nicht, wo ihre Invalidatskarte sich befindet. Sie werden verhaftet, sitzen so und solange in der Untersuchungshaft, wo sich kein Mensch darum bekümmert. Nun kommen sie in die Strafanstalten. Selbst wenn sie nur eine Strafe von drei Monaten abzusetzen haben oder, wie in Bayern, wenn die Strafe über drei Monate beträgt, findet man, bei den Erhebungen, dass die Invalidatskarte in so und so vielen Fällen bereits ihre Gültigkeit verloren hat, dass bereits zwei Jahre vergangen sind, seitdem sie ausgestellt wurde. Also nicht bloss bei grösseren Strafen, sondern auch bei ganz kurzen Strafen ist das der Fall. Warum soll man nun bloss für die sorgen, die mindestens ein Jahr in der Strafanstalt bleiben sollen! Das ist nicht recht einzusehen.

Es ist zunächst Aufgabe der Strafanstalt, dafür zu sorgen dass bei verfallenen Karten die fortdauernde Gültigkeit anerkannt wird. Das geschieht ja von der Versicherungsanstalt ohne Weiteres, wenn dargetan wird, dass der Mann in Haft war und vermöge seiner Verhältnisse in unverschuldeter Weise die Karte verfallen ist. Es muss ferner für den Umtausch der Karte und dann für das Kleben gesorgt werden.

Offenbar aus finanziellen Gründen haben die Regierungen angeordnet, dass über das dringendste Bedürfnis nicht hinausgegangen werden soll, und das ist: dass während zweier Jahre wenigstens 20 Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse eingeklebt werden. Hier hat Herr Dr. Rosenfeld ein Bedenken erhoben, das ich nicht ganz teilen kann. Es ist ja wahr: wenn der Mann mit einer solchen Karte in ein Arbeitsverhältnis hineintritt, so sieht der Arbeitgeber sofort, dass die Zahl und der Wert der eingeklebten Marken in einem auffallenden Missverhältnis zu seinem Stande steht. Wenn ein Maurer in München, der 6—7 M. Taglohn hat, Marken aus der Lohnklasse, mit 14 Pf., in seiner Karte hat, so ist es klar, dass etwas vorliegen muss, und die Annahme, dass er in einer Strafanstalt war, liegt nahe.

Allein die Folgen, die der Herr Referent daran geknüpft wissen will, halte ich nicht in dem Masse für vorliegend, weil es jedem, wenn er hinauskommt, freisteht, sich sofort anstelle seiner Karte eine andere ausstellen zu lassen. Er bekommt jederzeit von der Gemeinde, in der er sich befindet, anstelle der eingelieferten Karte eine andere, und es steht in der neuen davon, dass er Marken zu 14 Pf. eingeklebt hat, kein Wort. Also dieses Bedenken möchte ich nicht ganz teilen.

Aber aus den anderen vorgetragenen Gründen bin ich vollständig der Meinung des Herrn Referenten, dass man nicht bei der niedrigsten Lohnklasse stehen bleiben soll, sondern dass man, besonders wenn der Mann es selbst aus seinen Ersparnissen oder aus seinem Lohnguthaben

zahlen muss, eine höhere Lohnklasse, und zwar am besten diejenige nimmt, in der bisher geklebt worden ist. Ich finde gar keinen Grund, das zu verweigern.

Nur eine Einschränkung habe ich doch im ganzen zu machen. Der Herr Referent hat nämlich seine Leitsätze hier so gefasst, als ob es ohne weiteres zu erwarten sei, dass diese Bestimmungen nun auch in die Praxis übersetzt werden. Allein, meine Damen und Herren, ich glaube, es wird noch einiges Wasser den Neckar und den Rhein hinabfließen, bis Bestimmungen in den Bundesstaaten erlassen werden, die diesen Leitsätzen entsprechen. Was soll aber inzwischen geschehen?

Wir sind doch da zur Schutzfürsorge. Wenn wir nun sagen: der Staat soll eintreten, wenn der Mann kein Geld hat. Solange dies der Staat aber nicht tut, was soll da geschehen? Sollen wir jetzt warten, vielleicht einige Jahre lang, bis der Staat sich bereit erklärt, so weit entgegenzukommen, um das zu gestatten? Ich meine, es fehlt hier ein Satz, der ausspricht: so lange der Staat das nicht tut, sollen die Fürsorgevereine eintreten.

Ich kann Ihnen sagen, meine Herrschaften, bei mir in Nürnberg ist es schon so. Dadurch, dass ich selbst der Vorstand des örtlichen Fürsorgevereins bin, habe ich alles das, was hier in den Leitsätzen verlangt wird, schon durchgeführt. Wir lassen sämtliche Karten kommen, auch die Karten derer, die nur wenig über drei Monate Strafe absitzen müssen. Wir ordnen die Karten. Wir fragen den Mann, ob er damit einverstanden ist. Weigerungen kommen fast nicht vor. Wir decken die Kosten aus seinem Guthaben, und, soweit das nicht reicht, decken wir sie in den Fällen, in denen es zulässig ist, aus Staatsmitteln und in den anderen Fällen auf Kosten des Fürsorgevereins.

Ich würde also vorschlagen, dass zu den Leitsätzen des Herrn Referenten noch ein weiterer etwa in der Fassung hinzugenommen wird:

Solange und soweit die Strafanstalt nach den für sie bestehenden Vorschriften nicht in der Lage ist, für die

Fortsetzung der Invaliditätsversicherung für Gefangene in dem vorbezeichneten Umfange zu sorgen, hat der zuständige Obsorgeverein einzutreten“. Ich sollte meinen, es wäre das eine Ergänzung, die nicht abzulehnen wäre.

Dazu möchte ich noch einen Gesichtspunkt aufgreifen, nicht zur Beschlussfassung, sondern ich möchte ihn erwähnen, weil ich glaube, dass er für die ganze Frage von Bedeutung ist. Die Leute, die in die Strafanstalten eintreten, haben eine krasse Unkenntnis von allen Bestimmungen des Invaliditätsgesetzes. Die meisten haben gar keine rechte Ahnung davon, was eigentlich ihr Recht ist. Wenn man mit einem Gefangenen eingehender darüber spricht, so staunt man, welche merkwürdigen Auffassungen oft bestehen. Daher kommt auch die wegwerfende Meinung der Leute. Es handelt sich also darum, dass die Leute auch aufgeklärt werden, und das geschieht nach meinem Dafürhalten am besten in der Schule der Anstalt. Hier ist der Platz, wo der Lehrer mit den Leuten über das Invaliditätsgesetz eingehend sprechen, wo er Rechenaufgaben aus diesem Gesetz geben kann und ich finde, dass da, wo das geschieht, die Leute die Sache mit ganz anderen Augen ansehen als bisher.

Und noch ein Zweites! Bei mir ist eingeführt, dass eine populär geschriebene Darstellung des Invaliditätsversicherungsrechtes in jeder Zelle aufbewahrt ist, sodass der Gefangene in jeder freien Stunde, wenn er Lust hat, an Feiertagen usw., selbst darin lesen kann. Diese Darstellung des Invaliditätsrechtes von Strafanstaltslehrer Trölltsch, die wir in Nürnberg eingeführt haben, halte ich für sehr praktisch. Den Herren, die sich dafür interessieren, stelle ich sie sehr gern zur Einsicht zur Verfügung.

Das war bloss ein Gedanke, den ich nebenbei einfügen möchte. Ich würde also Zustimmung zu den Sätzen des Herrn Referenten durchaus empfehlen. Es ist ja wahr, es ist das gestern insbesondere von dem Herrn Präsidenten Nestle betont worden: wir können keine präzeptorischen Beschlüsse fassen. Das ist ganz richtig. So wird es aber

auch nicht aufzufassen sein, wenn es heisst: „es hat zu geschehen“, dass wir einem Staate Vorschriften machen wollen, sondern das ist der Ausdruck unserer Meinung. Nach unserer Meinung hätte das zu geschehen, und wenn das in dieser positiven Form ausgesprochen wird, so ist das nach meiner Meinung nicht bedenklich.

Ich möchte also bitten, dem Herrn Referenten zuzustimmen und etwa auch den von mir beigefügten Beisatz mit anzunehmen (Bravo!).

Voritzender: Die Versammlung dankt den beiden Referenten für die erstatteten Referate, die auf gründlichem Studium und praktischen Erfahrungen beruhen.

Ich eröffne nun die Diskussion.

Gefängnisdirektor Dr. G e n n a t - Hamburg-Fuhlsbüttel:

Meine Damen und Herren!

Grundsätzlich teile ich selbstredend alle Ausführungen, die über die Wichtigkeit der Invaliditätsversicherung der Gefangenen gemacht worden sind, und wenn ich hinsichtlich der Leitsätze zu einzelnen Bedenken gekommen bin, so glaube ich, Ihnen den Beweis liefern zu können, dass sie nicht aus irgendwelcher Abneigung gegen die Leitsätze an sich oder gar gegen das ihnen zugrundeliegende Prinzip herzuleiten sind, sondern dass sie auf praktischen Erwägungen beruhen.

Einleitend möchte ich übrigens bemerken, dass die Invaliditätsversicherung der Gefangenen doch nur ein Teil derjenigen Fürsorge ist, der die Gefangenen auch nach anderer Richtung hin bedürfen, und das ist die Krankenversicherung, über die heute kein Wort gefallen ist, und ich halte mich doch für verpflichtet, auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen, der nach meiner Auffassung von derselben Tragweite ist wie die Invaliditätsversicherung; denn wenn die Leute in keiner Krankenkasse sind, so werden sie meist nicht in Arbeit genommen. Die Verhältnisse haben sich so entwickelt, dass die Leute nur Arbeit nachzuweisen brauchen, um in die Ortskrankenkasse aufge-

nommen zu werden, in sehr vielen Fällen aber keine Arbeit bekommen, weil sie nicht in einer Krankenkasse sind. Sie sind also auf die privaten Krankenkassen angewiesen und ein sehr grosser Teil der Arbeitgeber wälzt auf diese Weise die Last, die ihnen aus der staatlichen Krankenversicherung erwächst, an der sie ja anteilsweise beteiligt sind, auf die Arbeitssuchenden ab.

Bei mir liegt die Sache nun so, dass in sehr vielen Fällen die Leute sich an mich wenden und bitten, sie in eine Krankenkasse einzukaufen, was ich dann nach Prüfung der Verhältnisse, wenn der Betreffende nicht etwa in einem Jahre schon zum zweiten- oder drittenmale kommt oder sonst etwas ähnliches vorliegt, der Mann meinerwegen genügend Mittel hat, das selber zu tun, ziemlich regelmässig zu tun pflege, d. h. nicht in der Weise, dass ich dem Manne das Geld bar in die Hand gebe, sondern er von mir den Ausweis für eine von ihm ausgesuchte Krankenkasse — welche, ist mir gänzlich gleichgültig — mitbekommt, dass das Geld gezahlt werden wird, wenn er sich zur ärztlichen Untersuchung gestellt hat und als aufnahmefähig befunden wird. Um die Leute nicht sogleich mit Beiträgen in Rückstand kommen zu lassen, mache ich es gewöhnlich und ohne Antrag so, dass ich für einen Monat den Beitrag im Voraus bezahlen lasse. Das möchte ich vorausschicken.

Nun gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, wie sich bei uns in Hamburg, und zwar im wesentlichen oder, ich kann sagen: allein auf meine Veranlassung hin, und so, wie ich die Sache vorgeschlagen habe bzw. sie handhabe, die Sache entwickelt. Bei mir wird jedermann, der eingeliefert wird, sogleich gefragt, ob er in der Invaliditätsversicherung ist oder ob er nicht darin ist; aus welchem Grunde er nicht darin ist und ob er weiterversichern will. Also nicht blos diejenigen, die ein Jahr oder darüber zu verbüssen haben, sondern jeder wird gefragt und wenn er weiter versichern will, so kommt es auf die Dauer seiner Strafe nicht an, sondern da wird die Sache in die Hand

genommen, und zwar hat der Mann vollkommen freie Verfügung darüber, in welcher Lohnklasse er sich versichern will, vorausgesetzt natürlich, dass er die nötigen Mittel dazu hat. Hat er diese Mittel nicht und er wendet sich an mich, so werden aus dem Unterstützungsfonds die Beitragsmarken bezahlt, und zwar, wenn er nachweist, dass die niedrigste Klasse von 14 Pfg. ihm irgend welchen Schaden bringen könnte, werden die Marken einer höheren Klasse verwendet, natürlich immer die Prüfung von Fall zu Fall vorbehalten.

Es wird lediglich der Tenor des Urteils als massgebend angesehen und es spielt keine Rolle, ob die effektive Strafe, wie das ja unter Umständen der Fall sein kann, geringer ist. Ich nehme den Fall an: es ist jemand zu einem Jahr verurteilt und es sind ihm drei Monate Untersuchungshaft angerechnet; dann beträgt ja die effektive Strafe nur neun Monate. Aber darauf wird bei mir kein Wert gelegt. Soll jemand nach dem Tenor des Urteils ein Jahr Strafe zu verbüssen haben, so wird er besonders, und zwar protokollarisch, auf die Vorteile, die ihm aus der Weiterversicherung erwachsen, hingewiesen und er wird protokollarisch besonders befragt, ob er weiterversichern will, und für den Fall, dass er es nicht tut, wird ebenfalls eine protokollarische Erklärung von ihm aufgenommen, so dass man also den strikten Beweis zu liefern in der Lage ist: der Mann hat seinem eigenen Glücke im Wege gestanden. Er erklärt sich, wenn er weiterversichern will, in einem Formulare bereit, die Marken zu verwenden, und erklärt sich ferner dazu bereit, etwa von ihm eingebrachtes Geld zu verwenden bezw. ist er damit einverstanden, dass das Arbeitsguthaben für die Marken verwandt wird, und zwar, wenn er in dieser Beziehung einen Wunsch äussert, auch für höhere Marken als die zu 14 Pfg. und auch mehr als 10 in einem Jahre. Die Mehrzahl der Leute begnügt sich allerdings damit, und insofern, glaube ich, liegen wenigstens für Hamburg — ich kann die Berliner Verhältnisse ja nicht beurteilen — die Dinge anders als in Berlin; denn

es ist selten, dass jemand mehr als 14 Pfg. auf eine Marke verwenden will, und die Leute werden doch in dieser Beziehung ihre Erfahrungen haben. Ich schliesse also daraus, dass die Leute die höheren Marken nicht verwenden wollen, dass die Verhältnisse, wie sie sind, zu den Bedenken, die von Herrn Dr. Rosenfeld geäussert sind, bei uns keinen Anlass geben. Ich beschränke mich also ausdrücklich auf unsere Hamburger Verhältnisse, und da treffen diese Bedenken, wie gesagt, nicht ganz zu.

So entwickeln sich die Dinge bei uns und ich glaube, es ist die Sache so ganz wohl geordnet, und es wird nichts dagegen einzuwenden sein. Jedenfalls betonte ich ausdrücklich, dass alle diejenigen, die nicht in der Lage sind, entweder aus eingebrachtem Gelde oder aus ihrer Arbeitsbelohnung die Versicherungsmarken bezahlen zu können, sich nur an mich zu wenden und zu bitten brauchen, dass ihnen das als Unterstützung zugewandt wird dann geschieht es, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafe.

Die Erfahrung, dass die Leute in sehr vielen Fällen nicht versichern wollen, habe ich nicht gemacht. Im Gegenteil, die ganz überwiegende Mehrzahl ist verständigen Auseinandersetzungen darüber durchaus zugänglich und erklärt sich zur Weiterversicherung bereit. Also auch insofern liegen die Verhältnisse bei uns anders, als ich gehört habe, dass sie in Berlin und speziell in Moabit liegen sollen.

Ich komme nun zu einzelnen Gesichtspunkten, und zwar ist es zunächst der, der von Herrn Regierungsrat Michal zuletzt angeschnitten wurde, nämlich: ob, wenn wir die Leitsätze, so wie sie hier vorliegen, annehmen, wir darauf rechnen können, dass die Staatsregierungen ohne weiteres auf sie eingehen werden. Ich gestatte mir, nach der Richtung hin ziemliche Zweifel zu äussern, und will nicht leugnen, dass insbesondere ein Punkt in diesen Leitsätzen vorkommt, der mir Veranlassung geben würde (wenn, wie ich annehme, diese Leitsätze an die Regierungen

verschickt werden und wir sie nach Hamburg bekommen), — da ich gleichzeitig nicht bloß Gefängnisdirektor, sondern auch Dezernent für das Gefängniswesen bin — dagegen sehr lebhaft Stellung nehmen müssen. Es betrifft das den Punkt, dass, wenn die Leute sich weigern, die Versicherung aus ihrem Gelde zu bezahlen, sie aus Staatsmitteln versichert werden sollen. Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, dass, wenn die Gefangenen, ohne dass sie befragt werden, versichert werden sollen, das doch nach den Leitsätzen nicht so ganz der Fall ist. Denn soweit ihr eingebrachtes Geld verwandt werden soll, setzt ja auch Herr Dr. Rosenfeld die Zustimmung voraus, und das ist auch ganz selbstredend.

Nun liegt ja formell die Sache so: nach der Versicherung wird er an sich nicht gefragt; aber materiell kommt es doch darauf hinaus, wenn sein Geld dazu verwandt werden soll. Dieser Punkt ist übrigens nach dem heutigen Bericht des Herrn Dr. Rosenfeld dahin abgeändert, dass er nicht mehr, wie es bei mir der Fall ist, in erster Linie das eingebrachte Geld, sondern das Guthaben verwenden will. Ich sehe nicht ein, warum jemand, der Geld mitbringt, das er in der Freiheit zu ähnlichen Zwecken verwenden müsste, es nicht in der Anstalt, noch dazu wenn er seine Zustimmung gibt, dazu verwenden und nicht lieber das Guthaben für andere, auch fürsorgliche Zwecke aufbewahrt werden soll.

Ich komme dann darauf, dass gesagt worden ist: die Gefangenen mit Strafen über drei Monaten sollen versichert werden. Herr Dr. Rosenfeld hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass bei Strafen unter drei Monaten die Sache gar nicht in Ordnung zu bringen ist. Ich behaupte, es ist auch bei Strafen über drei bis ungefähr sechs Monaten ausserordentlich schwer. Jetzt, wo ja der Versicherungszwang bei mir noch nicht eingeführt ist, aber bei allen, die über ein Jahr zu verbüssen haben, das Horazische »lene tormentum« angewandt wird, sich doch zu versichern, haben meine Bureaubeamten schon so viel

Schreiberei, um die Karten zusammenzubekommen, dass der Zeitraum von sechs Monaten nicht zu hoch bemessen ist.

Ich will daraus aber keinen Kardinalpunkt machen. Das soll mir ziemlich gleichgültig sein. Es ist nur zu bedenken: wie stellt sich die Praxis dazu? und wenn die sagt: „Ihr habt' einen Beschluss gefasst, der nicht durchführbar ist“, so ist das höchst unangenehm. Die Regierungen kommen dann und sagen: „Da sind sie zusammengewesen und haben“ — verzeihen Sie den Ausdruck — „klug gesprochen, was sie wollen geht aber nicht an“. Ich möchte daher anheimstellen, ob nicht die Frist von drei Monaten auf sechs Monate erstreckt werden soll.

Nun kommen wir zur Beschaffung der Mittel. Wenn wir eine Zwangsversicherung einführen, so komme ich ebenfalls zu der Zulässigkeit dieser Massregel aus juristischen Gründen, aber aus formell anderen, als Herr Dr. Rosenfeld angeführt hat, nämlich aus dem Gesichtspunkte der Natur und des Charakters der Arbeitsbelohnung. Mit der kann ich machen, was ich will, der Mann hat ja bekanntlich, ehe sie ihm bei der Entlassung in die Hand gegeben wird, keinerlei Anspruch darauf und ich kann gegen seinen Willen Fürsorgetätigkeit an ihm üben und kann aus der Arbeitsbelohnung das nötige Geld hernehmen.

Also nicht auf Grund irgendwelcher Bestimmungen des Invaliditätsversicherungsgesetzes komme ich dazu. Ich meine, das Ergebnis ist ja genau dasselbe, aber es ist ein etwas anderer Gesichtspunkt, den ich da hervorhebe.

Also, die Zwangsversicherung würde ich an und für sich für zulässig halten. Wenn irgend möglich, soll versichert werden. Aber soll man die Leute gewaltsam in die Invaliditätsversicherung hineinbringen? Es hat ausserordentlich viel Bestechendes, dass beide Herren Berichterstatter sich dahin ausgesprochen haben. Aber auf der andern Seite komme ich dazu zu sagen: wir wollen in unseren Gefangenen doch immer Leute sehen, die noch eigenen Willen haben, den sie auch müssen äussern können. Man kann sie durch Belehrung usw. auf den rechten Weg

zu leiten suchen. Wenn sie aber durchaus nicht wollen, weshalb soll ich dann einen solchen direkten Zwang üben, und zwar in jedem Falle, nicht nur im einzelnen!

Ich habe derartige Dinge schon gemacht, habe die Leute gegen ihren Willen gezwungen aus ihrer Arbeitsbelohnung irgend etwas für einen bestimmten Zweck herzugeben, der zu ihrem Besten diene. Das habe ich aber immer als die Ausnahme betrachtet. Die Leute sind bekanntlich bezüglich ihrer Arbeitsbelohnung ausserordentlich empfindlich. Es ist ihnen sehr schmerzhaft, wenn ihnen davon irgend etwas abgeknöpft wird. Sie rechnen jeden Pfennig nach und lassen die Unterlippe hängen, wenn da etwas fehlt. Ich glaube, es würde in vielen Fällen zu Auseinandersetzungen führen und Schwierigkeiten machen. Die Leute würden unzufrieden sein. Daraus braucht man sich ja nicht allzuviel zu machen. Aber, wie gesagt, der mehr allgemein-menschliche Standpunkt, dass ich sage: sie sollen doch nicht willenlose Werkzeuge in unserer Hand sein, bringt mich dazu, mich diesem Gedanken gegenüber ablehnend zu verhalten.

Es geht ja mit anderen Dingen auch so. Man sagt ihnen: „Fangt mit Eurer Arbeitsbelohnung das und das an“ und sie tun es doch nicht. Man kann es noch anders machen: man überweist ihnen ihr Guthaben in Teilbeträgen. Aber wie sie es unterbringen, das hat man nicht in der Hand. Also warum soll man sie direkt zwingen!

Nun kommt aber für mich — und das ist der entscheidende Gesichtspunkt — noch etwas anderes in Frage. Für diejenigen, die kein eingebrachtes Geld haben, und diejenige, die keine Arbeitsbelohnung haben, und diejenigen, die aus dem eingebrachten Gelde nicht zahlen wollen, soll der Staat eintreten? Das halte ich nicht für richtig. Ich meine, wenn jemand eingebrachtes Geld hat und will es zu dem Zwecke nicht verwenden, wie soll dann der Staat dazu kommen, für den Mann einzutreten und zu sagen: „Du weigerst Dich zwar, aber ich halte das für nötig und ich tue das für Dich!“ Es kann sehr

wohl sein, dass ich mich im einzelnen Falle davon überzeuge: der Mann hat sein wenig eingebrachtes Geld nötig, um seiner Familie eine Unterstützung zukommen zu lassen, und ich will infolgedessen die Versicherung für ihn bezahlen. Es kann ebenso der Fall sein, dass die Leute aus irgend welchen Gründen kein Arbeitsguthaben besitzen und ich auch dann dafür eintrete. Aber schliesslich solchen Leuten, die z. B. faul sind und deswegen kein Arbeitsguthaben erlangen, nun dadurch eine Wohltat zu erweisen, dass der Staat für sie die Invaliditätsversicherung bezahlt, das scheint mir doch etwas sehr weit, ja, das scheint mir sogar zu weit zu gehen. Das widerspricht nach meiner Auffassung dem alten juristischen Grundsatz: *»Beneficia non obtruduntur«*. Wenn die Leute es nicht können, so ist das eine andere Sache. Wenn sie aber nicht wollen und sie stehen sich selbst im Wege, meinerwegen durch Faulheit — der Mann wird z. B. in jedem Monate wegen Unterpensum angezeigt und bekommt deswegen keine Belohnung und ist vielleicht gerade deswegen absichtlich faul, weil ihm die Sache mit der Versicherung nicht passt — so soll der Staat eintreten und sagen: „Lieber Freund! Du taugst zwar nichts; aber es ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, wo ich Fürsorge für Dich üben kann; ich werde Dich versichern und Dir nachher eine reinliche Karte mitgeben?“. Gegen diese Folge muss ich mich auflehnen.

In der Sache selbst habe ich ausser dem, was ich bereits hervorgehoben habe, nichts zu bemerken. Ich hatte mir noch diesen und jenen Punkt aufgeschrieben, der aber mehr nebensächlicher Art ist, und will die Versammlung auch nicht zu lange aufhalten.

Ich glaube, wir sollen, wenn wir Leitsätze aufstellen, recht vorsichtig sein und nicht zu sehr ins Detail gehen, und wir sollen uns vor allen Dingen hüten, Vorschläge zu machen, die nachher leicht an der harten Wirklichkeit der Tatsachen scheitern können. Ob wir überhaupt in den Leitsätzen so ausführlich sein sollen, wie sie auf-

gestellt worden sind, das möchte ich dahin gestellt sein lassen. Die Sache steht, wie gesagt, für mich in Hamburg so, dass ich dieser Leitsätze im grossen und ganzen nicht bedarf; denn das, was nach ihnen geschehen soll, geschieht, und zwar nicht auf Grund bis ins Kleinste hinein gegebener reglementierender Bestimmungen, sondern auf Grund dessen, dass wir vermöge meines Amtes die Pflicht obliegt, nicht bloss das Wehe, sondern auch das Wohl der Gefangenen im Auge zu haben und für sie nach bestem Wissen und Können zu sorgen, Anträge von ihnen zu erwarten und verständig zu prüfen und, wenn sie an mich gebracht werden und ihnen nichts im Wege liegt, sie zu genehmigen. (Bravo!)

Strafanstaltsdirektor H ü l s b e r g - Kassel:

Meine Herren!

Nach den Ausführungen des Herrn Strafanstaltsdirektors Dr. G e n n a t, mit denen ich übereinstimme, kann ich mich kurz fassen.

So ideal, wie die Vorschläge des Herrn Assessors Dr. R o s e n f e l d klingen, muss ich doch sagen, dass sie sich in der Praxis schwer durchführen lassen. Wenn ich aus meiner Erfahrung heraus sprechen darf, lassen sich die Gefangenen meistens nur soweit zur Versicherung herbei, dass ihnen die Anwartschaft nicht verloren geht.

Wenn, wie die These Nr. 3 es ausführt, die Gefangenen von Amtswegen, ohne Befragung weiter versichert werden sollen, so spielt da doch der Geldpunkt, das Arbeitsverdienstanteil eine wesentliche Rolle; dass sie diesen zur Beschaffung der Klebmarken hergeben sollen, dazu kann man sie meiner Ansicht nach nicht zwingen, zumal die hier in Betracht kommende Versicherung vom Gesetz ausdrücklich als „freiwillige“ bezeichnet wird.

Die Gefangenen verwenden ihr Guthaben an Arbeitsbelohnungen erfahrungsmässig gern dazu, um, wie es gestattet ist, während ihrer Gefangenschaft ihren Angehörigen daraus eine Unterstützung zuteil werden zu lassen;

andere wiederum wollen dasselbe aus dem Grunde nicht angerührt wissen, weil sie es ganz für ihr Fortkommen nach der Entlassung verwenden möchten. Wie gesagt, mir will es bedenklich erscheinen, die Versicherung ohne Zustimmung der Gefangenen vorzunehmen.

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg:

Meine Damen! Meine Herren!

Es ist nicht gerade sehr angenehm, wenn man mit den Tendenzen des Herrn Referenten vollständig übereinstimmt und dieselben sozialen Rücksichten genommen zu wissen wünschte, dann doch mit einer Kritik seiner Anträge zu kommen. Meine Kritik geht nun nicht weiter als diejenige der Herren Vorredner bereits gegangen ist. Ich kann mich nur in allen Teilen mit demjenigen einverstanden erklären, was Herr Direktor Dr. G e n n a t uns vorgetragen hat, muss natürlich dabei davon absehen, eine Beurteilung der speziellen Hamburger Verhältnisse mit ins Auge zu fassen. Er hat das Glück, was in vielen Fällen seine Hilfe sein wird, gegebenenfalls über den Unterstützungsfonds von 30 Mark für jeden Gefangenen zu verfügen. Damit kann viel geschehen.

Es ist nicht auf eine Mitteilung des Herrn Korreferenten eingegangen worden, die mit dem Antrage verbunden ist, gegen deren Annahme der Herr Referent schwerlich etwas einzuwenden haben wird: dass nämlich, so lange und so weit die etwaigen Vorschläge und Wünsche der Versammlung von den Regierungen nicht berücksichtigt werden, den Schutzvereinen an die Hand gegeben wird, innerhalb dieser Tendenz einzutreten. Das ist etwas ähnliches, wie es Herr Direktor Dr. G e n n a t aus den Mitteln des Unterstützungsfonds tun kann. Wenn wir das den Schutzvereinen anheimgeben, dann haben wir zugleich die Möglichkeit, nach den Anschauungen und den Verhältnissen an den einzelnen Orten mehr oder weniger zu tun, ohne uns in Widerspruch zu bringen, sei es mit der Tendenz

der Regierung, sei es mit der Tendenz dieser hohen Versammlung.

Ich habe dieselbe Empfindung, die Herr Direktor Dr. Gennat uns vorgeführt hat, dass, wer hier zu viel verlangt, der Sache schadet. Der Sprung von demjenigen, was die Staatsregierungen dankenswerterweise überall eingeführt haben, bis zu demjenigen, was die Leitsätze uns an die Hand geben, ist für jeden, der durch lange Jahre in der Praxis steht, ein etwas grosser, und man muss deshalb nicht nur in der Form des Vortrages der Wünsche, sondern auch in der Ausdehnung derselben möglichst vorsichtig sein. Man wird dann meiner Meinung nach mehr erreichen, als wenn man das Ziel, das einem vorschwebt, wenn man das, was alles wünschenswert sein könnte, gleich als eine Forderung in den Vordergrund stellt.

Im einzelnen gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen! Es wird wohl nach den Ausführungen des Herrn Referenten kein Widerspruch dagegen sein, wenn die versichert gewesenen Gefangenen miteingeschlossen werden.

Wie Sie gehört haben, wird aber in den einzelnen Ländern vonseiten der einzelnen Strafanstaltsdirektionen in der Befragung der Gefangenen verschieden gehandelt. Herr Direktor Dr. Gennat hat uns mitgeteilt: beim Eintritt wird sogleich festgestellt, ob sie versichern wollen. Ich bin leider nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu sagen: in wie weit dieser Punkt in Elsass-Lothringen ausdrücklich geregelt ist. Jedenfalls ist diese Befragung nach meiner Meinung erforderlich. „*Beneficia non obtruduntur*“, hat der Herr Vorredner gesagt, und das ist auch mein Fall. Zu dieser Belehrung ist nicht nur eine, sondern sind hundert Gelegenheiten während jeder längeren Gefangenschaft des Betreffenden gegeben. Er kann eventuell beim Eintritt belehrt werden, und es kann der Anstaltsdirektor Veranlassung geben, dass diese Belehrung ausgiebig durch den Lehrer erfolgt, der ganz zweckmässig — bei uns findet das auch statt — die Versicherungsfragen zu einem Gegenstande seines Lehrens machen wird. Die Konferenz der

leitenden Beamten wird ebenfalls diesen Gesichtspunkt im Auge behalten. Genug, es kommen sehr viele Veranlassungen vor, wo diese Belehrung stattfinden kann.

Wenn es nun unter Nr. 4 heisst, dass die Ausdehnung auf alle Gefangenen stattfinden soll, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüssen, so stehe ich da auf dem Boden, dass das praktisch niemals von den Regierungen angeordnet werden wird. Nicht aus finanziellen Gründen, wie einer der Herren meinte, ist diese Beschränkung auf Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verbüssen haben, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, erfolgt, sondern aus praktischen Gründen, weil es in sehr vielen Fällen ohne eine ganz ungewöhnliche Belastung der Strafanstaltsverwaltungen garnicht möglich ist, festzustellen, wie es mit dem Versicherungsverhältnis des Einzelnen steht. Also ich würde aus Weisheit vorschlagen, wenn man an dem einen Jahr doktern will, diese Arznei wenigstens auf sechs Monate zu beschränken, aber unter keinen Umständen die drei Monate anzunehmen.

Unter Nr. 6 ist ausgesprochen: „Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklassen zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.“ Dem kann man zustimmen, wenn man zugleich die Zustimmung des Gefangenen voraussetzt. Jedenfalls wird die Anstalt darauf hinzuwirken haben, dass er möglichst nicht in der niedersten Lohnklasse verbleibt, sondern dass er in der versichert, in der er bisher gewesen ist.

Ueber die Bemerkungen, woraus zuerst die Zahlung der Beiträge erfolgen soll, will ich weggehen. Ich halte sie nicht für sehr wichtig.

Aber nun kommt die Frage: wer soll überhaupt zahlen? Und da habe ich auch das Bedenken, das ich schon vorhin angedeutet habe. Die Staatsregierung zu zwingen, für jemanden einzutreten, der ausdrücklich nicht versichern will, das geht mir zu weit, und ich glaube, dass keine der Regierungen dem zustimmen wird. Wenn man annehmen will, man hat es mit Leuten zu tun, die ihre

eigenen Geschicke nicht praktisch in die Hand zu nehmen wissen, kann man diese wohlwollende Tendenz ja wohl verstehen. Aber richtig scheint sie mir nicht zu sein. Soviel Selbstverantwortung, soviel Selbstüberlegung, soviel Einsicht in die Ordnung seiner Verhältnisse muss jedem zugetraut werden, und besitzt er die Einsicht nicht, dann sind eben die Strafanstaltsbeamten aller Art gern bereit, seiner mangelhaften Einsicht nachzuhelfen. Ich möchte daher bitten, dass der Herr Referent selbst vielleicht zu der Entschliessung kommt, bei der ganzen Richtung seiner Wünsche stehenbleibend, sie doch etwas zu modifizieren. (Bravo!)

Dirigent des Berliner Vereins Neckes-Berlin:

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, dass ich auch meinen Standpunkt zu den Thesen als solche darlege.

Im grossen und ganzen bin ich im Gegensatz zu meinen beiden Herren Vorrednern, mit den Thesen vollständig einverstanden. Es ist von Herrn Regierungsrat Michal beispielsweise angeführt, dass dem nichts im Wege steht, wenn die niedrigste Lohnklasse während der Haft geklebt wird und der Betreffende, wenn er entlassen wird, sich diese Karte umtauscht und nun eine vollständig freie Karte hat. Aber wenn er mit einer unbeklebten Karte um Arbeit anfragt, so wird gleich das Interesse rege: „Wo warst Du so lange?“ u. dergl. Es wird also das nicht vermieden, was wir durch eine richtig geklebte Karte erreichen wollen. In der Praxis hat sich bereits — ich spreche nur von Berlin — herausgestellt, dass es sehr schwer ist, jemanden ohne Karte in Arbeit zu bringen, weil die Arbeitgeber die Auswahl haben und unter allen Umständen mit Karten Versehene vor denen vorziehen, die keine Karte haben.

Nun sagt Herr Regierungsrat Michal, dass in Nürnberg die Marken von dem Fürsorgeverein geklebt werden. Ich halte diese Massregel für einen grossen Verein, speziell für Berlin, für undurchführbar, weil die dazu erforderlichen

Mittel bei den vielen Gefangenen, die wir in Berlin haben, doch etwas zu hoch werden würden; und wenn die betreffenden Inhaftierten erst wissen: der Fürsorgeverein tritt unter Umständen für sie ein, so werden sie sich schön hüten, ihre Genehmigung dazu zu geben, dass ihr Ueberverdienst resp. ihr eingebrachtes Geld zur Beschaffung der Marken verwandt wird.

Herr Direktor Dr. Gennat-Hamburg hält es für wünschenswert, die Krankenkassenversicherung zu berücksichtigen. Meines Wissens spielt die Krankenkasse absolut gar keine Rolle; denn mit dem Augenblick, wo der Betreffende in der Anstalt aufgenommen wird, ist die Anstalt verpflichtet, für ihn zu sorgen. Das hat mit der Freiheit absolut nichts zu tun. In Berlin liegen die Verhältnisse so: mag der Mann einem Handwerk oder Gewerbe angehören welchem er will, nie wird gefragt: „Gehörst Du einer Krankenkasse an?“ Warum, weil er, wenn er viel die Arbeit wechselt, in verschiedene Krankenkassen kommt; denn er muss immer der Krankenkasse angehören, in der die meisten Beschäftigten des betreffenden Betriebes versichert sind, und da passiert es sehr häufig, dass in gemeinschaftlichen Betrieben, wo vielleicht Buchdrucker, Buchbinder usw. zusammen beschäftigt sind oder Zimmerleute und Maurer sich in Arbeit befinden, die Leute immer zu der Kasse übertreten müssen, wo die meisten Arbeiter beschäftigt sind. So sind mir verschiedene Fälle bekannt, wo Leute, die dem Wechsel unterworfen waren, sehr verschiedenen Krankenkassen nacheinander angehören mussten.

Es ist hier so viel Wert darauf gelegt worden, dass wir den Gefangenen den Zwang auferlegen: sie sollen sich versichern. Nun, wie ist es denn eigentlich in der Freiheit? Ist es denn da dem Arbeiter freigestellt, ob er kleben will oder nicht? In der Freiheit heisst es: „Du musst kleben, es ist ganz egal, ob Du damit einverstanden bist oder nicht.“

Es hat sich doch s. Zt. deswegen eine grosse Strömung gegen die Versicherung geltend gemacht, und sie ist heute

noch nicht ganz verschwunden. Den freien Arbeiter zwingt man: „Du musst kleben!“ warum kann man diesen Zwang nicht auf den Gefangenen ausdehnen? Was steht dem entgegen, zu sagen: „Wenn Du Dich der besseren Einsicht verschliesst, dass es für Dein späteres Fortkommen besser ist, wenn Du klebst, und Du willst diese Wohltat nicht eintreten lassen, so zwingen wir Dich dazu.“

Hier handelt es sich bei den Gefangenen nur darum: wer trägt den Anteil, den eigentlich der Arbeitgeber dazu beitragen soll? Da meine ich — es ist ja schon ausgeführt worden — die finanzielle Tragweite spricht hierbei nicht mit. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass, wie das ganze Gesetz gewissermassen ein Zwangsgesetz ist, man es ganz wohl auf die Gefangenen zu ihrem Wohl ausdehnen kann.

Es ist von dem Herrn Referenten ausgeführt, dass man möglichst in der Lohnklasse kleben soll, aus der die meisten Marken auf der Karte vorhanden sind. Es haben sich in der Praxis, wie ich schon anführte, tatsächlich für Berlin grosse Misstände durch das Kleben der niedrigsten Klasse herausgestellt. Wir werden z. B. gezwungen, die in der Schreibstube beschäftigten Personen ebenfalls zu versichern, und letztthin trat die Versicherungsgesellschaft an uns heran und zwang uns, eine bestimmte Lohnklasse für die Schreiber zu kleben, ohne Rücksicht auf den Verdienst der Leute. Warum kann, wenn in der Freiheit dieser Zwang ausgeübt wird, er nicht auch in der Anstalt zu Geltung kommen!

Ich würde es für gut heissen, wenn wir alle diese Thesen, vielleicht mit Ausnahme von Nr. 4, annehmen. Wir können ja, wenn die Praxis ergibt, dass die Regelung in drei Monaten nicht möglich ist, dafür sechs Monate setzen.

Es ist so verschiedenfach dem Herrn Referenten der Vorwurf gemacht worden, dass er sich sein Ziel zu weit gesteckt habe; er hätte etwas mässiger in seinen Forderungen sein sollen. Ich kann nicht finden, dass das Ziel etwa zu weit gesteckt ist, sondern das Ziel ist das, was

die Praxis ergeben hat und was wünschenswert ist. Man würde ja das Ziel noch weiter stecken können. Aber ich meine, hier ist, trotzdem es sich um so viele Punkte handelt, nicht zu viel verlangt, und ich würde Sie bitten, meine Damen und Herren, dass wir, mit Ausnahme der angeführten Aenderung der These 4, die Leitsätze in der vorliegenden Form annehmen. (Bravo!)

Oberamtsrichter N ü s s l e - O f f e n b u r g :

Ich habe nur ganz wenige Worte zu sagen. Ich spreche als Vereinsleiter und Kreisgefängnisleiter von Offenburg. Ich möchte fragen, aus welchen Geldern dieser Invaliditätsversicherungsbeitrag bezahlt werden soll. Es ist von Berlin schon angedeutet, dass, wenn die lokalen Schutzvereine diese Zuschüsse leisten sollen, eben einfach diese speziellen Kassen nicht in der Lage sind, diese Opfer zu bringen. Es sind ja bekanntlich in Baden verschiedene Kreisgefängnisse. Ich will nur Waldshut, Rastatt und Offenburg nennen. Die würden dadurch enorm belastet, dass sie die von draussen Hereingekommenen durch Zahlung der Marken unterstützen sollen. Es kann vielleicht von Offenburg gesagt werden, das jedes Jahr 250—300 Leute als Kreisgefängnisinsassen zur Verbüssung ihrer Strafe dorthin kommen. Wenn der Schutzverein in Offenburg die Zahlung für diese 250 Leute leisten sollte, würde er bankrott werden. Jeder Insasse würde etwa 4 Mark, vielleicht auch 3 Mark beanspruchen. Das würde im Jahr mehrere hundert Mark Opfer erfordern.

Schon aus diesem Gesichtspunkt, meine ich, sollte man, wie auch sonst schon angedeutet worden ist, diese Frage, ob aus den Schutzvereinsmitteln, die ja gewiss nicht üppig fliessen, diese Beiträge ganz oder teilweise geopfert werden sollen, den Schutzvereinen, der Einzelbezirke anheimstellen; man sollte keine bindende oder halbbindende Bestimmung darüber treffen, sondern es ihnen überlassen, nach ihren finanziellen Mitteln die Sache zu prüfen, um zu sehen, ob mit den idealen Bestrebungen

auch die Kasse stimmt, um wieder ein drastisches Wort zu gebrauchen. Es ist ja bekannt, welch' kolossale Mühe und Anstrengung man zu machen hat, um überhaupt Geld herbeizubringen. Ich will das weiter garnicht ausführen. Die Herren wissen ganz genau, welch' grosse Schwierigkeiten man hat, um nur die Kasse auf dem Laufenden zu erhalten. Es sind ja immer so viele sonstige Ausgaben da für Durchreisende, für Werkzeuganschaffung, für Fortschaffung, für Fahrgeld, auch für Lehrgeld. Wenn diese in Rede stehenden grossen Opfer dazu kommen sollen, steht man vor einem finanziellen Abgrund.

Was die andere Frage betrifft, wie lang der Zeitraum zu sein hätte, der da zu verlangen wäre, so möchte ich aus naheliegenden Gründen für sechs Monate sein. Und was die dritte Frage der Opferung des Guthabens anbelangt, so möchte ich da die Bemerkung in die Debatte werfen, dass besonders bei den Kreisgefängnisstrafen die Guthaben nicht sehr hoch sind und dass es doch immerhin etwas grausames wäre, die kleinen Beträge, die diese Leute herausbekommen, noch durch Abzüge für Invaliditätsmarken zu kürzen.

Das wären meine Hauptgegengründe, die ich entgegenzuhalten hätte.

Hofrat Bürgermeister Marschall-Landshut:

Als Vorstand des niederbayerischen Kreisvereins gestatte ich nur einige Worte zu sagen:

Zunächst muss ich mich gegen den Vorschlag des Herrn Regierungsrats Michal erklären. Den Vereinen, welche für das sonstige Fortkommen der Straftlassenen genug zu sorgen haben, können meines Erachtens die Mittel für die Weiterklebung nicht auch noch zugemutet werden. In einer verhältnismässig kleinen Stadt wie z. B. Straubing in Niederbayern, wo eine grosse Strafanstalt sich befindet, wüsste der Verein nicht, wie er die Mittel aufbringen sollte. Ein solches Verlangen wäre auch ungerecht.

Dagegen ist es recht und billig, wenn der Staat die Mittel aufbringt. Ich stehe hiebei ganz auf dem Standpunkt wie der Herr Referent, dass man die Zwangsversicherung auch für die Weiterversicherung in der Strafanstalt einführen sollte und dass wir heute unser Petition dahin richten: es sollen die Leitsätze des Referenten angenommen und den einzelnen Staatsregierungen petitionsweise vorgestellt werden, damit sie staatsseits durchgeführt werden.

Ich meine, dass diese Weiterversicherung zwangsweise auch gut eingeführt werden kann und dass der Staat aber für den Fall, dass die eigenen Mittel der Gefangenen, nämlich ihr eingebrachtes Geld und ihr Lohn Guthaben, nicht hierzu ausreichen, dann Staatsmittel zur Weiterversicherung zur Verfügung stellt, welche den einzelnen Anstaltsverwaltungen seitens unserer Regierungen bewilligt werden mögen. Der Staat hat ja ein grosses Interesse und zunächst das grösste Interesse daran, dass die Gefangenen nicht nur in ihrer Busszeit gebessert werden, sondern dass sie auch nachher nach Ablauf der Busszeit wieder zu ordentlichen Menschen weiter gefördert werden. Es ist ganz richtig vom Referenten ausgeführt, dass die Gefangenen nur dann gut fortkommen, wenn sie auch Invaliditätskarten haben. Daher hat der Staat selbstverständlich ein Interesse daran, dass er ihnen solche Karten verschafft, damit sie weiter fortkommen können. Sonst werden sie alsbald wieder eingeliefert, und der Staat hat nachträglich viel grössere Kosten für neuerliche Verpflegung zu tragen.

Der Fall Köpenick wäre auch nicht vorgekommen, wenn man ordentlich für den Mann weiter gesorgt hätte. Wenn der Staat in den Fällen, in denen die Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, die Weiterversicherung besorgt, so wird verhütet werden, dass in so und so vielen Fällen wiederum eine Einlieferung erfolgt.

Der Staat kann also diese Mittel auch, weil er dadurch profitiert, zur Verfügung stellen, und es wäre richtig,

wenn wir an die einzelnen Bundesregierungen mit der Bitte herantreten, es möge die Weiterversicherung der Gefangenen während ihrer Strafzeit zwangsweise auch aus den Mitteln der Gefangenen und event., soweit diese nicht ausreichen, aus Staatsmitteln geschehen. Das ist ein Standpunkt, den wir heute gut vertreten und auch den Regierungen mit gutem Gewissen petitionsweise unterbreiten können.

Landgerichtsrat Langerhans-Berlin:

Ich möchte der Versammlung vorschlagen, die Leitsätze Nr. 3 und 7 für heute fallen zu lassen und es bei der Annahme der Leitsätze 1, 2, 4, 5 und 6 bewenden zu lassen.

Gegen den Leitsatz Nr. 3 habe ich ausser den Bedenken, die hier von anderer Seite vorgebracht worden sind, vor allem rechtliche Bedenken. Wir kennen privatrechtlich den Vertrag zu Gunsten eines Dritten, und wir kennen die direkte Stellvertretung. Gerade im Versicherungsrecht ist ja der Vertrag zu Gunsten eines Dritten etwas sehr häufiges. Bei der freiwilligen Versicherung, wie sie hier in Frage kommt, liegt aber nicht der Vertrag zu Gunsten eines Dritten vor, sondern die Versicherungsnahme eines Arbeitnehmers zu seinen eigenen Gunsten. Bei diesem Vertrage könnte nur in Frage kommen, ob eine direkte Stellvertretung möglich wäre. Es ist ja angeführt worden, dass der Vormund die Versicherung nehmen dürfe trotz und wider den Willen des Versicherten. Der Vormund ist aber der direkte Stellvertreter. Die Direktion der Strafanstalt ist dagegen meines Erachtens dazu nicht berechtigt. Es wäre das ein Eingriff in das Privatrecht dieses Mannes. Er hat sich selbst zu entschliessen, ob er von diesem öffentlichen Recht Gebrauch machen, ob er eine freiwillige Versicherung nehmen will oder nicht, und die Versicherungsgesellschaft darf eine solche Versicherung, die freiwillig genommen wird, nur von dem Arbeiter selbst annehmen.

Der Arbeiter, für den eine solche Versicherung wider seinen Willen genommen wird, würde meiner Ansicht nach einen Anspruch auf Unterlassung haben. Er würde sogar nach meiner Ansicht ein direktes Klagerecht auf Unterlassung haben. Ich möchte daher vorschlagen, von dem Leitsatz unter Nr. 3 für heute Abstand nehmen zu wollen.

Es ist hier zweierlei zu unterscheiden: der Wunsch, der ja hier allgemein zu sein scheint, dass möglichst jeder Arbeiter, der aus dem Gefängnis herauskommt, seine Versicherungskarte in Ordnung hat; das fordert Ihr Herz. Und auf der andern Seite der nüchterne Verstand; der sieht: wie weit können wir da nun bei den vorhandenen Vorschriften gehen? Ich glaube, wir müssen hier etwas früher Halt machen, als die beiden verehrten Herren Referenten wünschen? So sehr wir ihren Wunsch teilen, möchte ich Ihnen doch vorschlagen, dass wir diesen Halt etwas früher machen und vielleicht anstelle des Leitsatzes 3 nur aussprechen, es möchte doch recht gut dem Einzelnen zugeredet werden, dass er freiwillig die Versicherung nimmt. Aber ich glaube, ein direkter Zwang zur freiwilligen Versicherung ist nicht zulässig, und deswegen wird der Leitsatz 3 zu streichen sein.

Den Leitsatz 7 werden wir streichen müssen, weil die Verhältnisse ja zu verschieden liegen. Sie haben hier aus den verschiedenen Teilen unseres grossen Vaterlandes gehört, wie die Sache gehandhabt wird, wie die Fonds und wie die einzelnen Kassen liegen, und da können wir nicht allgemein dem Schutzverband, dem Verband der sämtlichen Vereine, einen solchen Leitsatz bringen, in dem wir sagen: die Kostentragung muss so oder so gehandhabt werden. Die Sache liegt zu verschieden. Das wollen wir ruhig jedem einzelnen Verbands und jeder einzelnen Gegend überlassen, und ich glaube, wir können ganz gestrost diesen Leitsatz Nr. 7 auch streichen.

Das war das, was ich Ihnen vorschlagen wollte, dass wir also nur die Leitsätze 1, 2, 4, 5 und 6 annehmen und

uns im Uebrigen mit dem Wunsche begnügen, dass die Verwaltungen darauf dringen mögen, dass der einzelne Arbeiter möglichst seine Versicherung fortsetzt.

Vorsitzender: Vielleicht darf ich dem Herrn Redner noch eine Frage vorlegen, weil er sich doch für die Einschränkung ausgesprochen hat. Es ist von verschiedenen Seiten angeregt worden, im Satz 4 als Zeitbestimmung sechs Monate zu wählen. Würden Sie sich dem auch anschliessen, wenn der Satz 4 in dieser Weise abgeändert wird?

Landgerichtsrat Langerhans-Berlin: Ja. Es ist das schon von sachkundiger Seite auseinandergesetzt worden, dass ich mich dem anschliessen muss. Es mag zu schwierig sein, die Ordnung in drei Monate durchzusetzen. Wir können uns daher trotz etwaiger anderer Wünsche der Einsicht nicht verschliessen, dass die sechs Monate erforderlich sind.

Regierungsassessor Stähler-Bayreuth: Verehrte Versammlung! Ich möchte den Vorschlag machen, die Leitsätze vollkommen, wie sie dastehen, anzunehmen, weil es eben Leitsätze, Grundsätze sind, die unseren Vereinen zur Durchführung empfohlen werden sollen, soweit dies nach Massgabe der einzelnen Verhältnisse und nach Massgabe ihrer verfügbaren Mittel notwendig ist. Ist es finanziell nicht möglich, die Leitsätze so durchzuführen, wie sie dastehen, so verschlägt das nichts. Es sollen ja keine Gesetze, es sollen keine statutarischen Vorschriften sein, die die Vereine unter allen Umständen erfüllen müssen, sondern sie sollen nur ihre Hilfe dazu leihen, die Grundsätze durchzuführen, soweit möglich ist.

Ich möchte unter allen Umständen bitten, auch die Punkte 3 und 7 bestehen zu lassen. Die zivilrechtlichen Betrachtungen über das Verhältnis des Versicherungsunternehmers, d. h. des Reiches, zum Versicherungsnehmer, die wir vorhin gehört haben, dürften doch wegen der öffentlichrechtlichen Natur des Verhältnisses nicht so ganz angebracht

sein. Ich bin fest überzeugt, dass es unter allen Umständen möglich ist, auch gegen den Willen des Versicherten Marken für ihn zu kleben. Die Sache ist ungemein einfach zu erproben. Man veranlasse eine amtliche Entscheidung über den Fall. Das ist sehr bald gemacht. In vier Wochen ist die Entscheidung darüber da.

Was die Geldfrage anlangt, so glaube ich bestimmt, dass die Beiträge aus dem Guthaben des Gefangenen gedeckt werden können, und die Bedenken, die dagegen vorgebracht worden sind, dürften sich aus den bereits von anderer Seite hervorgehobenen Gründen wohl beseitigen lassen.

Oberamtsrichter Antonie-Säckingen: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es im § 2 der Satzung der Badischen Bezirksvereine heisst; „Der Vereinfürsorge können nur solche Gefangene teilhaftig werden, die darum nachsuchen, und zugleich derselben würdig und bedürftig sind.“

Ich meine, damit sei die Frage, ob eine zwangsweise Versicherung eingeführt werden solle, schon erledigt, wir würden ja dieser Vereinssatzung zuwiderhandeln, wenn wir diesen Grundsatz durchbrechen, wenn wir auf eine zwangsweise Versicherung kämen. Ich möchte mit diesen Ausführungen nur den Herren, für den Fall dass es zur Abstimmung käme, zum Bewusstsein bringen, dass sie mit der Zustimmung zu den Leitsätzen gegen § 2 unserer Statuten stimmen würden.

Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim: Ich wollte nur zur Geschäftsordnung noch ein Bedenken vorbringen.

Wenn nämlich, wie ich vermute, so abgestimmt werden sollte, dass die einzelnen Thesen angenommen werden oder nicht, und etwa der Vorschlag des Herrn Landgerichtsrats Langerhans auf einfache Ablehnung der Thesen 3 und 7 durchginge, so würde meines Erachtens das Resultat kein ganz befriedigendes sein. Wir hätten dann in These 2

lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Gefangene versichert wird oder versichert werden muss. Es wäre aber sofort wieder der Zweifel gegeben, ob man diese Versicherung auch wider den Willen des Gefangenen durchführen darf, oder nicht.

Ich wollte also nur darauf hinweisen, dass es sich vielleicht empfehlen dürfte, für diesen Fall die These 2 redaktionell anders zu fassen, nämlich einzuhalten „mit Uebereinstimmung des Gefangenen“, falls dies die Ansicht der Versammlung ist.

Ferner glaube ich, dass die in These 7 zum Ausdruck gebrachten Gedanken in irgend einer Weise in dem Beschluss zum Ausdruck kommen sollten, weil sonst bezüglich der Art und Weise, wie die Geldmittel beschafft werden, vollständige Unklarheit herrscht und Lücken in dieser Richtung vorhanden sein werden.

Vorsitzender: Diese Bedenken, die Herr von Engelberg ausspricht, scheinen mir insofern durchaus begründet zu sein, als jedenfalls in Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben werden müsste — über diese Frage wird wohl nicht hinweggeglitten werden dürfen — ob die Versicherung nur mit Zustimmung des Gefangenen erfolgen soll. Wird diese Zustimmung für erforderlich erachtet, so müsste dieser Gedanke in Satz 2 wohl in der Weise zum Ausdruck kommen, dass es dort heissen würde:

„Diese Ausdehnung hat in der Weise zu erfolgen, dass regelmässig jeder Gefangene, dessen Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, und der seine Zustimmung dazu gibt, versichert wird.“

Damit wäre Herr Landgerichtsrat Langerhans einverstanden?

Landgerichtsrats Langerhans - Berlin: Ja.

Generalstaatsanwalt Preetorius - Darmstadt:

Ich möchte geschäftsordnungsgemäss anheimstellen, vielleicht die Sache so anzufangen, dass zunächst über

die von einer Reihe von Rednern behandelte Frage abgestimmt wird, ob die Zwangsversicherung oder nur eine Versicherung nach Befragen und Zustimmung des Gefangenen eintreten soll. Ist diese Frage erledigt, so ergibt sich alles andere von selbst, vorausgesetzt dass der Herr Berichterstatter mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Referent Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld - Berlin:

Auf keinen der Punkte, meine Herrschaften, die hier berührt worden sind, lege ich ein so grosses Gewicht als auf den, ob die Versicherung von Amtswegen erfolgen kann oder nicht. Ich bin kein Phantast. Für mich als Juristen ist gerade die Haupt- und interessanteste Frage gewesen, ob eine Versicherung gegen den Willen der Leute möglich ist.

Die ganze Frage der Invalidenversicherung hat eine kleine Vorgeschichte. Wir im Berliner Verein haben schon lange das Bedürfnis gefühlt, dass hier mehr geschehen und dass wirklich ein Schritt vorwärts getan werden muss. Es ist wohl bald drei bis vier Jahre her, da haben wir auf der Versammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg — das ist eine offiziöse Versammlung — die Frage beraten, und ich hatte die Ehre, die Frage zu vertreten. Als ich an diesen Punkt kam, den ich mir damals schon überlegt hatte, trat ein Jurist in einer auch für uns sehr massgebenden Stelle auf und sagte: „Ich habe juristische Bedenken“, und er führte ungefähr das aus, was Herr Landgerichtsrat Langerhans eben ausgeführt hat und was für jeden Ziviljuristen im ersten Moment sogar einleuchtend, ich möchte sagen: blendend ist. Es hat deshalb das Ministerium bis vor ungefähr einem halben Jahre Bedenken gehabt. An diesem Zeitpunkt hat der betr. Referent, der sich eingehend mit der Frage und mit den bezüglichen Darlegungen beschäftigt hat, gesagt: „Sie haben Recht, die Sache wird gehen.“ Ich möchte deshalb den Herren auch sagen, dass ich

begründete Aussicht habe, dass die Sache so, wie ich es mir erlaubt habe, vorzuschlagen, durchgeführt wird.

Die Gründe, warum die Einwendungen des Herrn Landgerichtsrats Langerhans nicht durchgreifend sind, sind folgende: die ganzen Grundsätze des Zivilrechts haben bei der Invaliditätsversicherung nicht Anwendung zu finden; sondern es sind lediglich öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, die hier in Betracht kommen. Genau so gut wie jemand, der sich selbst noch so lange versichert, dessen Versicherung aber die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, weil sein Gehalt sich nicht innerhalb der bestimmten Einkommensgrenze bewegt, eine Anwartschaft auf Rente nicht erwirbt, so erwirbt er sie aber, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen — darauf kommt es nur an — wenn ohne seine Befragung, seine Persönlichkeit gar nicht in Anspruch genommen, von irgend einer Seite für ihn geklebt wird. Wenn Sie für irgend einen Mann, durch dessen Verhältnisse eine freiwillige oder andere Versicherung möglich ist, eine Karte ausstellen lassen und für ihn kleben, so erwirbt der Mann eine Versicherung. Ich möchte mir erlauben — ich wollte es vorhin nicht tun — Sie auf die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes hinzuweisen, worin ausdrücklich für das ganze Invaliditätsgesetz, nicht bloss für die Zwangsversicherung, sondern auch für die freiwillige — welches Gesetz, wie ich in Parenthese bemerken möchte, nicht das Gewicht auf das Wort „freiwillige“ legt, sondern wo „freiwillige“ nur der natürliche Ausdruck im Gegensatz zu „Zwang“ ist und also alle die Fälle betrifft, die nicht unter den „Zwang“ fallen — ausgeführt wird: „Denn ungeachtet der äusseren Aehnlichkeit mit einem zweiseitigen Rechtsverhältnisse stehen sich hier Rechte und Pflichten nicht als die beiden wesentlichen, sich gegenseitig bedingenden Glieder eines privatrechtlichen Vertrages gegenüber; diese Rechte und Pflichten haben vielmehr, ohne von einander in ihrem inneren Wesen abhängig zu sein, lediglich das öffentliche Recht als Grund-

lage. Eine Wechselbeziehung besteht nur insoweit, als beide eine und dieselbe Person betreffen. Eine gewissermassen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch die Leistung und die Annahme von Beiträgen kennt das Gesetz nicht.“ Ich behaupte aber, meine Herrschaften, und ich habe auch wichtige Gründe dafür (abgesehen von der Autorität des betr. Herrn, der die Sache bearbeitet, der eine massgebende Persönlichkeit ist), dass es heute tatsächlich rechtlich zulässig ist, die Leute zu versichern, ohne sie zu befragen. Und in praktischer Hinsicht möchte ich darauf hinweisen, was schon angeführt ist: ein Zwang zur Versicherung existiert auch bei Versicherung der freien Arbeiter. Die Leute müssen hier sogar auf ihre Kosten kleben, während der Zwang, dessen Durchführung ich mir erlauben möchte, vorzuschlagen, dahin geht, dass die Leute nicht etwa Schaden erleiden, sondern dass die Beiträge aus dem Guthaben, auf das sie keinen Anspruch haben, gedeckt werden sollen.

Ich bin nicht in der Lage, These 3 fallen zu lassen, weil ich sie gerade für den Kardinalpunkt der Frage halte. Nicht, dass ich mich darauf versteifen möchte! Aber ich glaube, wir kommen nicht weiter, wenn es von den Gefangenen abhängig sein soll, ob sie sich versichern wollen oder nicht.

Korreferent. Strafanstalts-Direktor Regierungsrat
Michael-Nürnberg:

Ich möchte zu zwei Punkten kurz ein Wort sagen. Der eine betrifft die Beschränkung der Zeit von drei Monaten auf sechs Monate. Das ist nun eine Frage, die ja in der beliebigen Auffassung steht. Ich möchte sagen: es ist irrig, wenn man glaubt, man könne in der kürzeren Zeit von drei Monaten die Invaliditätskarten nicht in Ordnung bringen. Sie sind in 14 Tagen in Ordnung. Jeder wird beim Eintritt gefragt: „Wo ist Ihre Karte?“ Weiss er es, so wird sie geholt, oder weiss er es nicht und man bekommt sie auf die ersten Recherchen hin nicht,

so wird eine neue gelöst. Ich mache mich anheischig, die Karte in dieser Zeit für jeden zu besorgen. Der zweite Punkt ist: Seien Sie nicht zu ängstlich in bezug auf die Inanspruchnahme der Mittel der Fürsorgevereine. Es ist irrig, wenn man glaubt, dass so grosse Mittel erforderlich seien. Wir haben in Nürnberg eine normale Belegschaft von 400 Gefangenen. Wenn man 40—50 M. zu diesem Zwecke aufwendet, so ist das keine übermässige Ausgabe. Diese Art der Aufwendung kommt aber doch auch bloss subsidiär in Betracht. In erster Linie wird das Geld des Gefangenen genommen, und in zweiter Linie sollen die Fürsorgevereine eintreten. Das muss aber nicht unter allen Umständen der Verein tun, an dessen Sitz sich die Strafanstalt befindet, sondern der nach unseren Bestimmungen zuständige Verein. Wenn auf Rottenburg oder Straubing hingewiesen ist, so wende sich der betr. Verein doch an die Vereine in den Orten, wo die Leute her sind, und lassé sich von diesen seine Auslagen ersetzen.

Das ist also nach meiner Meinung auch kein Hindernis.

Gefängnisinspektor B e e r e s - P r e u n g e s h e i m :

Vor der Abstimmung über die Frage, ob zwangsweise Versicherung der Gefangenen eintreten könnte, wollte ich kurz noch darauf aufmerksam machen, dass ich bei denjenigen Gefängnissen Preussens, die dem Justizministerium unterstehen, den Gedanken für unausführbar halte; denn die preussische Gefängnisordnung sagt, dass der Gefangene nur über das Guthaben aus der ersten Hälfte seiner Arbeitsbelohnung mit Zustimmung des Gefängnisvorstehers verfügen kann. Daraus ergibt sich von selbst, dass die Mittel zu einer zwangsweisen Versicherung fehlen; denn der Gefangene kann über das Guthaben aus seiner Arbeitsbelohnung verfügen, und will er nicht versichern, so wird er natürlich nicht darüber zu diesem Zwecke verfügen. Andere Mittel stehen in Preussen für eine zwangsweise Versicherung der Gefangenen überhaupt nicht zur Verfügung. Der Gefangene kann also über

sein Guthaben aus seiner Arbeitsbelohnung verfügen, und wenn er sich nicht versichern will, so kann man die Mittel dazu selbstverständlich nicht beibringen. Es ist also meines Erachtens nach ganz ausgeschlossen, dass man die zwangsweise Versicherung in Preussen auf Grund der zurzeit geltenden Bestimmungen einführen kann, und deshalb stimme ich auch nach dem Vorschlage des Herrn Landgerichtsrats L a n g e r h a n s dafür, dass diese These gestrichen wird.

Oberregierungsrat K o p p - F r e i b u r g :

Verehrte Damen und Herren :

Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden, und ich glaube, wir kommen auch heute nicht dazu, die Sache, welche uns beschäftigt, in dem Sinne fertig zu bekommen, wie es der Herr Referent Dr. Rosenfeld in seinen Thesen beabsichtigt. Wenn Sie, meine hochverehrten Anwesenden, die Versicherung eines Praktikers entgegennehmen wollen, wie sie bereits von dem Herrn Kollegen Dr. Gennat zum Ausdruck gebracht worden ist: das wir als Strafanstaltsbeamte und Schutzvereinsvorstand zugleich alles tun, was wir tun können, um den Leuten zu helfen, nach dem Grundsatz: Edel sei der Mensch, hilfreich und gut und zwar in weitestem Masse, dann dürften Sie überzeugt sein, dass wir der gegenwärtigen Frage in der wohlwollendsten Weise gegenüberstehen.

Unser Justizministerium in Baden hat in einem Erlass verfügt, dass alle die Leute, die über ein Jahr Strafe haben, versichert werden sollten. Meine Herren! Wir sind unserm Ministerium gegenüber gehorsame Schüler. Ich will aber in Abwesenheit unsers hochverehrten Chefs der Gefängnisverwaltung in Baden Ihnen doch gestehen, dass wir in diesem Falle ungehorsam waren. Wir fragen nämlich unsere Leute schon von drei Monaten an, ob sie versichert sein wollen oder nicht. Wir sind also noch wesentlich über die ministerielle Anordnung hinausgegangen.

Ich erwähne dies, damit Sie sehen, wie wohlwollend wir der Sache gegenüberstehen.

Wenn jemand mit kurzer Strafzeit, also mit unter einem Jahr, bittet, dass man etwas für ihn tue, so geschieht es, einerlei, woher die Mittel kommen, ob der Bittsteller solche hat, oder ob sie wo anders herkommen. Die Quittungskarte bekommt er, und das ist die Hauptsache. Wenn wir so verfahren, dass wir alle Leute hören, selbst von drei Monaten an oder, was ich auch für genügend halten würde, erst von sechs Monaten an — da ja erfahrungsgemäss Schwierigkeiten oft vorliegen und es mitunter sehr lange dauert, bevor man Auskunft darüber erhält, ob alles stimmt — wenn wir, sage ich, uns darauf beschränken, alle Leute um ihre Zustimmung zu fragen und denen, die versichert sein wollen, helfen, ohne zu fragen, ob Mittel da sind, so dürfte dies wohl das Beste sein und zurzeit auch genügen.

Erschrecken Sie nicht, wenn ich noch ein Wort über den vorhin kurz gestreiften Fall Köpenick sage. Glauben Sie, dass der Herr von Köpenick so dumm gewesen wäre, wenn man ihn gefragt hätte, ob er eine Quittungskarte will, diese Frage zu verneinen! So dumm war der Herr von Köpenick nicht; er hätte sicher „ja“ gesagt. Aber, meine verehrten Anwesenden, nicht etwa die mangelnde Quittungskarte war es, die ihn zu Fall gebracht hat, sondern die Polizeiaufsicht. Das ist eine Frage, die heute nicht auf der Tagesordnung steht, von der ich aber wünschen möchte, dass die Schutzvereine einmal über die Art der Ausübung der Polizeiaufsicht und der polizeilichen Kontrolle über die vorläufig Entlassenen reden. Ich könnte Ihnen Fälle aus neuerer Zeit erzählen, die haarsträubend sind. Solange nicht der Mensch auch als Mensch behandelt wird, wird die Sache auch nicht anders werden. Ich habe es in den letzten Wochen erlebt, dass ein vorläufig Entlassener, der zum erstenmal gefehlt hatte, und von dem ich die Ueberzeugung habe, dass er nie wieder sich etwas zu Schulden kommen lassen wird, der

unter Polizeikontrolle stand — wir in Baden haben diese Einrichtung zwar auch; wir übertragen die Kontrolle aber beinahe regelmässig den Schutzvereinen — der eine Stelle erworben hatte, von der Schutzmannschaft in einer Weise blösgestellt und belästigt wurde, dass er sich mit dem Gedanken trug, sich das Leben zu nehmen oder etwas zu tun, damit er wieder ins Gefängnis zurückkomme.

Die zwei Punkte: Polizeiaufsicht und polizeiliche Kontrolle, das sind aktuelle Themata's für unsere nächste Verbandsversammlung. Ich möchte bitten, wenn irgend möglich diese auf die Tagesordnung zu bringen.

Im übrigen glaube ich, zum Eingangserwähnten zurückkehrend, wir sollten uns darauf beschränken, alle Zugänge zu fragen: „Wollt Ihr versichert sein oder nicht?“ Diejenigen, die „ja“ sagen, bekommen die Sache unter Umständen gern auf Kosten der Schutzvereinskasse vermittelt oder aber es wird der notwendige Betrag auf andere Weise aufgebracht; es gibt immer wieder gute Menschen, die uns helfen. (Bravo!)

Oberamtsrichter Nüssle-Offenburg:

Ich bitte ums Wort!

Vorsitzender: Ich bitte nur noch zur Geschäftsordnung! Es entspricht nicht unseren Grundsätzen, dass ein Redner zweimal spricht. Ich muss sonst die Versammlung fragen, ob dem Herrn noch einmal das Wort gegeben werden soll.

Oberamtsrichter Nüssle-Offenburg:

Drei Worte, Herr Präsident!

Ich muss konstatieren, dass der Verein Offenburg kein kleiner Verein ist. Es ist etwa der vierte der badischen Vereine an Mitgliederzahl und an Mitteln.

Zweitens möchte ich entgegenwerfen, dass es doch seine grossen Schwierigkeiten hat, wenn der lokale Schutzverein für solche Insassen Geld auslegt, es wieder von den auswärtigen Vereinen zu bekommen, an deren Orten die Leute vielleicht früher vor langer Zeit gewohnt haben.

Und drittens glaube ich doch, dass die Beiträge ganz entschieden viel mehr betragen, als der Herr Korreferent hier geltend gemacht hat.

Das sind meine drei Punkte.

Referent Gerichtsassessor Rosenfeld-Berlin:

Nur zwei Worte! Ich möchte mir erlauben, Herrn Gefängnisinspektor Beeres zu entgegnen, dass der Umstand, dass heute diese Vorschriften, die er anführte, in der Gefängnisordnung von 1898 enthalten sind, meinem Vorschlage nicht entgegensteht; denn es handelt sich hier lediglich um Verwaltungsvorschriften, die jederzeit geändert werden können.

Dann möchte ich vorschlagen, der These meines Herrn Korreferenten, ergänzend, wenn auch dadurch nicht verbessernd, das Wort „tunlichst“ hinzuzufügen. Dann können die Vereine eintreten, wenn sie dazu in der Lage sind. Es sollte das nur eine Anregung für die Vereine sein.

Vorsitzender: Ich komme dem entgegen, was Herr Dr. Rosenfeld ausgeführt hat. Ich möchte, ehe wir zur Abstimmung schreiten, meine persönliche Meinung dahin aussprechen: alles, was hier in den Leitsätzen ausgedrückt ist, betrifft nur Wünsche. Die Versammlung würde, wenn sie die Leitsätze annähme, sich dahin aussprechen, dass sie den Wunsch hegt, dass dieselben verwirklicht werden. Irgend welche Verpflichtung würde für die Schutzvereine nicht daraus erwachsen. Dass selbstverständlich den Regierungen Verpflichtungen nicht erwachsen können, brauche ich wohl gar nicht hervorzuheben.

Herr Generalstaatsanwalt Preetorius hat vorgeschlagen, zur Klärung der Sache die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, dass als prinzipiell wichtige Frage, worüber die Meinungen am geteiltesten sind, die Frage vorausgenommen werden soll, ob der Gefangene von Amtswegen oder nur mit seiner Zustimmung versichert sein soll. Mir

scheint das praktisch zu sein, weil durch das Abstimmungsergebnis über diese Frage die Hauptfrage geklärt wird.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde ich diese Frage zuerst zur Abstimmung bringen. Abstimmen dürfen alle Anwesenden, soweit sie Mitglieder von solchen Schutzvereinen sind, die dem Verbandsangehörigen sind. Solche, die etwa dem Verbandsangehörigen nicht angehören, wären nicht stimmberechtigt.

Wir stimmen also ab über die Frage: Soll der Gefangene von Amtswegen versichert werden? Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben (Geschieht). Das scheint die Minorität zu sein. Ich bitte um die Gegenprobe (Geschieht). Das ist die Majorität. Oder wünschen die Herren Durchzählung?

(Zurufe: Wird nicht nötig sein!) Wird das Resultat nicht angezweifelt? (Rufe: Nein!)

Dann kämen wir zur Abstimmung über die einzelnen Sätze.

Der erste Satz lautet:

„Die Entlassenenfürsorge hat ein grosses Interesse daran, dass tunlichst jeder Gefangene die Anstalt mit einer Quittungskarte verlasse und wünscht daher eine Ausdehnung der jetzt stattfindenden Gefangenenversicherung“ — „in folgender Weise“ wäre ja wohl hinzuzufügen. Wird seitens des Herrn Referenten nichts eingewendet? — Gegen diesen Satz hat sich in keiner Weise ein Widerspruch erhoben. Ich nehme an, dass der Satz jetzt als angenommen gilt.

Dann kämen wir zum zweiten Satz. Er müsste nach dem Ergebnis der vorherigen Abstimmung folgendermassen lauten:

„Diese Ausdehnung hat in der Weise zu erfolgen, dass regelmässig jeder Gefangene, dessen Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, seine Zustimmung vorausgesetzt, versichert wird.“

Das entspricht dem vorhergehenden Beschlusse der Versammlung.

Satz 3 fällt als in dem vorhergehenden schon enthalten hinweg.

Nun kämen wir zu Satz 4. Es ist hier die Zeitbestimmung von drei und von sechs Monaten beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche für drei Monate sind, sich zu erheben (Geschieht). Auch hier möchte ich die Gegenprobe zur Sicherheit vornehmen (Geschieht). Nun bitte ich, da es möglich ist, dass noch weitergehende Anschauungen vorhanden sind, die Herren, die der Meinung sind, dass sechs Monate genommen werden sollen, sich zu erheben (Geschieht). Das ist die Mehrheit. Die Bestimmung von sechs Monaten würde also über das hinausgehen, was jetzt nach den Bestimmungen der Bundesstaaten besteht.

Dann kommen wir zu Satz 5:

„Die die Karte ausstellende Behörde hat sich eines jeden auf den Aufenthalt der Versicherten in der Anstalt als solcher bezüglich Vermerkes zu enthalten.“

Dagegen wird wohl von keiner Seite eine Einwendung gemacht. — Der Satz gilt als angenommen.

Satz 6:

„Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklasse zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.“

Auch hiergegen ist kein Widerspruch erhoben. — Auch das ist angenommen.

Wir kommen dann zu Satz 7.

(Kleine Pause.)

Es wird seitens des Herrn Referenten die These 7 zurückgezogen. Es wird dagegen wohl aus der Versammlung keine Einwendung erhoben.

Dann würde wohl noch über die weitere These abzustimmen sein, die Herr Regierungsrat Michal aufgestellt hat, insoweit dadurch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht

wird, dass auch die Schutzvereine herbeigezogen werden sollen.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Das sollten wir ganz weglassen. Es hängt doch mehr oder weniger mit der errungenen Versicherung zusammen.

Ich hätte aber den Leitsatz 7 ganz gern abgeändert gehabt. Darf ich vielleicht bitten, einfach eine Pause eintreten zu lassen, und zwar aus folgendem Grunde. Ich hätte es recht gern gesehen, dass Herr Assessor Dr. Rosenfeld die These 7 nicht glatt zurückgezogen, sondern sich dazu verstanden hätte, sie in dem Sinne abzuändern, dass sie mit der jetzigen Fassung der These 2, die die Zustimmung der Gefangenen voraussetzt, im Einklange steht. Es lässt sich ganz gut machen, ohne dass damit irgendwie der ganzen Sache geschadet wird.

Referent Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin:

Meine Bedenken waren auch nicht sachlicher, sondern vor allem redaktioneller Art.

Vorsitzender: Wir lassen, mitten in der Abstimmung begriffen, die Pause eintreten. Ueber die vorhergehenden Sätze ist die Abstimmung erledigt. Es kann nur noch über diesen Satz 7 und eventuell den Satz 8, den Zusatz des Herrn Regierungsrats Michal, abgestimmt werden.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Die lassen sich zusammenschweissen.

Vorsitzender: Ja, gut! So tritt nunmehr eine Pause von einer halben Stunde ein.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr auf eine halbe Stunde unterbrochen.)

Vorsitzender: Meine Verehrten! Ich denke, wir können die Versammlung wieder eröffnen.

Wir haben unsere Verhandlungen mitten in der Abstimmung unterbrochen. Es ist nun seitens des Herrn Referenten anstelle seines bisherigen Leitsatzes 7 und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Korreferenten, zugleich als Ersatz für den von Herrn Regierungsrat Michal auf-

gestellten weiteren Leitsatz, folgende Bestimmung Ihrer Abstimmung unterbreitet:

7) „Die Versicherung hat, soweit eigenes Geld oder Guthaben des Gefangenen vorhanden ist, in vollem Umfange, d. h. durch wöchentliches Kleben von den in Leitsatz 6 erwähnten Marken zu erfolgen.“

Das wären also die Marken von der Klasse, in der der Gefangene sich befunden hat, und nicht die der niedrigsten Klasse.

Wird gegen diese Fassung etwas eingewendet? — Dann darf ich annehmen, dass sie von der Versammlung angenommen ist.

Wir wären damit mit der Abstimmung über die Frage 5 zu Ende gekommen.

Als Frage 6 steht eine Frage auf der Tagesordnung, über die wir einen Bericht von unserm verehrten Herrn Geh. Rat Fuchs erwarten, dem ich hierzu das Wort erteile.

Geh. Rat Fuchs - Karlsruhe:

Die Frage lautet:

„Ist es wünschenswert, dass Gefangenenschutzvereine, welche Angehörige des deutschen Verbandes sind, jeweils einen Vertreter zur Verbandsversammlung entsenden und dies dadurch zu ermöglichen suchen, dass sie diesem die baren Reiseauslagen aus der Vereinskasse ersetzen?“

Ein Referent für diese Frage hat sich leider nicht finden lassen. Man hat aber nicht den Antrag gestellt, diese Frage von der Tagesordnung abzusetzen — ein Beweis dafür, dass verschiedene Vereine an der Lösung dieser Frage, insbesondere wenn sie einmal in Zuschüssen von Geld sich äussert, ein lebhaftes Interesse haben, woran ich nicht zweifle.

Ich bin deshalb gern in die Sache eingetreten, weil ich die Absicht habe, darzulegen, dass alle Verbände und Gefängnisgesellschaften, welche schon seit einer Reihe von Jahren auf dem Gebiete des Gefangenenschutzes

tätig sind, gerne bestätigen werden, dass die Ermöglichungen der Teilnahme an Kongressen usw. für ihre dahin zu entsendenden Vertreter durch Ersatz der Reisekosten sich für die günstige Weiterentwicklung der Gefangenenschutzstätigkeit überhaupt als eine sehr wirksame Massregel erwiesen hat.

Dieselbe wird schon seit einer längeren Reihe von Jahren durch den badischen Landesverband, durch den Landesausschuss in Württemberg, durch den Schutzverein in Berlin und die Gefängnisgesellschaften für Rheinland und Westfalen sowie für die Provinz Sachsen eingehalten.

Aus dem Grossherzogtum Baden sind, wie Sie aus der Mitgliederliste ersehen können, Vereinsvorsitzende bzw. Mitglieder der Aufsichtsräte in der grossen Zahl von 67 ohne die zahlreich erschienenen Mitglieder des Mannheimer Gefangenenfürsorgevereins hier anwesend. Alle erhielten, soweit sie nicht selbst für die Reisekosten aufgekommen sind, Zuschüsse aus der Bezirksvereinskasse bzw. durch die Zentralleitung. Ueberall, wo diese Berücksichtigung behufs Deckung der Reisekosten noch nicht eingetreten ist, liegt der Grund hiefür darin, dass entweder die betreffende Vereinskasse nicht genügende Mittel besitzt oder dass staatlicherseits eine Verwendung der Vereinsgelder zu dem fraglichen Zweck noch nicht genehmigt worden ist.

Durch Mitteilung meiner Erlebnisse anlässlich meiner Anwesenheit bei dem im Jahre 1885 in Rom stattgehabten Internationalen Gefängniskongress, welchem ich, ebenso wie andere Beauftragte, als Vertreter des Grossherzogtums Baden unter teilweisem Ersatz der Reisekosten aus der Zentralkasse angewohnt habe, hoffe ich Sie von dem grossen Werte dieser Ermöglichung, Kongressen usw. anzuwohnen, vollständig überzeugen zu können.

Die Geschäftssprache in Rom war die französische. Die Vertreter französischer Schutzvereine waren infolgedessen gegenüber den übrigen Teilnehmern in grossem Vorteil. Ich selbst war damals der französischen Sprache

wohl mächtig, aber nicht in der Masse, um an irgend einer zur Diskussion gelangten Frage mich beteiligen zu können. Die französischen Vereinsvertreter hatten die in Deutschland damals schon eingeführten Arbeiterkolonien so aufgefasst, als ob hier Straftatlassene deshalb keine Aufnahme wünschen könnten, weil sie zu befürchten hätten, fernerhin wie im Gefängnis behandelt zu werden und von der wiedererlangten Freiheit keinen genügenden Gebrauch machen zu können.

Gegen diese irrtümliche Auffassung habe ich in einer rasch niedergeschriebenen französischen Entgegnung insofern erfolgreichen Widerspruch erhoben, als der damalige Gefängnisdirektor Guillaume von Neuchâtel meine Ansicht als die richtige erkannt und auch der Vertreter der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft Pastor Stursberg mir zugestimmt hat.

Für mich war es das wertvollste, dass ich während dieses Kongresses die Ueberzeugung gewonnen habe, dass meine Anwesenheit bei künftigen Vereinigungen für das deutsche Gefangenenschutzwesen nur dann einen günstigen Erfolg haben können, wenn ich meine Vervollkommnung in der französischen Konversation mit Eifer betreiben und mir von all den vielfachen Erfahrungen eingehende Kenntnis verschaffen würde, welche ausser den deutschen, die französischen, die holländischen, die dänischen, die schweizerischen und die schwedischen Gefängnisvereine bis dahin gemacht und anlässlich ihrer Teilnahme an der Diskussion zum Ausdruck gebracht hätten.

Mit diesem Vorsatz bin ich in die Heimat zurückgekehrt und habe in dessen Durchführung eine sehr lohnende Lebensaufgabe erblickt. Die günstigen Folgen dieses Einarbeitens in eine rationell organisierte Gefangenenfürsorge sind während der Kongresse in St. Petersburg, Antwerpen, Paris und anlässlich meiner Beteiligung bei der im Jahre 1900 stattgehabten Pariser Weltausstellung als Aussteller auf dem Gebiete des Gefangenenschutzes so zu Tage getreten, dass die von mir damals verwaltete

Zentraleitung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene mit dem »Grand-Prix«, also mit der überhaupt möglichen höchsten Auszeichnung bedacht und mir die goldene Medaille zuerkannt worden ist.

Der hohe Wert dieser Ehrung lag für mich darin, dass dieselbe von der Jury der Internationalen Ausstellung ausgegangen ist und ich in derselben die schönste Anerkennung für all die Mühe und Arbeit während 15 Jahren erblicken durfte und dass heute die Tätigkeit aller Gefängnisvereine innerhalb des deutschen Reiches dem gesamten Auslande gegenüber sich der grössten Hochachtung erfreut und deshalb die zentrale Organisation, wie sie unserem Verbands der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und allen Landes- bzw. Provinzialvereinen zugrunde liegt, in Frankreich, Belgien und in der Schweiz gerne angenommen worden sind.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich stelle keinen Antrag, dagegen bitte ich Sie, diese Mitteilung von persönlichen Erlebnissen damit entschuldigen zu wollen, dass ich mich hiezu nur durch das lebhafteste Interesse für die günstige Weiterentwicklung des Gefangenenschutzwesens im deutschen Reiche habe bestimmen lassen.

Ich verzichte auf jeden weiteren Antrag. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Verehrten! Sie haben die interessanten Ausführungen unsers sehr verehrten Seniors mit Beifall begrüsst. Sie stimmen also mit seinen Ausführungen, wie ich annehmen darf, überein, und das ist um so erfreulicher, als ich nun in die Lage komme, Ihnen mitzuteilen, dass in der statutengemäss abgelaufenen Zeit von drei Jahren wieder eine Versammlung unserer Vereine in Aussicht steht und wir da auf einen möglichst zahlreichen Besuch rechnen. Herr Pastor von Roden, der Vertreter der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft hat mir mitgeteilt, dass er hoffe, dass Düsseldorf als Versammlungsort in Aussicht genommen werden könne. Eine offizielle Einladung könne er noch nicht überbringen.

Aber sein Verein sei diesem Gedanken nähergetreten. Diese Versammlung sollte wenn tunlich in Verbindung mit der alle Jahr stattfindenden Versammlung des rheinisch-westfälischen Gefängnisvereins vor sich gehen, einer Versammlung, die sich ja in unserm Kreise eines wohlbegründeten Interesses und wohlbegründeter Anteilnahme erfreut, so dass den Teilnehmern an dieser Versammlung interessante und bemerkenswerte Geschehnisse in Aussicht gestellt werden könnten. Ich möchte also bereits jetzt die Versammelten bitten, sich auf diese Versammlung in Düsseldorf vorzubereiten.

Ich gebe noch Gelegenheit, über die Anregungen, die uns Herr Geh. Rat Fuchs gegeben hat, sich zu äussern, wenn jemand aus der Versammlung das wünschen sollte.

Wenn das nicht der Fall ist, kämen wir noch zum letzten Punkt unserer Tagesordnung — den Bericht der Verbandsrevisoren haben wir ja schon erledigt — das wäre die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses. Zurzeit gehören dem Verbandsausschuss an: der schon genannte Vertreter der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft, ein Vertreter des Landesausschusses des württembergischen Vereins für entlassene Gefangene, ein Vertreter des Vereins für Obsorge für entlassene Gefangene in Nürnberg, ein Vertreter des Berliner Vereins, ein Vertreter des Posener Provinzialvereins und ein solcher der badischen Zentralleitung. Es sind Wünsche auf eine Ergänzung des Verbandsausschusses nicht hervorgetreten. Wenn auch jetzt keine geäussert werden, so darf ich annehmen, dass die Versammlung damit einverstanden ist, dass der Verbandsausschuss in der bisherigen Weise zusammengesetzt bleiben soll.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Unter Einschluss der Zahl der Stellvertreter.

Vorsitzender: Selbstverständlich.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Ich habe nur aus dem Grunde um das Wort gebeten, weil ich unterstelle, dass jetzt unsere Tagesordnung er-

schöpft ist und der Herr Präsident die Versammlung schliessen wird. Ich möchte diesen Moment benutzen, um eine kurze Bemerkung zu machen.

Unsere diesmalige Verbandsversammlung war insofern von ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, als wir einen hochverehrten vortrefflichen Präsidenten verloren und dafür einen andern Präsidenten gewonnen haben. Meine Damen und Herren! Wenn irgend wie ein Zweifel möglich gewesen wäre, ob denn der neue Präsident auch in der Tat geeignet ist, das Amt auszuüben und zu erfüllen, dann wäre dieser Zweifel jetzt wohl gelöst. Er hat wenigstens nach meiner Ansicht den Befähigungsnachweis in vollstem Masse erbracht.

Gefängnisdirektor Dr. Gennat-Hamburg:

Sogar den grossen Befähigungsnachweis! (Heiterkeit.)

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt (fortfahrend): Den grossen Befähigungsnachweis! Und wir können mit vollem Vertrauen in die Zukunft schauen und dürfen sicher sein, dass die Zügel der Regierung unseres Verbandes durchaus würdigen Händen anvertraut sind. (Bravo!)

Ich bitte die Anwesenden, sich zur Bestätigung meiner Worte und zum Dank für unsern Herrn Präsidenten von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Vorsitzender:

Meine Verehrten! Ich danke Ihnen persönlich für diese lebenswürdige Kritik und für die Nachsicht, die meinen Leistungen von Ihrer Seite entgegengebracht worden ist.

Wir kommen nun zum Schluss der Versammlung, und ich wüsste nicht, wie man diese Versammlung besser schliessen könnte, als dadurch, dass ich nochmals hier zum Ausdruck bringe, wieviel Dank wir unserm bisherigen Vorsitzenden, Geh. Rat Fuchs, für seine unermüdliche erfolgreiche Tätigkeit im Verbands schulden. (Bravo!) Diesem Danke wollen wir hier an der Stelle mit dem Wunsche Ausdruck geben, dass wir den Herrn Geh. Rat Fuchs noch oft auf unseren Versammlungen begrüessen

dürfen, (Bravo!) und ich bitte Sie, sich nochmals zu erheben und ihm diesen Dank nochmals aus vollem Herzen auszusprechen mit den besten Wünschen für sein Wohlergehen. (Geschieht; Bravo!)

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Hochverehrte Damen und Herren!

Ihre Danksagung ist, namentlich nachdem mein Nachfolger sie so freundlich zum Ausdruck gebracht hat, für mich von grösstem Werte. Empfangen Sie hiefür meinen herzlichen Dank, welchem ich aber noch die Erklärung beifügen muss, dass ich stets der kräftigen Unterstützung gedenken werde, welche mir aus der Mitte der Verbandsgenossen stets zuteil geworden ist.

Den Rücktritt aus meinem Ehrenamte hat mir die Rücksicht auf meine Gesundheit und mein hohes Alter auferlegt.

Es wird mir stets zur grössten Freude gereichen, wenn ich künftig in Verbandsversammlungen persönlich anwohnen und meine auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge gemachten Erfahrungen auch fernerhin nutzbringend machen kann.

Vorsitzender: Damit schliesse ich nun die offiziellen Verhandlungen. Ich hoffe, die Damen und Herren recht zahlreich noch bei unserm Mittagmahl und bei der Schifffahrt begrüßen zu können.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr nachm.)
